사회주의제국당 위헌성 관련 독일 판례(번역본 포함)

법무부

C O N T E N T S

Ⅰ 연방헌법재판소 판결(BVerfG, NJW 1952, 1407)

- 사회주의제국당(SRP)의 위헌성 인정 판결

Ⅱ 연방헌법재판소 판결(BVerfG, NJW 1952, 1407)

번역문

- 사회주의제국당(SRP)의 위헌성 인정 판결

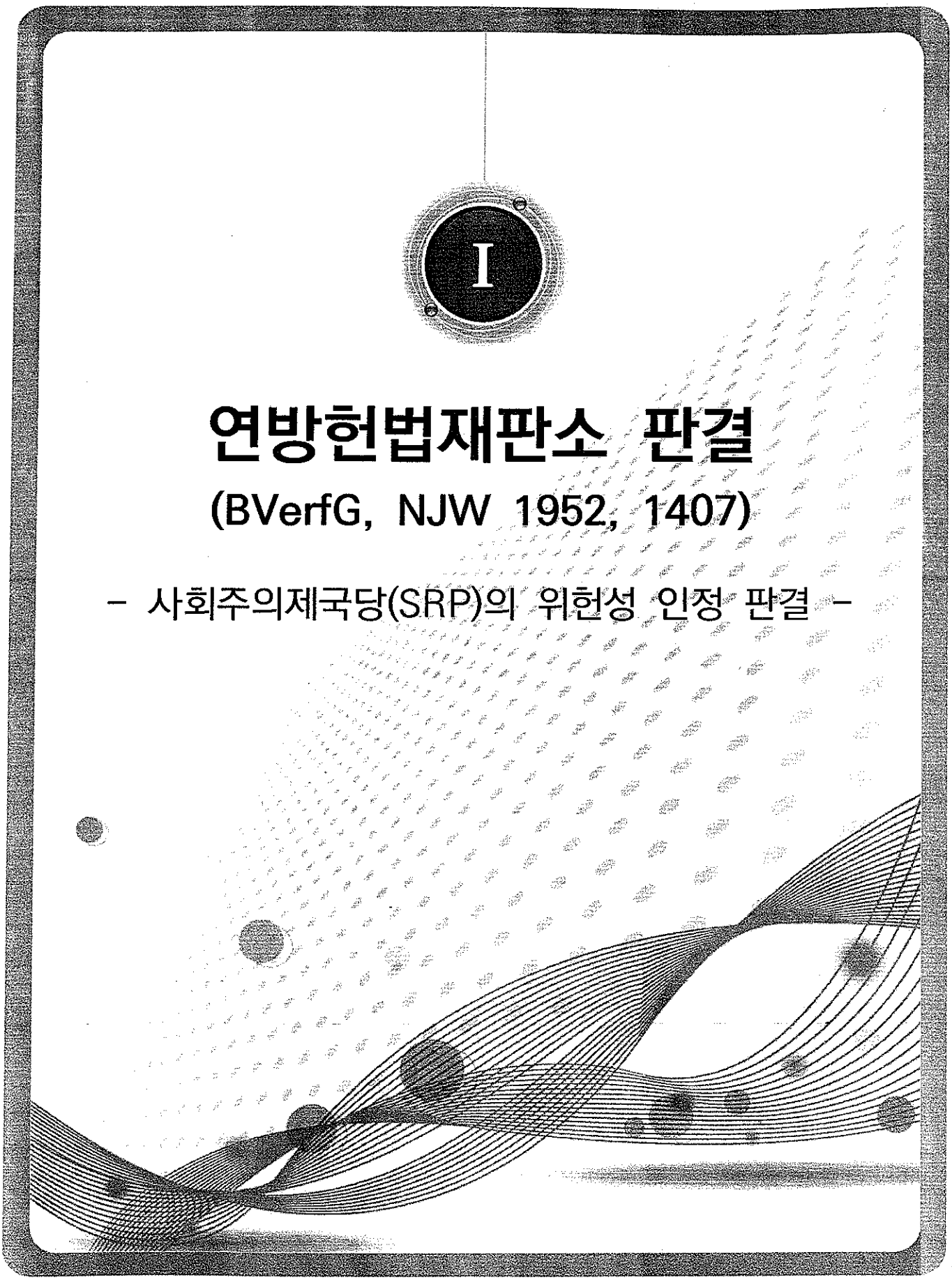

I

연방헌법재판소 판결

(BVerfG, NJW 1952, 1407)

– 사회주의제국당(SRP)의 위헌성 인정 판결 –

BVerfG-Urteil zum Verbot der rechtsextremistischen SRP

1. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht ohne weiteres schon deshalb unvorschriftsmäßig besetzt, weil für einen ausgeschiedenen Richter nicht innerhalb der in § 5 III BVerfGG vorgesehenen Frist ein Nachfolger gewählt wird.

2. Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

3. Art. 21 II GG ist für politische Parteien uneingeschränkt *lex specialis* gegenüber Art. 9 II GG.

4. Art. 21 I 1 und 2 und II GG ist unmittelbar anwendbares Recht. Das gilt auch für Art. 21 I 3 GG insoweit, als er es verbietet, daß eine Partei sich in grundsätzlicher Abweichung von demokratischen Prinzipien organisiert.

5. Erreicht die Abkehr von demokratischen Organisationsgrundsätzen in der inneren Ordnung einer Partei einen solchen Grad, daß sie nur als Ausdruck einer grundsätzlich demokratiefeindlichen Haltung erklärbar ist, dann kann, namentlich wenn auch andere Umstände diese Einstellung der Partei bestätigen, der Tatbestand des Art. 21 II GG erfüllt sein.

6. Wird die Auflösung einer Partei in das freie Belieben einer autoritären Spitze aus wenigen Funktionären gestellt, so ist eine dahingehende Satzungsbestimmung oder eine einzelne Ermächtigung wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des Art. 21 I 3 GG nichtig.

7. Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei fallen die Bundestags- und Landtags- (Bürgerschafts-) mandate der Ab- geordneten dieser Partei fort.

Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952
- 1 BvB V51 -

in dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

I. 1. Die Sozialistische Reichspartei ist verfassungswidrig.
2. Die Sozialistische Reichspartei wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Sozialistische Reichspartei zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Die Bundestags- und Landtags- (Bürgerschafts-) Mandate der Abgeordneten, die auf Grund von Wahlvorschlägen der Sozialistischen Reichspartei gewählt sind oder zur Zeit der Urteilsverkündung der Sozialistischen Reichspartei angehören, fallen ersatzlos fort.
Die gesetzliche Mitgliederzahl der betroffenen Parlamente vermindert sich um die Zahl der fortgefallenen Mandate; die Gültigkeit parlamentarischer Beschlüsse wird hierdurch nicht berührt.
5. Das Vermögen der Sozialistischen Reichspartei wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.
II. In den Ländern werden die Minister (Senatoren) des Innern mit der Durchführung der Entscheidung zu Ziffer I.2. **und 3.** beauftragt; insoweit stehen ihnen unmittelbare Weisungsbefugnisse gegenüber allen Polizeiorganen zu.
Die Einziehung des Vermögens wird dem Bundesminister des Innern übertragen, der sich der Hilfe der Minister (Senatoren) des Innern der Länder bedienen kann.
III. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Entscheidung oder gegen die im Vollzuge dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden gemäß §§ 47, 42 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

GRÜNDE:

A.

Die Sozialistische Reichspartei (SRP) ist am 2. Oktober 1949 gegründet worden. Vorausgegangen waren mehrere Versuche, die Mitglieder früherer Rechtsparteien politisch neu zu organisieren. Einer dieser Versuche hatte zur Gründung der Deutschen Rechtspartei geführt. Bei ihr kam es im Laufe des Jahres 1949 zu inneren Auseinandersetzungen. Diese waren der unmittelbare Anlaß zur Gründung der SRP.
Den Anstoß zur Gründung der SRP gab der bei der Bundestagswahl im August 1949 auf der Liste der Deutschen Rechtspartei gewählte Abgeordnete Dr. Fritz Dorls. Führend beteiligt waren bei der Gründung weiter u.a. der ehemalige Generalmajor Otto Ernst Remer, Dr. Gerhard Krüger, August Finke und Dr. Bernhard Gericlie. Sie spielen auch in der weiteren Entwicklung der Partei als "Parteigründer" eine besondere Rolle.
Die Lizenzierung der Partei wurde für den Landesverband Niedersachsen bei der regionalen Militärregierung beantragt. Der Antrag wurde nicht erledigt, weil inzwischen die Lizenzierungsbestimmungen für politische Parteien weggefallen waren.
Die SRP legte ihrer Organisation ursprünglich einen Satzungsentwurf zugrunde, der auf der Satzung der Deutschen Rechtspartei beruhte und auf der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 1949 als vorläufige Satzung angenommen wurde. Vom 1. August 1950 ab wurde nach einer Satzung

verfahren, die der Parteivorstand gemäß einem Auftrag der Parteigründer ausgearbeitet und in der Vorstandssitzung vom 29. Juli 1950 beschlossen hatte. Auf dem Parteitag in Westercelle am 7. Juli 1951 erhielt sie ihre endgültige Fassung. Die wichtigsten Parteiorgane sind danach der Parteivorsitzende, der Parteivorstand (5 Mitglieder), der Parteirat (21 Mitglieder) und die Parteiversammlung. Die Partei gliedert sich in Landes, Kreis und Ortsverbände, die von Vorsitzenden geleitet werden. Mit dem Aufbau von Nebenorganisationen (Reichsfront, SRP-Frauenbund und Reichsjugend) wurde begonnen. Für die Gesamtpartei war die Rechtsform des eingetragenen Vereins vorgesehen; die Eintragung ist jedoch bisher unterblieben. Nur der Landesverband Hessen ist als Verein des bürgerlichen Rechts eingetragen.
Die SRP gewann zu Anfang ihre Mitglieder zum großen Teil aus der Deutschen Rechtspartei. In einzelnen Fällen traten Orts- und Kreisverbände dieser Partei geschlossen zur SRP über. Die SRP beteiligte sich von 1950 bis 1952 an Wahlen zu verschiedenen Landtagen sowie bei Nachwahlen zum Bundestag. Sie hat hauptsächlich in Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein eine beträchtliche Anzahl von Stimmen gewonnen (z. B. bei den Wahlen zum niedersächsischen Landtag im Mai 1951 rund 11 Prozent der Gesamtstimmenzahl) und im niedersächsischen Landtag 16 von insgesamt 158, in der bremischen Bürgerschaft 8 von insgesamt 100 Abgeordnetensitzen errungen. Im Bundestag war die Partei durch die Abgeordneten Dr. Dorls und "Dr. Franz Richter" (richtig: Fritz Rößler) vertreten. Dieser hat im Zusammenhang mit einem Strafverfahren sein Mandat niedergelegt.
Über eine Tagespresse verfügt die SRP nicht. In der ersten Zeit wurde die Verbindung zu den Mitgliedern nur durch Rundschreiben aufrechterhalten. Vom März 1950 ab erschien wöchentlich die *"Deutsche Reichszeitung* für sozialistische Politik und Reichseinheit". Sie mußte im September 1950 wegen finanzieller Schwierigkeiten ihr Erscheinen einstellen. Von Januar 1950 ab gab der Landesverband Niedersachsen 14tägig die *"Deutsche Wacht"* heraus, an deren Stelle von Mai 1951 ab für die Gesamtpartei als Wochenzeitung die *"Reichszeitung* für nationale Opposition und deutsche Selbstbehauptung" erschien. Sie wurde am 23. Juli 1951 von der Militärregierung für 90 Tage verboten. An ihrer Stelle wurde von August 1951 ab die *"Deutsche Opposition"* mit dem Untertitel "Neue Folge der Deutschen Wacht" herausgegeben. Vom 10. April 1952 ab gab der Parteivorstand *"Die Information"* heraus.
Abgesehen von den parteieigenen Blättern "Deutsche Wacht" und "Die Information" erschienen die Wochenzeitungen in besonderen Verlagen, die jeweils nach dem Namen der Zeitung benannt waren und deren Inhaber der Verleger Hans Siep war. Für die "Deutsche Reichszeitung"" zeichnete als Hauptschriftleiter Dr. Dorls, für die "Deutsche Wacht" als Herausgeber Dr. Dorls und als Schriftleiter Wolfgang Sarg, für die "Reichszeitung" als Schriftleiter i.V. Kurt Kaufmann, für die "Deutsche Opposition" Hans Hake. In Wirklichkeit war Hauptschriftleiter Dr. Krüger, der jedoch bei der Entnazifizierung in Gruppe 3 eingestuft war und deshalb nicht in Erscheinung treten durfte. Für "Die Information" zeichnete Adolf Manns verantwortlich.
Daneben gaben einzelne Landesverbände, teilweise auch Kreisverbände, Informationsblätter heraus; so der Landesverband Niedersachsen "Niedersächsische Nachrichten", Hamburg den "Deutschen Ruf", Schleswig-Holstein "Die Wahrheit", Rheinland-Pfalz das "Mitteilungs- und Informationsblatt für Rheinland-Pfalz" und den "SRP-Brief", Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden je ein "Informationsblatt", Bayern das "Deutsche Reich", der Kreisverband

Stade einen "Informationsbrief", der Kreisverband Vechta den "Südoldenburger Vorposten".
Schließlich waren in den Kreisen der SRP auch die "FR-Briefe" verbreitet, die "Dr. Franz Richter" (Fritz Rößler) in eigener Verantwortung herausgab. Außerdem ließ vom 1. September 1951 ab Wolfgang Sarg eine eigene Jugendzeitung, "Die Fanfare", erscheinen, die parteiamtlich empfohlen wurde.
Die politische Tätigkeit der SRP stand von vornherein im Bund wie in den Ländern im Gegensatz zur Regierungspolitik. Während des Jahres 1950 verschärfte sich namentlich die Spannung zwischen der SRP und der Bundesregierung. Die Angriffe der Partei richteten sich in steigendem Maße nicht nur gegen die konkreten politischen Zielsetzungen der Regierung, sondern gegen die Form der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik schlechthin. Die Bundesregierung gewann im Verlauf dieser Auseinandersetzungen die Überzeugung, daß die SRP die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik bekämpfe. Sie traf daher durch Beschluß vom 4. Mai 1951 (GMBl. S. 111) die "Feststellung", daß die SRP nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger, insbesondere auch durch die Versuche, die Wähler zu terrorisieren, darauf ausgehe, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen (Art. 21 II GG). Gleichzeitig stellte die Bundesregierung fest, daß die Reichsfront nach Art. 9 II GG verboten sei, und kündigte an, daß sie einen Antrag auf gerichtliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit der SRP beim Bundesverfassungsgericht stellen werde.

B.

Die Bundesregierung hat beim Bundesverfassungsgericht am 19. November 1951 den im Beschluß vom 4. Mai 1951 angekündigten Antrag gestellt. Sie behauptet, die innere Ordnung der SRP entspreche nicht demokratischen Grundsätzen, beruhe vielmehr auf dem Führerprinzip. Die SRP sei eine Nachfolgeorganisation der NSDAP; sie verfolge die gleichen oder doch ähnliche Ziele und gehe darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Für ihre Behauptungen hat die Bundesregierung Beweis angeboten durch Urkunden (Zitate aus der Parteipresse und -literatur, Tonbandaufnahmen von Reden führender Parteifunktionäre) und durch Zeugen. Sie beantragt zu erkennen:
1. Es wird festgestellt, daß die Sozialistische Reichspartei verfassungswidrig ist.
2. Die Sozialistische Reichspartei mit allen ihren Teilorganisationen wird aufgelöst.
3. Es wird verboten, für die Sozialistische Reichspartei oder ihre Teilorganisation, insbesondere Reichsfront, Reichsjugend und SRP-Frauenbund, Tarn- oder Ersatzorganisationen zu schaffen.
4. Das Vermögen der Sozialistischen Reichspartei und ihrer Teilorganisationen wird zugunsten des Bundes für gemeinnützige Zwecke eingezogen.

Die SRP beantragt,
den Antrag der Bundesregierung zurückzuweisen.
Sie sucht in eingehenden Rechtsausführungen die Unzulässigkeit des Antrags der Bundesregierung darzutun. Im übrigen hält sie den Antrag auch für unbegründet. Sie bestreitet das tatsächliche Vorbringen der Bundesregierung und gibt den zugestandenen Tatsachen eine andere Deutung. Für ihre tatsächliche Behauptungen tritt sie Gegenbeweis durch Urkunden und Zeugen an.

C.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 24. Januar 1952 gemäß § 45 BVerfGG die Durchführung der Verhandlung angeordnet.
Durch Beschluß vom gleichen Tag und durch ergänzende spätere Beschlüsse hat

das Gericht gemäß § 5, 38, 47 BVerfGG eine Durchsuchung der Geschäftsräume der SRP und ihrer Landesverbände sowie der Wohnungen einzelner Funktionäre und die Beschlagnahme bestimmten Urkundenmaterials verfügt.
Mit Schriftsatz vom 25. Juni 1952 beantragte die SRP, ihr für die mündliche Verhandlung die beiden bisher mit der Sache befaßten Rechtsanwälte beizuordnen. Eine solche Vertretung sei geboten, die SRP verfüge aber nicht über die notwendigen Geldmittel. Das Gericht lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, daß die SRP in der Lage sei, die für die Prozeßführung erforderlichen Mittel zu beschaffen.
In der mündlichen Verhandlung war die Bundesregierung in gehöriger Form vertreten. Für die SRP traten zunächst zwei Rechtsanwälte auf. Am Ende des dritten Verhandlungstages wiederholten sie den Antrag der SRP, ihr Rechtsanwälte beizuordnen. Ohne die Entscheidung über diesen Antrag abzuwarten, nahmen sie vom folgenden Tage ab an der Verhandlung nicht mehr teil. Das Gericht wies auch diesen Antrag zurück, gab jedoch den anwesenden Vorstandsmitgliedern der SRP volle Gelegenheit zur Stellung von Anträgen und zur Abgabe von Erklärungen und beschloß, sie als Zeugen zu vernehmen. Am neunten Verhandlungstage verließen die Vorstandsmitglieder kurz vor Abschluß der Beweisaufnahme die Sitzung, nachdem sie als Zeugen weitere Aussagen verweigert hatten und deshalb durch Gerichtsbeschluß zu Ordnungsstrafen verurteilt worden waren. Am letzten Tage der mündlichen Verhandlung erschien einer der Rechtsanwälte der SRP wieder. Er gab lediglich die Erklärung ab, daß nach Auffassung der SRP das Bundesverfassungsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt sei.
Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Vorstandsmitglieder Dr. Dorls, Remer, Dr. Krüger, Graf Westarp und Heller, des früheren Kreisvorsitzenden Wenninga, des Reporters Wiechmann und des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. John, als Zeugen, durch Verlesung von Urkunden und durch Wiedergabe der Tonbänder zweier Reden von Remer und Hinsch. Die Echtheit der Urkunden wurde in keinem Fall bestritten.
Nach Abschluß der mündlichen Verhandlung erließ das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung durch Urteil vom 15. Juli 1952 (BVerfGE 1, 349) eine einstweilige Anordnung, die der SRP bis zur Verkündung des Urteils in der Hauptsache die öffentliche Propaganda und Werbung in näher bezeichnetem Umfang untersagte.
Am 16. September 1952 ging ein Schreiben des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes der SRP Fritz Heller ein, in dem er mitteilte, daß der Parteivorstand auf Grund einer vor Monaten "von seiten der zuständigen Organe" gegebenen Ermächtigung die Partei aufgelöst habe.

D.

1. Für das Verfahren ist der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts nach § 14 I, § 13 Nr. 2 BVerfGG in Verbindung mit Art. 21 II 2 GG zuständig. Es gelten die Vorschriften der §§ 43 ff. BVerfGG.

2. Der Einwand der SRP, das Gericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt, greift nicht durch. Er ist zwar nicht deswegen unzulässig, weil er erst am letzten Tag der mündlichen Verhandlung geltend gemacht worden ist. Denn wie jedes Gericht hat auch das Bundesverfassungsgericht seine ordnungsmäßige Besetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Ebenso ist es unerheblich, daß die SRP durch eine etwaige unvorschriftsmäßige Besetzung im Hinblick auf § 15 II 2 BVerfGG nicht benachteiligt wäre. Da die Vorschriften über die Besetzung der Gerichte nicht in erster Linie dem Interesse der Prozeßbeteiligten dienen, sondern

dem rechtsstaatlichen Anliegen einer geordneten Rechtspflege schlechthin, ist die nicht vorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts *immer* ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.
Der Einwand ist aber nicht begründet. Zwar ist für einen im Januar 1952 ausgeschiedenen Richter des Ersten Senats entgegen § 5 III BVerfGG ein Nachfolger bis jetzt nicht gewählt worden. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß das Gericht an einer Entscheidung gehindert wäre. Die Vorschrift des § 5 III BVerfGG wendet sich an die Körperschaften, denen die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts obliegt; sie macht ihnen zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Senate des Bundesverfassungsgerichts bei Ausscheiden von Richtern möglichst bald wieder in voller Besetzung (§ 2 II BVerfGG) tätig werden können. Weder Wortlaut noch Zweck der Vorschrift sprechen jedoch dafür, daß die Bestimmung die weitergehende Folge haben solle, das Gericht müsse beim Unterbleiben der Wahl innerhalb der Monatsfrist seine Tätigkeit einstellen. Vielmehr bleibt auch in diesem Falle die Vorschrift über das Quorum (§ 15 II 1 BVerfGG) maßgebend (ebenso Lechner, NJW 1952, 854).
Ob etwas anderes gelten müßte, wenn die Wahlkörperschaften die Ersatzwahl aus sachfremden, etwa parteipolitischen Gründen ungebührlich verzögerten oder gar bewußt unterließen, kann hier dahingestellt bleiben, da das Gericht überzeugt ist, daß ein solcher Sachverhalt bisher nicht vorliegt.

E.

Bevor die Frage der Verfassungswidrigkeit der SRP im einzelnen geprüft wird, erscheint es angezeigt, zu umreißen, welche Stellung das Grundgesetz zu den politischen Parteien allgemein einnimmt.
Die deutschen Verfassungen der Zeit nach dem ersten Weltkriege erwähnten die politischen Parteien kaum, obwohl schon damals nach der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems und des Verhältniswahlrechts das demokratische Verfassungsleben weitgehend von ihnen bestimmt war. Die Gründe hierfür sind vielfältig, gehen aber letztlich auf die demokratische Ideologie zurück. Sie wehrte sich dagegen, zwischen der freien Einzelpersönlichkeit und dem Willen des Gesamtvolkes, der aus der Summe der einzelnen Willen zusammengesetzt und durch Abgordnete als "Vertreter des ganzen Volkes" im Parlament repräsentiert gedacht war, Gruppen anzuerkennen, die den Prozeß der politischen Willensbildung denaturieren könnten.
Das Grundgesetz verläßt diesen Standpunkt und trägt der politischen Wirklichkeit Rechnung, indem es die Parteien als Träger der politischen Willensbildung des Volkes - wenn auch nicht als einzige - ausdrücklich anerkennt.
Der Versuch, das Parteiwesen verfassungsrechtlich zu regeln, hat sich mit einer zweifachen Problematik auseinanderzusetzen. Die erste hängt mit dem theoretischen Grundsatz der Demokratie zusammen, jedwede politische Richtung - das hieße folgerichtig auch eine der Demokratie feindliche - sich in Parteien manifestieren zu lassen. Die zweite ist in einem auf der parlamentarischen Ebene wirksamen besonderen Spannungsverhältnis angelegt: der Abgeordnete ist freier Vertreter des Gesamtvolkes und zugleich einem konkreten Parteiprogramm verpflichtet. Näherer Betrachtung bedarf an dieser Stelle zunächst das erste Problem.
In einem liberalen demokratischen Staate, wie er der deutschen Verfassungsentwicklung entspricht, ist dem einzelnen Bürger die Freiheit der politischen Meinung und die Freiheit des Zusammenschlusses auch zu Vereinigungen politischer Art als Grundrecht gewährleistet. Auf der anderen Seite liegt es im Wesen jeder Demokratie, daß die vom Volke ausgehende Staatsgewalt

in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Dieser Volkswille kann jedoch wiederum in der Wirklichkeit des modernen demokratischen großen Staates nur in den Parteien als politischen Handlungseinheiten erscheinen. Beide Grundgedanken führen zu der grundsätzlichen Folgerung, daß der Bildung und Betätigung politischer Parteien keine Schranken gesetzt werden dürfen.
Der deutsche Verfassungsgesetzgeber stand vor der Frage, ob er diese Folgerungen rein durchführen könne oder ob er nicht vielmehr, belehrt durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit, hier gewisse Grenzen ziehen müsse. Er hatte zu erwägen, ob nicht die absolute Freiheit auf der Grundlage jedweder politischen Idee Parteien zu bilden, an der Anerkennung der tragenden Grundsätze jeder Demokratie ihre Schranken finden müsse und ob nicht Parteien, die mit den formalen Mitteln der Demokratie diese selbst beseitigen wollen, aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden müßten. Dabei war die Gefahr zu bedenken, die darin liegt, daß die Regierung auf diese Art unbequeme Oppositionsparteien zu beseitigen versucht sein könnte.
Das Grundgesetz hat in Art. 21 versucht, dieser Problematik Herr zu werden. Es stellt auf der einen Seite den Grundsatz auf, daß die Gründung der Parteien frei ist. Auf der anderen Seite sieht es die Möglichkeit vor, die Tätigkeit "verfassungswidriger" Parteien zu verhindern. Um die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Möglichkeit zu bannen, überträgt es die Entscheidung über die Frage der Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht und bemüht sich, die Voraussetzungen für eine solche Feststellung tatbestandsmäßig nach Möglichkeit zu bestimmen.
Den Grundgedanken, auf denen diese Regelung beruht, sind zugleich wichtige Hinweise für die Auslegung des Art. 21 GG im einzelnen zu entnehmen. Dies gilt vor allem für die nähere Bestimmung des Begriffs der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung". Die besondere Bedeutung der Parteien im demokratischen Staat rechtfertigt ihre Ausschaltung aus dem politischen Leben nicht schon dann, wenn sie einzelne Vorschriften, ja selbst ganze Institutionen der Verfassung mit legalen Mitteln bekämpfen, sondern erst dann, wenn sie oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen. Diese Grundwerte bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung, die das Grundgesetz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung der "verfassungsmäßigen Ordnung" als fundamental ansieht. Dieser Grundordnung liegt letztlich nach der im Grundgesetz getroffenen verfassungspolitischen Entscheidung die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Die Vorstellung des Vertreters der SRP, es könne verschiedene freiheitliche demokratische Grundordnungen geben, ist falsch. Sie beruht auf einer Verwechslung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit den Formen, in denen sie im demokratischen Staat Gestalt annehmen kann.
So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,

vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.
Damit ist auch das Entscheidende über das Verhältnis von Art. 21 zu Art. 9 II GG gesagt. Begrifflich gehören auch die Parteien zu den "Vereinigungen" im Sinne des Art. 9 II GG (vgl. auch § 90a III StGB). Damit würden sie unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ohne weiteres verboten sein und somit dem Zugriff der Exekutive schlechthin unterliegen. Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 II GG verwandten Begriff der "verfassungsmäßigen Ordnung" dem Begriff der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" gegenüberstellte und ihr Verhältnis zueinander nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte. Eine befriedigende Lösung kann nur aus den oben entwickelten grundsätzlichen Erwägungen gewonnen werden. Ist nämlich eine Vereinigung eine politische Partei, so hat sie - eben wegen der den Parteien und nur ihnen eingeräumten Sonderstellung - Anspruch auf die Privilegierung nach Art. 21 II GG. Diese Vorschrift ist also für die politischen Parteien uneingeschränkt *lex specialis* gegenüber Art. 9 II GG. Diese Bestimmung bleibt im Bereich des Politischen nur auf Gruppen anwendbar, die sich nicht als politische Parteien organisiert haben oder betätigen, oder auf Nebenorganisationen von Parteien.
Art. 21 GG ist mit Ausnahme des Abs. I 4 unmittelbar anwendbares Recht, obwohl Abs. III eine nähere Regelung durch Bundesgesetze vorsieht. Dies ist für Abs. II offensichtlich, zumal durch das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die nähere Regelung schon getroffen ist. Die aktuelle Geltung der beiden ersten Sätze des Art. 21 I GG ist wegen ihrer schon oben gekennzeichneten grundsätzlichen Bedeutung ebenso offensichtlich. Abs. I 3 mag zwar in dem vorgesehenen Parteiengesetz eine nähere Ausgestaltung erfahren. Unmittelbar anwendbar ist er jedenfalls insoweit, als er es verbietet, daß eine Partei sich in grundsätzlicher Abweichung von demokratischen Prinzipien organisiert. Die Frage aber, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Partei verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 II GG macht, ist damit nicht entschieden. Ihre Beantwortung ergibt sich aus der Erwägung, daß eine Partei nur dann aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden darf, wenn sie die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnt. Entspricht die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen nicht, so wird im allgemeinen der Schluß naheliegen, daß die Partei die Strukturprinzipien, die sie bei sich selbst verwirklicht hat, auch im Staate durchsetzen, damit also einen der wesentlichsten Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich die Bildung des Staatwillens als Ergebnis des freien politischen Kräftespiels, zugunsten eines autoritären Systems beseitigen will. Ob dieser Schluß berechtigt ist, muß im Einzelfall geprüft werden. Erreicht die Abkehr von demokratischen Organisationsgrundsätzen einen solchen Grad, daß sie nur als Ausdruck einer grundsätzlich demokratiefeindlichen Haltung erklärbar ist, so kann, namentlich wenn auch andere Umstände diese Einstellung der Partei bestätigen, der Tatbestand des Art. 21 II GG erfüllt sein. Die gleichsam "abstrakte" Feststellung einer demokratischen Grundsätzen nicht entsprechenden inneren Ordnung würde für sich allein jedoch nicht genügen.
Zu dieser Auslegung gelangt man auch, wenn man berücksichtigt, daß auch innerhalb der zweifelsfrei demokratischen Parteien die Erörterung darüber ständig im Gange ist, welche Möglichkeiten dem schöpferisch formenden Willen starker

politischen Persönlichkeiten gegebenenfalls einzuräumen seien. Diese Fragestellungen können nicht mit dem einfachen Hinweis darauf abgetan werden, daß "in einem demokratischen Staate auch die Parteien demokratisch geordnet sein müssen". Die Parteien als die dynamischen Faktoren des politischen Lebens im Staate sind es vor allem, in denen die politischen Ideen entstehen und weiterwirken. Wollten sie starke politische Persönlichkeiten innerhalb der Partei durch formaldemokratische Satzungsbestimmungen allzusehr einengen, so würden sie gegen ihr eigenes Lebensgesetz handeln. Lebendiges politisches Leben könnte dann zugunsten eines bloßen Funktionärtums erstickt, der echte Politiker in die politische Vereinzelung getrieben werden. Daß damit letztlich auch Gefahren für den demokratischen Staat selbst heraufbeschworen werden können, mag unter Hinweis auf das Verhalten der demokratischen Parteien bei ihrer Entmachtung und anschließenden Vernichtung durch die NSDAP im Jahre 1933 hier nur angedeutet werden.
Die hier berührten Probleme sind im Fluß. Jedoch kann nicht angenommen werden, daß das Grundgesetz natürliche Entwicklungen und Auseinandersetzungen hinsichtlich der inneren demokratischen Ordnung der Parteien hat abschneiden wollen.

F.

Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam.
In der Entwicklung der deutschen Rechtsparteien bedeutet das Ende des ersten Weltkrieges einen wesentlichen Einschnitt. Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten, fühlen sie sich nun in eine grundsätzlich oppositionelle Haltung gedrängt. Gleichzeitig gehen in den Schichten, aus denen ihre Anhänger vorwiegend stammen, starke gesellschaftliche Veränderungen vor.
Große Teile der bisherigen Konservativen sammeln sich in der Deutschnationalen Volkspartei. Sie treibt eine realistische Politik und beteiligt sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele im Reich und in einigen Ländern bisweilen an der Regierung. In der Spätzeit der Weimarer Republik setzt bei ihr unter Spaltungserscheinungen eine Rückwendung zu entschiedenerer Opposition ein. Neben der traditionellkonservativen Richtung entwickeln sich andere rechtsstehende Oppositionsgruppen, die von vornherein in vielen Schattierungen radikalere Gedanken vertreten und nicht nur eine politische, sondern eine allgemeine gesellschaftliche und geistige Erneuerung erstreben. Dabei machen sich Strömungen geltend, die bereits in den letzten Jahrzehnten des Kaiserreiches

- aus mannigfachen Quellen gespeist - sichtbar geworden waren und die einem Leitbild folgen, das man mit einem Ausdruck Hugo von Hofmannsthals als "konservative Revolution" zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Hier wird versucht, gegen Materialismus und Rationalismus ethische Werte, bisweilen in spezifisch christlicher Tönung, wachzurufen. Ideen von einem "ständischen Staatsaufhau", einer "sozialen Monarchie" werden erörtert. Der Gedanke eines "Dritten Reiches", gedacht als ein Reich der sittlichen Erneuerung, entstehe. Hieraus ergibt sich ein Gegensatz zu dem angeblichen "Parteienwirrwarr" des liberalen demokratischen Staates. Im einzelnen sind diese Ideen romantisch, unrealistisch. Zu praktischer Auswirkung kommen sie nicht, auch deshalb nicht, weil sich eine starke politische Führerpersönlichkeit in diesen Schichten von "Intellektuellen" nicht findet. Radikalere Kreise drängen ungeduldig zu raschem politischen Handeln. Hier wirken in Begegnung mit "alldeutschen" Gedankengängen politische Vorstellungen, die sich unter dem Einfluß des Kriegserlebnisses geformt haben und in dem Gedanken der Überlegenheit des Deutschtums über die anderen Völker gipfeln. Bei vielen jungen Menschen hat der Kriegsausgang zusammen mit der ihm folgenden wirtschaftlichen Not ein tiefgehendes Ressentiment erzeugt, das von vornherein eine Richtung gegen den demokratischen Staat nimmt, weil den Kreisen, die diesen Staat tragen, die Schuld am Kriegsverlust und seinen Folgen beigemessen wird. Die "Dolchstoß"-Lüge findet hier unschwer Anklang, weil sie dem soldatischen Selbstgefühl schmeichelt. Die Anhänger dieser Gedanken sammeln sich in den verschiedenen "Freikorps". In politischen Morden, die als nationale Taten gefeiert werden, macht sich ihre Stimmung Luft. Schlagworte wie "Korruption des demokratischen Parteienstaates", "verhängnisvolle Rolle der Juden im öffentlichen Leben", "Überlegenheit der germanischen Rasse", "Volk ohne Raum" wirken auf große Teile unreifer Jugend mächtig ein. Junge Offiziere des Weltkrieges werfen sich zu Führern dieser Gruppen auf. Sie verkünden die Ideale einer betont männlichen Führung mit unbedingter Sauberkeit, Kameradschaft und Treue. Es entstehen zahlreiche unter sich vielfach uneinige "vaterländische Verbände", von denen einer, die Nationalsozialisten, durch die Persönlichkeit Hitlers sein besonderes Gepräge erhält und sich als politische Partei organisiert. Unter seinem Einfluß nimmt die "Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" von vornherein eine stark antisemitische Richtung. Bestimmend wird ferner in Anlehnung an militärische Vorstellungen und in deutlicher polemischer Abkehr von den demokratischen Formen des öffentlichen Lebens der Grundsatz straffer Führung von oben nach unten, das "Führerprinzip". Im übrigen wird der Stil dieser Partei durch rational schwer faßbare Leitbilder charakterisiert, die sich u.a. in einer Mythisierung des Fronterlebnisses, in Ordensideen, in der Entwicklung eines übersteigerten Ehrbegriffs und in der Mißleitung echter patriotischer Gefühle manifestieren. Literarische Einflüsse (Oswald Spengler) und das Vorbild des italienischen Faschismus spielen mit. Nebenorganisationen der Partei werden straff militärisch aufgebaut und sollen den jüngeren Anhängern, besonders den Arbeitslosen, das Gefühl sozialen Unwerts nehmen. Die äußeren Formen des Auftretens der Partei und ihrer Verbände sprechen romantische Gefühle stark an; diese Wirkungen werden dadurch gesteigert, daß die Partei sich planmäßig der modernen Technik der Massenbeeinflussung bedient.

Die NSDAP erreicht ihren ersten großen Wahlerfolg, als Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit ihr die Massen enttäuschter und entwurzelter Existenzen zuführen, die bisher im wesentlichen politisch uninteressiert waren oder gewohnheitsmäßig den bürgerlichen Parteien ihre Stimme gegeben hatten. Sie fallen leicht dem

absichtlich unklar gehaltenen Parteiprogramm mit seinen vagen Versprechungen, namentlich wirtschaftlicher Art, anheim. Nun, da die Partei mit formell demokratischen Mitteln eine politische Macht geworden ist, zeigt sich ihr wahres Wesen aufs deutlichste. Minderwertige Personen rücken in leitende Stellungen ein und üben infolge des Führerprinzips in ihrem Bereich schrankenlose Macht. Der politische Gegner wird systematisch diffamiert, seine Vernichtung nach der "Machtergreifung" angekündigt, der politische Mord verherrlicht.
Unter dem Eindruck der Erfolge der NSDAP radikalisieren sich auch große Teile der übrigen rechtsstehenden Kreise, die ihren Einfluß schwinden sehen, vor allem der große Soldatenbund des "Stahlhelm". In der "Harzburger Front" finden sie sich äußerlich mit den Nationalsozialisten zusammen, erleichtern aber dadurch nur diesen den Weg zur alleinigen Machtergreifung im Staate. Sie wird ebenfalls auf formell demokratischem Weg 1933 vollzogen. Nun werden die ideologischen Helfer in kurzem völlig überspielt, ihre Organisationen mit Gewalt aufgelöst. Das autoritäre Prinzip wird auf der formellen Grundlage des Ermächtigungsgesetzes auch im Staate uneingeschränkt verwirklicht. Jede Opposition wird ausgeschaltet, bekannte Gegner werden persönlich verfolgt und zum großen Teil ermordet, "liquidiert". Der Mangel jeder Kontrolle entbindet in der Führerschicht alle verbrecherischen Neigungen und führt schließlich den Staat in Krieg und Zusammenbruch.
Das von der NSDAP geschaffene System läßt sich zusammenfassend so charakterisieren: Es ist gekennzeichnet durch die Lehre vom totalen Staat, die Rassendoktrin und den hierarchischen Aufhau: Führer und Gefolgschaft. Instrument der völkischen, auf Schlagworten von Blut, Boden und Ehre beruhenden Weltanschauung und "Garant des Staates" ist ausschließlich die NSDAP. Die *eine* Partei formt und überwacht den seiner Freiheit beraubten Staatsbürger in einem ausgeklügelten politischen System von Blöcken und Zellen. Sie anerkennt und vollzieht den Vorrang der "völkischen Lebensgesetze" nach den Grundsätzen: "Recht ist, was dem Volke nützt; Unrecht, was ihm schadet" und "Du bist nichts, Dein Volk ist alles". Ausgang und Ziel dieses Systems ist nicht mehr die an der Gerechtigkeit orientierte Rechtsidee, sondern die zum Gesetz erhobene Willkür des Führers. Als Träger und Vollstrecker seines Willens erscheint vornehmlich das Staatssicherheitshauptamt (Geheime Staatspolizei) mit seinem Apparat von Konzentrations und Vernichtungslagern. Mit dieser ausschließlichen Anerkennung der Macht werden Gültigkeit und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung aufgehoben. Rechtlosigkeit und Willkür, Schändung der Menschenwürde, Mißachtung der völkerrechtlichen Verträge und der Lebensrechte freier Völker schaffen eine Herrschaft der Furcht und des Schreckens. Volksgemeinschaft, Treue, Heldentum und Freiheitsbewußtsein, Ehrlichkeit und Anständigkeit sind in diesem doppelsinnigen System nur Vokabeln ohne Wahrheitsgehalt.
Über die Entwicklung der Rechtsparteien im ganzen läßt sich zusammenfassend sagen, daß sie anfänglich dem Staate mehr mit theoretisch-prinzipieller als eigentlich umstürzlerischer Opposition entgegentreten, daß ihre Haltung dann immer radikaler wird und daß unter ihren verschiedenen Richtungen die radikalste siegt und unter rücksichtsloser Durchsetzung auch ihrer extremsten Ziele die Katastrophe des Staates herbeiführt.

G.

I. Im modernen Staat werden die Machtkämpfe mit dem Ziel, die bestehende Ordnung zu beseitigen, immer weniger offen und mit unmittelbarer Gewalt geführt, vielmehr in steigendem Maße mit den schleichenden Mitteln innerer Zersetzung.

Offen und mit Gewalt durchgesetzt werden die verfassungsfeindlichen Ziele erst, nachdem die politische Macht bereits errungen ist. Die verfassungswidrigen Parteiziele, auf die Art. 21 GG abstellt, werden daher naturgemäß nicht klar und eindeutig verkündet: Hitler gab vor 1933 mehrfach Loyalitätserklärungen ab und leistete, als Hindenburg ihn 1933 zum Reichskanzler ernannte, sogar den Eid auf die Weimarer Verfassung; und das Programm der NSDAP war so vieldeutig formuliert, daß es die wirklichen Ziele der Partei schwer erkennen ließ. Werden aber, wie Hitlers Beispiel zeigt, offizielle Erklärungen der Führenden einer verfassungswidrigen Partei zur Verschleierung benützt und wird das Parteiprogramm bewußt "vorsichtig" gehalten, so sind der Wortlaut des Programms und Loyalitätserklärungen - auf welche die SRP sich zum Gegenbeweis beruft - ohne Beweiswert für die wahren Ziele der Partei.
Ähnlich dem "kalten Krieg" besteht die moderne Revolution aus einer Unzahl feindseliger Einzelakte, von denen jeder für sich betrachtet verhältnismäßig unbedeutend und nicht notwendig verfassungswidrig erscheint. Erst in der Zusammenschau vieler Einzelakte wird das Ziel deutlich, die bestehende Ordnung zuerst zu untergraben und dann zu beseitigen. Der von der SRP mehrfach wiederholte Einwand, daß es sich mit dieser oder jener Einzelheit bei dieser oder jener Partei ebenso oder ähnlich verhalte wie bei ihr, liegt deshalb neben der Sache, so daß es der Erhebung der hierzu angebotenen Beweise nicht bedurfte. Nicht auf die Einzelheiten als solche kommt es an, sondern auf die Grundhaltung, aus der sie hervorgehen. Erst die Fülle der Einzelheiten - der Worte und Taten der Führenden und ihrer Anhänger - eröffnet den Weg zur Erkenntnis des Wesens der Partei und des hintergründigen Sinnes ihres Programms.
Die SRP meint, von dem Ziel einer Partei seien die Mittel zu unterscheiden, mit denen es erstrebt wird; diese zu bekämpfen, sei allein Sache der Exekutive, eine Beweisaufnahme in dieser Richtung für das Verfahren nach Art. 21 II GG belanglos. Gewiß hat die Exekutive die selbständige, von dem Verfahren nach Art. 21 II GG unabhängige Aufgabe der Bekämpfung verfassungswidriger Vorgänge - aber solche Vorgänge sind zugleich Zeichen, aus denen das Ziel der Partei sich deuten läßt; darum sind sie für das vorliegende Verfahren erheblich.
Von einer Verkennung der Sach- und Rechtslage zeugen auch alle Versuche der SRP, den Beweiswert von Reden, Briefen und sonstigen Schriftstücken durch den Hinweis herabzusetzen, daß ihre Urheber seinerzeit noch gar nicht Parteimitglieder gewesen (z.B. Hinsch zur Zeit seiner Wahlrede auf einer SRP-Versammlung in Bremen) oder später abgeschüttelt worden seien (z.B. der wegen eines Flaggenskandals ausgeschlossene Ortsverbandsleiter Schmidt), und daß man im Parteivorstand den Inhalt der Beweisstücke nicht gekannt habe (z.B. Dr. Dorls habe die FR-Briefe - vgl. oben S. 9 - nie gelesen), also dafür nicht verantwortlich sei. Art. 21 GG macht nicht nur die Ziele der Partei, sondern auch das Verhalten der "Anhänger" zum Tatbestandsmerkmal; er rechnet der Partei das Verhalten ihrer Anhänger zu, wohl erkennend, daß die Absichten der Partei sich im Verhalten ihrer Anhänger spiegeln und daß sie durch ihr Wirken dieses Verhalten der Anhänger bestimmt, also die Verantwortung dafür trägt. Zu den Anhängern gehören mindestens alle, die sich für die SRP einsetzen, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. Was für die Anhänger schlechthin gilt, trifft naturgemäß erst recht auf ein bedeutendes Parteimitglied wie den Bundestagsabgeordneten Richter-Rößler zu; dies um so mehr, als die FR-Briefe bei der Durchsuchung an vielen Stellen gefunden worden sind, die Partei sich auch niemals von den FR-Briefen oder Richter-Rößler selbst distanziert hat, obwohl das Strafverfahren, in dem er als Betrüger entlarvt wurde, dazu Gelegenheit gegeben hätte.

Bei der Fülle des beschlagnahmten Beweismaterials genügte es, in der mündlichen Verhandlung aus einer großen Zahl sinnähnlicher Urkunden typische Beispiele herauszugreifen.
Diese gewinnen überdies dadurch an Gewicht, daß sie einem von der SRP bereits "vorbereiteten" Material entstammen. Spätestens seit dem Beschluß der Bundesregierung vom 4. Mai 1951 rechnete die SRP mit einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, also auch mit einer Durchsuchung der Geschäftsräume und einer Beschlagnahme der Parteiakten. Gab es bei ihr belastendes Material, so mußte sie in dieser Lage darauf bedacht sein, es zu beseitigen. Diese Schlußfolgerung wird bestätigt durch ein Schreiben des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Hessen, Weber, an den Geschäftsführer des Landesverbandes, Schwing, vom 18. November 1951 (Urk. 103). Im Zusammenhang mit der Erörterung der Aussichten des bevorstehenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht heißt es hier: "Die Akten auf alle Fälle vorbereiten, so daß niemandem Schwierigkeiten entstehen können." Eine weitere Bestätigung ergibt sich daraus, daß die SRP im Laufe der mündlichen Verhandlung die Parteiratsprotokolle vorgelegt hat, obwohl sie bei dem Geschäftsführer der Parteileitung, Heller, der sie im normalen Geschäftsgang hätte in Verwahrung haben müssen, bei der Durchsuchung nicht gefunden worden sind. Ferner wurden zahlreiche Durchschläge von Schreiben an frühere Parteifunktionäre beschlagnahmt, deren Originale bei der Durchsuchung der Räume dieser Funktionäre nicht aufgefunden wurden.
Bei der überall gleichen Situation zwingen diese Beispiele zu dem Schluß, daß auch bei anderen Parteistellen eine solche "Vorbereitung" der Akten stattgefunden hatte, daß belastendes Material also vor der Durchsuchung beiseite geschafft worden war.
Bei der Würdigung der Beweisaufnahme im einzelnen können die Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 nicht unberücksichtigt bleiben. Soweit die Beweisaufnahme in Organisation und Verhalten der SRP Ähnlichkeiten mit der NSDAP ergibt, erschließt sich mit Hilfe dieser Erfahrung auch die Bedeutung sonst vielleicht schwer durchschaubarer Vorgänge.
Schon eine oberflächliche Betrachtung der Führerschicht, des organisatorischen Aufbaus, des Programms und des Auftretens der SRP in der Öffentlichkeit legt die Vermutung nahe, daß es sich bei ihr um den Versuch einer Neubelebung rechtsradikaler Ideen handelt, wie sie sich zuletzt im Nationalsozialismus manifestiert haben. Die Beweisaufnahme hat diesen Eindruck bestätigt.

II. a) Die Führungsschicht der SRP setzt sich vornehmlich aus ehemaligen "alten Kämpfern" und aktiven Nationalsozialisten zusammen.
Die Vernehmung der Mitglieder des Parteivorstandes Dr. Dorls, Remer, Dr. Krüger, Graf Westarp und Heller als Zeugen und die Verlesung und Erörterung von Auskünften des Document Center, von schriftlichen Lebensläufen und sonstigen schriftlichen Angaben aus Funktionärkreisen der SRP ergab im wesentlichen folgendes Bild:
1. Leitung der Gesamtpartei.
Parteivorstand:
Dr. Dorls, 1. Vorsitzender: PG seit 1929, 1939 Kreisleiter und vorübergehend Lehrer an der Schulungsburg der DAF Erwitte;
Remer, 2. Vorsitzender: hat als Berufssoldat der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht angehört;
Dr. Krüger, PG seit 1928, SA 1926, Standartenführer 1942, NS-Studentenführer, Reichsamtsleiter, Gauschulungsleiter;

Graf Westarp, HJ 1930, SS 1933 bis 1935;
Heller, Mitglied der HJ, war als Berufsoffizier nicht Mitglied der NSDAP.

Fachreferenten in der Parteileitung:
Haas, Hauptorganisationsleiter der SRP bis Frühjahr 1952, wegen Krankheit aus diesem Amt ausgeschieden: PG seit 1930;
Dr. Quandt, Nachfolger von Haas: PG seit 1931;
Manns, Hauptschriftleiter des Informationsdienstes: PG seit 1926 (erster Eintritt 1923), SA 1926 (erster Eintritt 1922), Gauhauptstellenleiter;
Frau von Wangenheim, Referentin für Frauen und Sozialarbeit: NS-Frauenschaft seit 1932;
Dr. Schrieber, Vorsitzender des Parteiehrenrats: PG seit 1930.

Parteirat (insgesamt 21 Mitglieder, darunter die Vorsitzenden der Landesverbände):
v. Bothmer, PG seit 1930, Generalarbeitsführer;
Matthaei, PG seit 1932, Gauredner, im "Dritten Reich" zum Regierungspräsidenten ernannt; PG seit 1928;
Finke, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Niedersachsen: PG und SS seit 1931, Obersturmbannführer, im Reichssicherheitshauptamt tätig, Wehrdienst in der Waffen-SS 1936;
Körper, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz: SA 1925, PG seit 1926, Gauredner, Gauamtsleiter, SS 1929, Obersturmbannführer, im Reichssicherheitshauptamt tätig;

Förster, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Baden: Ortsgruppenleiter und Hauptstellenleiter der NSDAP;
Dr. Schrieber, (vgl. oben) PG seit 1930;
Cabolet, PG seit 1930, SA 1932, Oberführer (hauptamtlich);
Festge, (Verfasser der parteiamtlichen Broschüre "Soldaten gegen Remilitaristen" und von Artikeln in der SRP-Presse): SA 1928, PG seit 1929, SS 1930, Hauptsturmführer im Stabe des SS-Hauptamtes 1936;
Mellin, früher 1. Vorsitzender des Landesverbandes Württemberg: hauptamtlich in der DAF tätig:
Rößler (Dr. Ridlter), der später der SRP beigetretene Bundestagsabgeordnete, war altes Mitglied und hauptamtlich politischer Leiter der NSDAP.

Über die nicht genannten Parteiratsmitglieder und Landesverbandsvorsitzenden liegen Angaben nicht vor. Zum Teil können sie, wie z.B. Falck und Weber, wegen ihrer Jugend nicht alte Parteigenossen gewesen sein.

2. Im Landesverband Niedersachsen sind die wichtigsten Posten mit alten Nationalsozialisten besetzt.
Der 2. Vorsitzende Glorius war PG von 1930, das Vorstandsmitglied Trauernicht PG und SA-Angehöriger von 1931, Hauptsturmführer und Kreisbauernführer, Frau von Kloth in der NS-Frauenschaft aktiv tätig. Nähere Angaben über sie sowie über die übrigen Vorstandsmitglieder Stührmann, Heinze (früher Polizeioffizier) und Negrassus liegen nicht vor.
Der Landesleiter Süd, Meyer, war PG von 1928, Reichsredner, Führer der Deutschen Christen und ehemaliger Landespropst.
Von den oben Erwähnten sind Dr. Dorls, v. Westarp, Dr. Schrieber, Finke, Cabolet und Trauernicht zugleich Abgeordnete im niedersächsischen Landtag. Von den übrigen zehn Abgeordneten der ursprünglich sechzehn Mitglieder starken SRP-Fraktion sind Alt-PG's: Rabeler, Hopp, Vahldiek, Kewer, Ostermann und Giesecke. Ob die Abgeordneten Druck und Arndt, die übrigens inzwischen mit Kewer aus der

SRP-Fraktion ausgeschieden sind, Parteigenossen waren, konnte nicht festgestellt werden. Die Abgeordneten Knoke und Springer können wegen ihrer Jugend nicht Alt-Parteigenossen gewesen sein.
Auch die Liste der Landesredner weist zahlreiche "alte Kämpfer" auf; außer den bereits genannten Funktionären, die in Niedersachsen tätig sind, z.B. die Landesredner Ackermann und Wilsch, deren Lebensläufe vorgefunden wurden. Die Parteileitung verlangte nämlich von Funktionären und Wahlbewerbern die Beantwortung eines Fragebogens, in dem ausdrücklich die Frage nach ihrer früheren Tätigkeit in der NSDAP gestellt war. Ackermann beantwortete diese Frage (Urk. 96) wie folgt:
"Nach dem Besuch der Oberrealschule drei Jahre Schauspielunterricht. Engagements an verschiedenen Bühnen. Dann 1929 zur NSDAP. 1934 bis 1937 hauptamtlich als Ausbilder (Stubaf) an einer SA-Schule. 1937 als Nachrichtensprecher und Reporter zum Rundfunk. Im Kriege als Kriegsberichter, ab 1944 als Leiter und Sprecher der Wunschkonzerte im Soldatensender 'Ursula'. Nach meiner Entlassung aus der Gefangenschaft bis 1950 im landwirtschaftlichen Betrieb meines Schwagers tätig gewesen. Seit März 1950 erwerbslos. Nicht entnazifiziert."

Im Lebenslauf von Wilsch (Urk. 100) heißt es:
"1929 Eintritt in die NSDAP und SA - aktiv und offiziell. Seit 1927 Mitglied der OG Duisburg der NSDAP. Von Juni 30 bis zum Ende immer Rednereinsatz. Von 30 bis 31 Gau Westfalen-Nord; 31 bis 38 Gau Süd-Hannover-Braunschweig; dann Bremen, Cottbus und Berlin. Nach meiner Rückkehr aus dem Osten (43) zur Verfügung des Propagandaministeriums. Im Osten Verbindungsoffizier von General d.P. zur OT (Abschnitt Nord-Leningrad-Demjansk).
Ein Jahr Hauptbetriebsobmann der Focker-Wulf Flugzeugwerke ... Entnazifiziert bin ich nicht und denke auch nicht daran ... 30 Jahre kämpfe ich nun für den Begriff eines volkhaft gebundenen Sozialismus ..."

Der Landtagskandidat Sporleder schreibt am 2. April 1951 an den Landesvorstand (Urk. 97):

"Politische Tätigkeit: Seit 1930 in der NSDAP. Ortsgruppenleiter, Vorsitzender des Kreisgerichts, Gaufachgruppenwalter für den Groß- und Außenhandel in Hamburg."

3. Entsprechende Beweisstücke sind vereinzelt auch bei Durchsuchungen in anderen Landesverbänden gefunden worden. So schreibt der Jugendreferent des Landesverbandes Hamburg, Stange, in seinem Lebenslauf (Urk. 102):
"Ich stehe seit 1928 im aktiven politischen Leben. Von 1928 bis 1930 in der nationalistischen und nationalsozialistischen Jugendbewegung.
Die Jahre 1930 bis 1934 standen ausschließlich im Dienst der SA der nationalsozialistischen Bewegung.
Ab 1935 war ich nicht mehr politisch tätig, da m.E. das politische Revolutionsziel erreicht war und ich keinerlei politische Ambitionen hatte und noch habe.
Ich war Nationalsozialist, ich bin es noch und werde es bleiben."

Beim Landesverband Nordrhein-Westfalen ist ein Hefter mit zehn Lebensläufen beschlagnahmt worden. Die Mehrzahl stammt von Bezirksleitern der SRP. Drei typische Beispiele sind in der Verhandlung verlesen worden. Grabowski, Bezirksleiter von Düsseldorf, macht folgende Angaben über seinen politischen Werdegang (Urk. 93 b):
"Politische Laufbahn:
Oktober 1926 Mitglied der NSDAP. Mitgliedsnummer 46 497. Januar 1927

Ortsgruppenleiter und Kreisbeauftragter für den Kreis Pillkallen/Ostpr. Im März 1931 verzog ich nach Rastenburg. Dort hatte ich folgende Funktionen inne: Organisations- und Propagandaleiter der OG Rastenburg, Ogl der OG Galbuhnen. 1. Januar 1941 Kreisorganisationsleiter und stellvertretender Kreisohmann der DAF, Kreiswaltung Memel."

Ein Bezirksredner (Urk. 93 c, Unterschrift unleserlich) schreibt:
"Am 7. 2. 1905 in Bochum geboren. Besuchte Volksschule, Präparandie. 1920 Angehöriger des Freikorps. II. Marine-Brigade Ehrhardt. Jüngster Mitkämpfer, der mit Treueverdienstauszeichnung dekoriert wurde. Angehöriger der O.C. Aktiv im Ruhrkampf. Zum 30. 6. 1923 Ruhrgebiet verlassen, um geplanter Verhaftung durch die französische Besatzungsbehörde zu entgehen. Mit dem 11. 9. 1923 Mitglied der NSDAP, Mitgliedsnummer 456. Am 7. 4. 24 wurde ich Soldat. 1932 wegen angestrengten Hochverratsverfahrens beurlaubt. Verfahren 1933 niedergeschlagen. September 1934 Beförderung zum Oberleutnant. 1937 zwei Semester Jura, ein Semester Archäologie gehört. War im Dritten Reich Mitglied des Reichstages seit 1934, Reichsredner, Schulungsredner im Amte Rosenberg und Redner für weltanschauliche Erziehung in der SS. Während des Krieges nur im Osten ... Letzter Dienstgrad Oberstleutnant."

Rieth, Bezirksleiter von Paderborn, gibt an (Urk. 93 f):
"Politische Laufhahn: 1928 Eintritt in die HJ, 1933 in die NSDAP, hauptamtlich bei der DAF Gauwaltung Baden als Abt.Leiter, 1.3.50 Eintritt in die SRP. War im Besitz von Parteiauszeichnungen. HJ-Ehrenzeichen und Parteiverdienstkreuz."

b) Diese in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen und durch Verlesung von Urkunden erhärteten Tatsachen sind von der SRP nicht bestritten worden. Der Einwand der SRP, daß die Beweisaufnahme nur einen kleinen Teil aus der großen Zahl ihrer Funktionäre erfaßt habe, so daß daraus keine verallgemeinernden Schlüsse gezogen werden könnten, geht fehl. Das Beweisergebnis zeigt, daß in der Führung der Gesamtpartei die große Mehrzahl der Positionen mit Alt-Parteigenossen besetzt ist. Eine Fülle weiterer Urkunden beweist, daß die SRP die Schicht der "alten Kämpfer" als ihre natürliche Anhängerschaft und "Führerreserve" betrachtete und systematisch darauf ausging, aus dieser Schicht die Funktionsträger für die Schlüsselstellungen in der Partei heranzuziehen.
So war z.B. schon Anfang 1950, also bald nach der Gründung der SRP, Dr. Krüger an einen Lothar Pfahl herangetreten mit dem Auftrag, den Kreisverband Lüneburg aufzubauen, wie sich aus einem Schreiben Pfahls an Dr. Krüger vom 7. Februar 1950 (Urk. 50) ergibt. Pfahl lehnte dies ab, weil er als ehemaliger Kreisamtsleiter, der bis 1948 interniert war, noch politischen Beschränkungen unterworfen sei. Er betonte aber seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit, worauf auf der Rückseite des Schreibens die "Übernahme" Pfahls in den Kreisverband Lüneburg verfügt wurde.
Mehrere Beweisurkunden ergeben, daß von unteren Parteidienststellen Anschriften alter Nationalsozialisten der Parteileitung gemeldet und von dieser den für den Wohnort des Benannten zuständigen Parteistellen zugeleitet wurden mit der Anweisung, Verbindung aufzunehmen.
So leitet Heller auf Empfehlung aus Mitgliederkreisen mit Schreiben vom 28. September 1951 (Urk. 56) einige Anschriften an den Landesverband Niedersachsen. Der letzte Absatz des Schreibens von Heller lautet: "Ich bitte, die Anschriften vertraulich zu behandeln und eine persönliche Fühlungnahme

herzustellen, da die genannten Personen *auf Grund ihrer früheren Tätigkeit* wahrscheinlich *unserem Gedankengut nahestehen."* [Hervorhebungen vom Gericht] Unter dem gleichen Datum (Urk. 57) teilt Heller dem Landesverband Hessen eine Anschrift mit. Auch dieses Schreiben hat einen ähnlichen Zusatz. Der Kreisverbandsvorsitzende von Uelzen (Niedersachsen), Kergel (ein früherer SA-Brigadeführer), empfahl einen gewissen Dr. Brugger in Waldshut (Baden). Der Hauptgeschäftsführer Heller leitet mit Schreiben vom 13. Oktober 1951 (Urk. 58) die Anschrift weiter an den Landesverband Baden mit der Anordnung, mit Brugger Verbindung aufzunehmen. In den Schreiben Hellers heißt es: *"Auf Grund der Vergangenheit* des Herrn Dr. Brugger ist anzunehmen, daß dieser *gesinnungsmäßig auf unserer Linie* liegt." Was mit dieser Vergangenheit oder Gesinnung gemeint ist, zeigt der anschließende Schriftwechsel. Am 16. Oktober 1951 (Urk. 58 e) schreibt der Landesverbandsvorsitzende Förster an Brugger: *"... Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns als Mitarbeiter zur Verfügung stehen und im dortigen Raum unsere Sache vertreten würden. Ich brauche wohl über unsere Ziele keine Ausführungen zu machen ..."*

In seinem Antwortbrief vom 4. November 1951 (Urk. 58 c) äußert Brugger aber erhebliche Bedenken. Er bekennt sich als PG von 1930 und hauptamtlichen SA-Führer. Wörtlich schreibt er:
"Ich bin der 'Nazi' meines Kreises und somit politisch schwerstens belastet! ... es wäre undiplomatisch, würde ich wieder in den Vordergrund treten!" [Hervorhebung im Original]

Er will aber doch "die Lage in dieser Gegend peilen". Förster antwortet darauf (Schreiben vom 17. Dezember 1951 , Urk. 58 b):
"Von Ihrem Schreiben vom 4. 11. d.Js. habe ich Kenntnis genommen und muß Ihnen sagen, daß ich volles Verständnis für Ihre Lage und Ihre Haltung habe. Andererseits aber zeigt mir gerade dieser Brief, daß Sie für unsere Sache etwas tun müssen. Ich bitte Sie, zwei bis drei unentwegte Männer unserer Gesinnung ausfindig zu machen, die in der Lage sind, dort in den Vordergrund zu treten und den Kreisverband Waldshut aufzubauen."

Dies Beispiel zeigt deutlich, daß die SRP bestrebt ist, schon bei der Gründung neuer Kreisverbände deren Leitung in die Hände "alter Kämpfer" zu legen.
Im Januar 1951 setzt Remer in Göttingen einen gewissen Reich als Bezirksleiter und einen Studenten namens Wichmann als Kreisverbandsvorsitzenden ein. Beide waren noch nicht einmal Mitglieder der SRP, doch empfahl sich Reich dadurch, daß er in Gruppe 3 eingestuft war, und der noch junge Wichmann dadurch, daß er 1947 wegen Teilnahme an einer Untergrundbewegung vor einem hohen britischen Militärgericht gestanden hatte (Urk. 62, 63).
Mit besonderem Eifer hat sich der Landesleiter von Niedersachsen Finke um alte Nationalsozialisten bemüht.
Mit Schreiben vom 9. August 1951 (Urk. 64) macht er den Bezirksleiter Glorins auf einen gewissen Edler aufmerksam, der Gausachbearbeiter für Beamtenfragen bei der NSDAP gewesen sein soll. Finke erwägt, ihn als Sachbearbeiter des Landesverbands für Beamtenfragen einzusetzen, falls er sich zum Eintritt in die SRP bereit finde.
Ein Schreiben vom 7. Dezember 1950 (Urk. 67) an Herrfurth in Holzminden empfiehlt einen Dr. Wilhelm Rabius in Hildesheim, der alter SS-Führer und in der Lage sei, den Kreisverband Hildesheim-Stadt zu übernehmen.
Am 7. März 1951 (Urk. 70) schlägt Finke in einem Schreiben an Dr. Quandt für denselben Posten einen gewissen Stötzer vor, der gleichfalls alter SS-Mann gewesen sei.

Am 24. August 1951 (Urk. 68) empfiehlt Finke dem Bereichsleiter Hopp einen Herrn Assling, Bremen, der ihm vom Internierungslager Neuengamme her bekannt sei. "Er war vor dem Zusammenbruch Schriftleiter irgendeiner NS-Zeitung, ist *sich selber treu geblieben* und auch heute noch ein Mann, der ernst zu nehmen ist ..."
Am 25. Oktober 1950 (Urk. 71) teilt Finke an Luthardt zwei Anschriften mit, darunter die eines gewissen Schorin, der "alter Mann von Goebbels" sei und sich zur Mitarbeit bereit erklärt habe. Er empfiehlt, die Verbindung aufzunehmen.
An Heller empfiehlt Finke am 4. Juli 1951 (Urk. 73) einen früheren SS-Kameraden, der außerordentlich aktiv, aber noch in Gruppe 2 eingestuft sei. Er könne zwar nicht herausgestellt werden, würde aber jede ihm übertragene Aufgabe erledigen.
Ein weiteres Schreiben Finkes vom 18. Juli 1951 (Urk. 61) an Dr. Festge berichtet, daß Remer in Göttingen einen früheren SA-Oberführer Stein "oder so ähnlich" kennengelernt und gewonnen habe. Festge soll sich um ihn bemühen.
Ebenso kennzeichnend ist ein Schreiben Finkes an Hopp vom 3. März 1951 (Urk. 74), in welchem er einen ihm namentlich nicht bekannten HJ-Oberbannführer in Osterholz als geeigneten Repräsentanten des dortigen Kreisverbandes empfiehlt.
Eine solche Einstellung hat aber nicht nur Finke. Knoke schreibt am 14. August 1951 an Finke (Urk. 60):
"Der neue Bez.Ltr. für Hannover ist gefunden. Als Bez.Ltr. habe ich den Kam. Lohel vorgesehen. Lohel ist Redner. Er war früher HJ-Gebietsführer im Gebiet Nordsee. Ich kenne ihn seit langem. Lohel ist eine prächtige Type. Für uns nur ein Gewinn."

In dem Schreiben eines südwestdeutschen Funktionärs, das bei dem Landesverband Württemberg beschlagnahmt wurde (Urk. 261), heißt es:
"Der langen Rede kurzer Sinn: Nordmann ist nach meinem Dafürhalten der Mann, der hier in Ulm den Verein auf die Beine bringen kann. Er ist bereit, sich rückhaltslos einzusetzen, also auch in aller Öffentlichkeit. Einige Daten über ihn: ca. 40 Jahre alt, knapp, schätze ich. Stammt aus Berlin, war höherer SA-Führer, steinalter Kämpfer, lange Zeit persönlicher Adjutant von Juppchen Goebbels, kennt sich in der Reichskanzlei recht gut aus. Kurz und gut, ein Kerl vom alten Schlage. Ich garantiere, daß, wenn Remer kommt, er mindestens 50 Mann 100prozentig zuverlässige Männer auf die Beine bringt ..."

Bezeichnend ist in diesen Briefen, daß sie durchweg außer über die nationalsozialistische Vergangenheit keine konkreten Angaben über die Person der Empfohlenen enthalten. Diese Vergangenheit genügt durchaus, um ihnen noch vor ihrem Eintritt in die SRP ein Parteiamt anzutragen.
Aus dem Kreisverband Aurich liegen 14 Versammlungsberichte des Zeugen Wenninga vor, eines Ortsgruppenpropagandaleiters der NSDAP aus dem Jahre 1928, der den Kreisverband Aurich organisiert hat (Urk. 78 bis 91). Diese Berichte zeigen besonders plastisch, wie ein ganzer Kreisverband systematisch durch Heranziehung alter Nationalsozialisten aufgebaut wird. Wo Wenninga eine Versammlung abhalten lassen will, tritt er stets zunächst an den früheren Ortsgruppenleiter der NSDAP, einen SA-Führer oder ein sonstiges ihm von früher bekanntes eifriges Mitglied der NSDAP heran, besorgt durch sie Anschriftenlisten und lädt dann ehemalige Nationalsozialisten, gelegentlich auch Stahlhelmer, besonders ein.

Vergeblich versucht die Antragsgegnerin, die Verantwortung für diese Art der Parteiwerbung von sich abzuwehren, indem sie Wenninga als beschränkten Menschen bezeichnet, der auf eigene Hand gehandelt habe, nie als Kreisverbandsvorsitzender eingesetzt und später abgeschüttelt worden sei. Ihre Darstellung wird schon dadurch widerlegt, daß die 14 Berichte beim

Landesverband gefunden wurden und die SRP selbst nicht behauptet, daß sie beanstandet worden seien. Der auf Antrag der SRP (gemäß § 60 StPO uneidlich) als Zeuge vernommene Wenninga, der übrigens durchaus keinen beschränkten Eindruck machte, bekundete ferner, daß die Parteileitung ihm einen Parteistempel zur Verfügung gestellt und daß der Landesverband mit ihm als Kreisverbandsleiter korrespondiert habe, wenn auch keine ausdrückliche Ernennung erfolgt sei. Ferner ist Wenninga auf die Liste der Landesredner gesetzt worden. Das überraschende Wahlergebnis (es fehlten der SRP im Wahlkreis Aurich nur 65 Stimmen zum Siege) ist jedenfalls neben dem persönlichen Ansehen des dort aufgestellten Kandidaten Trauernicht unverkennbar in erster Linie der nationalsozialistischen Propaganda dieses Zeugen zuzurechnen.

c) Dem Bestreben der Parteiinstanzen, aktive Nationalsozialisten heranzuziehen, entspricht die in gewissen Kreisen alter Nationalsozialisten hervortretende Neigung, sich der SRP anzuschließen. Zahlreiche Zuschriften an Parteistellen bestätigen die magnetische Anziehungskraft, die die SRP gerade auf solche frühere Nationalsozialisten ausübt, die in den alten Vorstellungen verharren. Dabei ist vor allem die Art von Bedeutung, wie die Funktionäre der SRP auf solche Zuschriften reagieren. Nicht in einem einzigen Falle ist eine Distanzierung von diesen unbelehrbaren Elementen festzustellen. In allen Fällen wurden sie freudig begrüßt.
So schreibt ein Franz Jaenicke an die Kreisleitung Heidelberg am 11. Januar 1951 (Urk. 48):
"Gerne würde ich persönlich mitarbeiten, aber leider sind mir noch durch den Spruchkammerbescheid die Hände gebunden. Durch meine Freundschaft mit Dr. Josef G. und meinen Schriftwechsel mit R. Heß wurde ich in Gruppe II eingestuft. Bin PG von 1923 u. wurde im Juni 23 vom Führer nach Ostpreußen geschickt, um Ostpreußen zu organisieren. Dann war ich Wahlredner im Kreise Flatow/Grenzmark. Dann Ortsgruppenleiter und SA-Führer in Cottbus. Als solcher veranstaltete ich den ersten Berliner SA-Aufmarsch in der Lausitz. Dann gründete ich im Auftrage von Dr. G. den ersten Berliner Automobilklub. Aus diesem wurde dann später das NSKK. Seit 1930 war ich SA-Sturmbannf., führte dann mit Hauptmann Brandt das NS-Fliegerkorps und später die tech. Lehrstürme. 1933 arbeitete ich im Deutschen Technikerverband, den wir dann zur Deutschen Arbeitsfront überführten. 1934 wurde ich zum Aufbau der Luftwaffe zum Reichsluftfahrtministerium einberufen und wurde dort Fliegerhauptingenieur ... Die Schreiben von PG Dr. G. u. von Rudolf Heß sind von der Speyerer Polizei der Spruchkammer vorgelegt worden. War Träger des Goldenen Parteiabzeichens, Mitglied Nr. 41 111, des Frontbannabzeichens und Dienstauszeichnung I, II u. III. Nun, glaube ich, habe ich Ihnen meinen politischen Werdegang ausführlich geschildert. Vorher war ich im Hauptvorstand des deutschvölkischen Schutz- u. Trutzbundes Berlin, hatte auch dort die Goldene Ehrennadel. Selbstverständlich war ich Freikorpskämpfer Oberschles. OC und Ruhrgebiet."

Die Antwort vom 25. Januar 1951 (Urk. 48 a) lautet:
"Mit Freuden haben wir Ihren Brief gelesen und bedauern es wirklich, daß Ihnen durch Ihren Spruchkammerbescheid noch die Hände gebunden sind. Hoffentlich tritt in dieser Beziehung bald eine Linderung ein, und wir würden uns dann freuen, Sie in unseren Reihen begrüßen zu können.
Mit kameradschaftlichen Grüßen."

Am 27. März 1951 (Urk. 48 b) teilt der Kreisverband dann der Parteileitung mit, daß Jaenicke dort aktiv tätig sei.
Ein Hermann Becking aus Schapen schreibt am 2. Dezember 1951 (Urk. 49) an

Remer:
"Ich war Mitglied der NSDAP mit der Mitglieds-Nr. 566 776. Der NSDAP beigetreten am 1.6.1931 ... Wurde später in Gruppe III eingestuft. Wenn Sie dieses nun alles nicht stört, so möchte ich Sie bitten, mir umgehend Propagandamaterial zu schicken. Sie können das ohne Bedenken machen. Ich bin kein Verräter. Ich bin nach wie vor überzeugter Nationalsozialist. Also nochmals Propagandamaterial.
Mit deutschem Gruß."

Die Antwort des Landesgeschäftsführers Niedersachsen, Heinze, vom 14. Dezember 1951 (Urk. 49 a) enthält die bezeichnenden Sätze:
"Aus Ihren Ausführungen entnehme ich, daß Sie die wünschenswerte Absicht haben, sich aktiv für die Arbeit in unserer Partei einzusetzen. Mit großem Interesse habe ich von Ihrem Werdegang und Ihrer Einstellung Kenntnis genommen. Sie gehören offenbar zu den Menschen, von denen wir in der Partei nicht genügend haben können."

In einem Brief vom 13. Juli 1951 an den hessischen Landesgeschäftsführer Schwing (Urk. 51) stellt ein Friedrich Markgraf u.a. folgende politische Forderungen auf, für die er "noch einmal bereit wäre, aktiv in den politischen Kampf einzugreifen":
"...
Volle Anerkennung der Leistungen des Dritten Reiches, Anknüpfung an dessen Tradition und Mitverwendung der besten Ideen,

...
Tod den Verrätern und Saboteuren sowie Separatisten (Rote Kapelle usw.).
Entfernung dieser Männer aus ihren heute innehabenden maßgeblichen Stellungen,
Entfernung der Kirche beider Konfessionen aus der Politik, besonders der "schwarzen" Richtung ..."

Über seinen politischen Werdegang schreibt er:
"Zum Schluß möchte ich noch besonders darauf hinweisen daß ich auch im Lager Darmstadt immer meine Ehre als Nationalsozialist verteidigt habe und mich niemals zu den 'Nazis' gerechnet habe. Die SS habe ich seit dem Jahre 1929 mit groß gehungert, dieses im wahrsten Sinne des Wortes. Allgem. SS-Unt.Sturmführer, Waffen-SS-Oberscharführer, Abteilungsleiter bei der DAF im Amt Reisen-Wandern-Urlaub ..."

Dieses Schreiben gibt keinen Anlaß, ihm zu bedeuten, daß die SRP andere politische Ziele verfolge, eine demokratische Partei und nicht bereit sei, "an die Tradition des Dritten Reiches anzuknüpfen". Im Gegenteil stellt Schwing ihm in seiner Antwort vom 28. Juli 1951 (Urk. 51 a) in Aussicht, ihn an seinem Wohnort aufzusuchen.
Noch ausführlicher legt seine nationalsozialistischen Ideen ein Willy Schürmann aus Bad Wildungen mit einem Schreiben an Dr. Dorls vom 27. Mai 1951 (Urk. 121) dar. Er wünscht zunächst der SRP zu ihrem Wahlsieg in Niedersachsen ein kräftiges "Sieg Heil". Dann führt er aus, daß nur die rettende Idee des zwanzigsten Jahrhunderts - nämlich die den elementaren Naturgesetzen entsprechende Idee Adolf Hitlers - die Voraussetzung für einen wahren völkerverbindenden *germanischen Staatenbund* schaffen könne. Vier Punkte seien es, die diese Idee unüberwindlich machten:
"1. Das Rassenschutzgesetz.
2. Die Eingliederung aller blutsmäßig deutschen Stämme ins Reich.

3. Das Führerausleseprinzip (welches allein die Voraussetzung für eine wahre germanische Demokratie, im Gegensatz zur jüdisch-kapitalistischen-liberalistischen 'Demokratie' ist).
4. Die Boden oder Leistungswährung ..."

Auch dieser Mann wird nicht abgeschüttelt. Vielmehr sendet Heller dieses Schreiben an den Landesverband Hessen mit der Bitte um Verbindungsaufnahme. Schwing schlägt dann eine Besprechung (Urk. 121 a) vor, zu der Schürmann noch weitere Interessenten bestellen soll.
Am 15. Juni (Urk. 47) schreibt Otto Schröder aus Buggingen an Dr. Dorls:
"... Ich wurde bei dem Zusammenbruch 45 als Aktivist 9 Monate beim Franzosen eingesperrt, doch war mir das Internieren keine Schande, sondern eine Ehre ... Ich halte die Politik der NSDAP im Großen gesehen heute erst recht für richtig und habe seit 46 diese Politik vorsichtig aber konsequent in den Angestellten und Arbeiterkreisen des Kalibergwerks vertreten ..."

Auch hierauf verfügt Heller Abgabe an den Landesverband Baden mit der Bitte um Verbindungsaufnahme, und der Landesverband Baden bietet Schröder gleich die Stellung eines Bezirksleiters für Südbaden an (Schreiben Försters an Schröder vom 15. Juli 1951, Urk. 47 b).
Ähnliche Schreiben liegen in großer Zahl vor. Aus ihnen ergibt sich, daß die alten Nationalsozialisten selbst die SRP als eine Fortsetzung der NSDAP unter anderem Namen ansehen.
In dieser ganzen Korrespondenz wird nie ein Wandel der Anschauungen oder der Gesinnung erklärt oder gefordert. Vielmehr prahlt jeder mit seiner nationalsozialistischen Vergangenheit; manche Zuschriften betonen ausdrücklich, daß der Schreiber seine frühere Einstellung unverändert beibehalten habe.
Dem entspricht es auch, daß, wenn in der Korrespondenz zwischen Parteistellen über einen Dritten berichtet wird, die frühere Aktivität in der NSDAP eine große Rolle spielt und das Festhalten an alten Anschauungen besonders anerkannt wird.
So hatte sich ein August Holzhausen der SRP angeschlossen und sich bereit erklärt, den Kreisverband Einbeck aufzubauen. Dr. Krüger schreibt über ihn an Finke am 25. Oktober 1950 (Urk 54):
"Übrigens hat sich durch die Werbungsarbeit hier in Bisperode ein Mann gemeldet, der im Kreis Einbeck die SRP aufziehen will. Es handelt sich um August Holzhausen, wohnhaft in (20b) Odagsen, Kreis Einbeck. Er hat nicht nur den gleichen Vornamen wie Sie, sondern gehörte einmal der gleichen Farbe an und macht einen sehr guten Eindruck ..."

Die "gleiche Farbe" bezieht sich, wie Dr. Krüger als Zeuge bestätigte, auf die Zugehörigkeit zur SS.
Frau von Wangenheim schreibt an Heinze am 5. Dezember 1951 über Manns (Urk. 262):
"... Ich kenne Manns seit 32, wir waren ja in der ersten Kampfzeit schon Kameraden. Ich schätze auch heute seine Gesinnung, er ist der Sache treu geblieben! Nur leider gehört er nicht zu den Charakterfesten, die auch vorleben! Inzwischen soll sich das ja allerdings gebessert haben. Aber als man auf den unglücklichen Gedanken kam, Manns zur Wahlzeit nach Bückeburg zu holen, rotteten sich die Einwohner auf der Straße zusammen u. schrien, er solle lieber eine Gläubigerversammlung statt einer Wahlversammlung machen. Ich werde auch jetzt immer noch von wirklich ordentlichen Menschen darauf angeredet, daß ein Herausstellen von Manns in Schaumburg-Lippe uns schaden würde, weil er so viel getrunken und Weibergeschichten gehabt hätte."

Obwohl es sich hier also offenbar um einen Menschen mit Charaktermängeln handelt, wird er nicht nur gehalten, sondern mit einem der wichtigsten Ämter betraut, weil er "der Sache treu geblieben" ist. Manns ist Hauptschriftleiter des Informationsdienstes (vgl. oben S. 9).

d) Vereinzelt gibt es wohl auch Stimmen, die eine Restaurierung des Nationalsozialismus ablehnen. Da diese Stimmen aber fast durchweg in Austrittserklärungen laut werden, ist schon daraus zu schließen, daß diese Mitglieder sich in der SRP nicht durchsetzen konnten.
Der Mitgründer Gericke, der bereits im Oktober 1950 aus der SRP austrat, schreibt an Dr. Dorls am 12. Oktober 1950 (Urk. 122) zur Begründung seines Austritts:
"... möchte ich die Bedeutung kennzeichnen, die die Aufnahme der Herren Dr. Richter und Hedler meiner Auffassung nach für die Linie der Partei hat. Für mich ist sie die letzte sichtbare, das Bild vervollständigende Bestätigung einer grundsätzlichen Haltung und Tendenz der Partei, gegen die, wie Sie wissen, ich mich seit Monaten entschieden gewendet habe, der Tendenz einer eindeutigen Restauration und Wiederbelebung der nationalistischen und nationalsozialistischen Ideologie. Die gesamte bisherige Entwicklung der Partei (einschließlich der oben genannten Tatsache) und ebenso sehr die praktische Leitung der Parteiarbeit durch Sie und Km. Krüger geben mir die absolute Gewißheit, daß sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird. Die SRP ist - wie jede andere Partei - nach einem ganz bestimmten Gesetz angetreten und kann und wird sich auch nur nach ihm weiterentwickeln."

Ähnlich schreibt der bisherige Vorsitzende des Kreisverbandes Dannenberg, Walter, der den Kreisverband Dannenberg geschlossen aus der DRP der SRP zugeführt hatte, am 18. Juni 1951 (Urk. 123):
"Ich erkläre hiermit meinen sofortigen Austritt aus der SRP. Grund: Ich bin mit der Politik der SRP nicht mehr einverstanden, da sie allmählich in ein Fahrwasser geraten ist, das ich restlos ablehnen muß. Verschiedene Erklärungen maßgebender Parteipolitiker in der letzten Zeit aus den Reihen der SRP haben gezeigt, daß die SRP auch den einmal versprochenen Weg nicht einhalten will. Z.B. die Erklärung eines maßgebenden Funktionärs: 'Ich bin nie ein Demokrat gewesen und werde auch nie einer werden', und das sogar zweimal, zeigen deutlich, wohin der Weg geht. Ich will mich nicht zum Handlanger derartiger Politiker machen."

Der Vorsitzende des Ortsverbandes Hohenkirchen, Lützow, schreibt am 20. Oktober 1951 (Urk. 125) an Finke:
"Hinzu tritt mein immer wieder ausgesprochener Sorgenpunkt, daß wir durch alte PG überschwemmt werden und in unserem Auftreten dadurch bestimmt werden. Mögen sie nach außen sagen, daß sie keine Restaurierung der NSDAP wollen, sie wollen es im Grunde ihrer Seele doch und haben noch weniger dazu gelernt als die Politiker vor 1933, denen wir das ja gerade vorwerfen."

Mögen auch anderwärts noch besonnene Menschen in der SRP die Wiederholung der Politik der NSDAP mit Sorge verfolgt haben, das Gesamtbild der Partei können sie nicht beeinflussen.

e) Die SRP macht zu ihrer Entlastung geltend, daß auch andere Parteien um frühere Nationalsozialisten geworben haben. Als Beispiel hierfür hat sie einen Wahlruf des "Deutschen Wahlblocks" in Schleswig-Holstein (CDU, DP und FDP) überreicht, dessen Unterzeichner sich als ehemalige Nationalsozialisten bekennen und sich an ehemalige Nationalsozialisten wenden.

Dieser Einwand zeigt, daß die SRP die Sachlage verkennt. Es wird ihr nicht zum Vorwurf gemacht, daß sie sich um frühere Nationalsozialisten bemüht, sondern daß sie gerade die Unbelehrbaren sammelt, die "sich treu geblieben sind", nicht um positive Kräfte für die Demokratie zu gewinnen, sondern um die nationalsozialistischen Ideen zu erhalten und zu verbreiten.
Die Behauptung der SRP, Gespräche mit solchen, die sich auch heute noch als Nationalsozialisten bezeichnen, seien nur aufgenommen worden, um zunächst einen persönlichen Eindruck zu gewinnen und nur die Belehrbaren und Aufgeschlossenen zur Mitarbeit heranzuziehen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt.

f) Das Beweismaterial über die personelle Zusammensetzung der SRP läßt nur eine Deutung zu:
Hier sammeln sich die alten und aktiven Nationalsozialisten, um noch einmal zu politischem Einfluß zu kommen. Soweit sie nicht von selbst zur SRP stoßen, werden sie systematisch gesucht und herangezogen, und zwar nicht als einfache Mitglieder, sondern um auf ihnen die Parteiorganisation aufzubauen. Sie sind die Kerntruppe der SRP. Der Unterbau der Partei politisch früher nicht hervorgetretene Menschen, oft junge Leute, ist in der SRP schon nach ihrem organisatorischen Aufbau ohne Einfluß. In den Schlüsselstellungen der Partei treten derart massiert alte Mitglieder der NSDAP auf, daß sie das politische und geistige Bild der Partei bestimmen und keine Entscheidung gegen sie getroffen werden kann.

III. a) Der personellen Zusammensetzung der Partei entspricht es, daß auch ihr Organisationsbild dem der NSDAP ähnelt, schon ihre innere Ordnung nicht demokratischen Grundsätzen folgt (Art. 21 I 3 GG). Diese demokratischen Grundsätze im einzelnen zu entwickeln, wird Aufgabe des Parteiengesetzes sein. Hier genügt es festzustellen, daß der Aufbau der Partei von unten nach oben erfolgen muß, die Mitglieder also nicht von der Willensbildung ausgeschlossen sein dürfen, und daß die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Mitglieder sowie die Freiheit von Eintritt und Ausscheiden gewährleistet sein muß. Auch würde es - abgesehen von den strafrechtlichen Folgen - demokratischen Grundsätzen widersprechen, den Parteiführern unbedingten Gehorsam zu versprechen oder ein solches Versprechen abzuverlangen.

b) Die am 29. Juli 1950 beschlossene Satzung, nach der vom 1. August 1950 ab verfahren wurde, wird im Antrag der Bundesregierung als "alte" Satzung bezeichnet. Sie ist vom 1. Parteivorsitzenden Dr. Dorls selbst dem Landeswahlleiter von Niedersachsen bei der Anmeldung der SRP als deren Satzung eingereicht worden (Anl. 4 zum Sitzungsprotokoll). Die später beschlossene Satzung des Landesverbandes Niedersachsen (Urk. 6) nimmt in § 14 ausdrücklich auf diese alte Satzung Bezug. Der auf dem Parteitag in Westercelle am 7. Juli 1951 als endgültige Satzung angenommene Entwurf ("neue" Satzung, Urk. 2 a) wird als "Entwurf zur Linderung der Satzung" bezeichnet. Die alte Satzung ist also - entgegen der Aussage des Zeugen Dr. Dorls - von der SRP selbst als verbindliche Satzung angesehen und behandelt worden.
Beide Satzungen entsprechen nicht demokratischen Grundsätzen.

c) 1. An der Spitze der Partei steht der erste Parteivorsitzende. Er wird von dem Parteirat gewählt, dem er selbst nebst den Parteigründern und vier weiteren auf seinen Vorschlag gewählten Vorstandsmitgliedern angehört. Im übrigen gehören zum Parteirat die von den Landesdelegiertenversammlungen gewählten

Landesvorsitzenden. Außerdem kann der Parteivorsitzende noch so viele Mitglieder in den Parteirat berufen, daß er zusammen mit den Parteigründern, den auf seinen Vorschlag gewählten Vorstandsmitgliedern und den von ihm berufenen Mitgliedern stets um eine Stimme das Ubergewicht über die Landesvorsitzenden hat.

2. Auf dem Parteitag in Westercelle versuchte man, diese Regelung dadurch abzuschwächen, daß die Parteigründer nur noch für zwei statt für fünf Jahre geborene Mitglieder des Parteirats sein und außerdem ebenso wie die berufenen Parteiratsmitglieder nur beratende und nicht beschließende Stimme haben sollten. Das Übergewicht des ersten Parteivorsitzenden wurde jedoch dadurch nur dem Anschein nach gemindert. Abgesehen davon, daß die Parteigründer und die vom ersten Vorsitzenden unmittelbar abhängigen Parteiratsmitglieder auch ohne besondere Stimmrechte einen bedeutenden Einfluß ausüben, sind die Landesverbandsvorsitzenden vom Parteivorstand und damit gleichfalls vom ersten Parteivorsitzenden abhängig. Sie werden zwar von den Delegiertenversammlungen gewählt, bedürfen aber der Bestätigung des Parteivorstandes. Ein etwaiger Einspruch des Parteivorstandes gegen die Wahl eines Landesvorsitzenden kann nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen überwunden werden, nämlich nur durch eine neue Abstimmung der Delegiertenversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sein und mehr als zwei Drittel zustimmen müssen. Praktisch würde also bereits ein Viertel der Delegierten, die hinter dem Parteivorsitzenden stehen, durch einfaches Fernbleiben eine Abstimmung über den Einspruch des Parteivorstandes unmöglich machen, so daß ein gegen den Willen des Parteivorsitzenden gewählter Landesvorsitzender seine Funktionen nicht übernehmen könnte.

3. Ober die vom Parteivorstand abhängigen Landesvorsitzenden wird der Einfluß des Parteivorstandes bis in die Ortsgruppen hinein durchgesetzt; denn in gleicher Weise bedürfen die Kreisvorsitzenden, die ihrerseits als Delegiertenversammlung den Landesvorsitzenden wählen, der Bestätigung durch den Landesvorstand, in dem wiederum der Landesvorsitzende den beherrschenden Einfluß hat, da auch ihm das Recht zusteht, zu den drei gewählten Vorstandsmitgliedern drei weitere zu berufen. Die Ortsverbandsvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Kreisvorstandes. Durch dieses Bestätigungs- und Berufungssystem ist also der ausschlaggebende Einfluß des Parteivorsitzenden satzungsmäßig gesichert.

4. Nach § 4 der neuen Satzung kann die Aufnahme in die SRF ohne Angabe von Gründen verweigert, der Beitritt also willkürlich beschränkt werden.
§ 20 gibt dem Parteirat das Recht, nach seinem Ermessen ganze Gebietsverbände der Partei aufzulösen. In dringenden Fällen kann unter dem Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung dieses Recht auch von nachgeordneten Organen ausgeübt werden. Die Folge der Auflösung eines solchen Gebietsverbandes ist der Verlust der Mitgliedschaft für sämtliche Mitglieder des aufgelösten Verbandes. Dieser Kollektivausschluß ist nicht nur eine Verletzung der Mitgliedschaftsrechte, er ist zugleich ein unzulässiges Mittel, um jede Opposition gegen die Parteiführung mundtot zu machen.
Die Behauptung der SRP, ihre Satzungen unterschieden sich im wesentlichen nicht von den Satzungen anderer Parteien, ist unzutreffend. Die zum Vergleich herangezogenen Satzungen der SPD, der CDU und der DP ergaben im Gegenteil, daß in diesen Parteien der Aufbau der Parteiorganisation von unten nach oben erfolgt und der mitbestimmende Einfluß der Mitglieder auf die Organisation und Leitung der Partei gewährleistet ist. In keiner der genannten Parteien ist durch ein

auch nur ähnlich gestaltetes Bestätigungs- und Berufungssystem der Einfluß der Mitglieder eingeschränkt.

d) Der in der Satzung erkennbare autoritäre Charakter der Parteiorganisation offenbart sich noch deutlicher in der Parteipraxis.

1. Über die satzungsgemäßen Vorrechte der Parteigründer hinaus wird - nach dem Muster der NSDAP - auch eine Begünstigung der älteren Parteimitglieder angestrebt. Eine allgemeine Durchzählung der Parteimitglieder wurde zwar für bedenklich gehalten. Dafür erfolgte die Numerierung der Mitgliedskarten durchgehend in jedem Kreis. Wer vor dem 1. Januar 1951 der SRP beigetreten war, erhält zu seiner Mitgliedsnummer ein A, wer im Jahre 1951 beitrat ein B; die im Jahre 1952 Beitretenden sollten ein C erhalten und so fort, um so wenigstens jahrgangsweise die Mitglieder zu unterscheiden. "Das vorläufige A vor der Kreisnummer ist immerhin schon eine Auszeichnung, und die genügt". Es soll dann später einmal festgelegt werden, "wieweit der Begriff z.B. 'alte Garde' geht bzw. gezogen werden könnte" (Urk. 36 und 126 b).

2. Wie sich das durch § 4 der Satzung ermöglichte Auslesesystem auswirkt, zeigen die Urkunden 190 a und 260. Nur wer für die Partei kämpft, soll Mitglied der SRP werden können. Mitarbeiter von Spruchkammern, politisch Verfolgte, Schwervorbestrafte, 20. Juli-Leute usw. sollen nicht aufgenommen werden. Die Gleichstellung der Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit Schwervorbestraften ist bemerkenswert.

3. Nach der Satzung kann der Ausschluß eines Mitglieds nur in einem geregelten Ehrenratsverfahren erfolgen. Zahlreiche Urkunden aus dem beschlagnahmten Material beweisen jedoch, daß man sich über diese Bestimmung hinweggesetzt hat, während nicht ein einziger Beweis für die satzungsgemäße Durchführung eines Ausschlußverfahrens gefunden wurde. Vielfach haben überhaupt nichtlegitimierte Funktionäre willkürlich Mitglieder ausgeschlossen (Urk. 21, 22, 23, 23 a, 29, 33, 33 a, 35). In der Regel erfolgte der Ausschluß durch "einstweilige Verfügung" des Kreisvorstandes (z.B. Urk. 30 bis 32), die vom Vorsitzenden des Kreisehrenrates gegengezeichnet wurde. Gegen diese einstweilige Verfügung wurde ein Einspruch an den Landesverband gewährt. Als der frühere Bezirksgeschäftsführer Narath davon Gebrauch machte und während des Einspruchverfahrens freiwillig seinen Austritt erklärte, wurde das Ehrengerichtsverfahren trotz des Austritts durchgeführt und durch Entscheidung des Landesehrenrats vom 9. Januar 1952 (Urk. 34) die einstweilige Verfügung auf Ausschluß für "rechtsgültig" erklärt. Diese Praxis folgt genau dem Verfahren in der NSDAP: "In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch ... zulässig. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist ... Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen." (Organisationsbuch der NSDAP, 3. Aufl. 1937, S. 6/7). Der kollektive Ausschluß von Mitgliedern wurde in einer Reihe von Fällen dadurch herbeigeführt, daß man die Gebietsverbände, denen sie angehörten, auflöste. Auch diese Maßnahme erfolgte häufig willkürlich und nicht durch den nach der Satzung zuständigen Parteirat, sondern durch nichtlegitimierte Funktionäre. So hat z.B. der Bereichsleiter Hopp den Ortsverband Nienburg aufgelöst, weil sich dort eine "oppositionelle Clique" gebildet habe, und nach Entfernung der Opposition hat er

in der gleichen Versammlung den Ortsverband Nienburg neu gegründet (Urk. 12, 12 a). Dieses Verfahren wurde nachträglich vom Parteirat sanktioniert (Urk. 12 b). In ähnlicher Weise wurde der Ortsverband Peine von dem Bezirksleiter Schmidt aufgelöst (Urk. 13). Durch Beschluß des Kreisverbandsvorstandes von Diepholz vom 14. September 1951 (Urk. 14) wurde der Ortsverband Sulingen aufgelöst, weil ein Mitglied des Ortsverbandes entgegen einer allgemeinen Anweisung in einer BHE-Versammlung zur Diskussion gesprochen hatte und "berechtigte Veranlassung zu der Annahme besteht, daß im Ortsverband Sulingen eine weitere Anzahl von Mitgliedern zu ähnlichen Entgleisungen fähig sind". Die willkürliche Auflösung von Orts- und Kreisverbänden nahm offenbar solchen Umfang an, daß sich der Hauptgeschäftsführer Heller in einem Schreiben vom 25. September 1951 (Urk. 14 b) an den Landesleiter Finke zu dem Hinweis veranlaßt sah, daß nur in dringenden Fällen gemäß § 25 der Satzung eine dem Parteirat nachgeordnete Stelle einen Gebietsverband auflösen und daß § 25 der Satzung nicht mißbraucht werden dürfe.
Wie willkürlich bei der Auflösung von Gebietsverbänden vorgegangen wurde, ergibt sich u.a. auch aus folgendem Vorgang: Der Kreisverband Bielefeld wurde von dem Vorstandsmitglied Dr. Krüger aufgelöst, weil angeblich ein dem Kreisverband angehörendes Landesvorstandsmitglied, Horst Morgenbroth, im Verdacht stand, kommunistischer Spitzel zu sein (Anl. 6 zum Sitzungsprotokoll). Durch die Auflösung des Kreisverbandes verloren sämtliche Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis auf den angeblichen kommunistischen Spitzel Morgenbroth, dem sie nach wie vor als Mitglied des Landesvorstandes zugesprochen wurde (Urk. 17, 17 a).

e) Aus diesen Vorgängen wird deutlich, daß in der SRP eine diktatorische Führung von oben nach unten gehandhabt wurde. Aus mehreren Auslassungen ergibt sich, daß die SRP nach Art eines politischen Ordens aufgezogen werden sollte, der auf dem Prinzip des absoluten Gehorsams beruht (Rundschreiben der Parteileitung vom 23. September 1950 Urk. 190). In einem Schreiben vom 25. Dezember 1950 (Urk. 11) offenbart der Parteivorsitzende seine Absicht, den Parteiapparat "nach Grundsätzen eines Offizierskorps" aufzubauen und "den rücksichtslosen Umbau im Sinne von Kader-Organisationen vorzunehmen". Am 28. Juni 1951 (Urk. 11 b) mahnt der Landesleiter Finke den Parteivorsitzenden, die Partei in stärkerem Maße als bisher auf sich selbst auszurichten. In einem Schreiben vom 2. Juni 1951 (Urk. 191) appelliert der Landesleiter von Baden, Förster, an die unbedingte Gefolgschaftstreue, die selbst dann erforderlich sei, wenn man einmal ein Unrecht hinnehmen müsse.
Diesem Führungssystem entspricht es, daß in der Regel die Funktionäre ernannt und nicht gewählt wurden. Aus einer großen Zahl von Urkunden (z. B. Urk. 24 bis 28) ergibt sich, daß die Ortsverbands und Kreisvorsitzenden "kommissarisch" von oben eingesetzt wurden; selbst wenn eine Wahl gemäß der Satzung nachgeholt wurde, war es selbstverständlich, daß die eingesetzten Funktionäre auch gewählt wurden. Kennzeichnend ist ein Schreiben des Bezirksleiters von Heidelberg vom 5. Mai 1951 (Urk. 20), in dem es heißt: "Hiermit beauftrage ich Sie mit der kommissarischen Leitung des Kreisverbandes Heidelberg der SRP. Ihre offizielle *Ernennung* erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung *durch Abstimmung* der Mitglieder."

f) Auch die Bildung von Nebenorganisationen, wie der "Reichsfront", der "Reichsjugend" und des "Frauenbundes", geschah ganz offensichtlich nach dem Vorbild der NSDAP. Die Reichsfront war als Kampf und Kerntruppe nach Art der SA und SS gedacht und wurde auch ähnlich eingeteilt. Das Führerprinzip kam in

ihr verstärkt zum Ausdruck. Für die Reichsjugend waren sogar die gleichen Uniformen wie für die HJ vorgesehen, nur mit dem Unterschied, daß die Farbe des Hemdes olivgrün statt braun war. Dem Frauenbund waren die gleichen Aufgaben wie die der NS-Frauenschaft und zusätzlich die der NSV zugedacht. Da immerhin diese Nebenorganisationen noch keine Bedeutung erlangt haben, die Reichsfront kurz nach der Gründung aufgelöst wurde und die Reichsjugend sich infolge parteiinterner Auseinandersetzungen ihres Führers Matthaei von der Partei trennte, wird davon abgesehen, auf diese Nebenorganisationen näher einzugehen.

g) Nach dem oben unter E. Gesagten muß die Tatsache, daß die Organisation der SRP auf dem Führerprinzip aufgebaut ist und daß die Satzung und ihre Handhabung demokratischen Grundsätzen weitgehend widerspricht, im Zusammenhang mit der deutlichen Anlehnung der SRP an das Organisationsbild der NSDAP zu dem Schluß führen, daß sie ebenso wie jene danach strebt, die eigene Organisationsstruktur auf den Staat zu übertragen, sobald sie zur Macht gekommen ist, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.
Die SRP hat versucht darzutun, daß sie das Führerprinzip der NSDAP ablehne und daß die autoritären Züge ihrer Satzung Ausdruck eines von ihr angestrebten "demokratischen Führungsprinzips" seien. Überzeugende Aufklärung darüber, worin das Wesen dieses Führungsprinzips bestehe und wodurch es sich vom Führerprinzip unterscheide, haben die Vertreter der SRP nicht geben können. Es besteht daher der Eindruck, daß das Führungsprinzip nur das durch das Fehlen eines "Führers" modifizierte Führerprinzip sei.

IV. Das Parteiprogramm der SRP ist aus dem ursprünglich von der Parteileitung aufgestellten "Aktionsprogramm" entwickelt worden. Seine wichtigsten Sätze wurden als "politische Thesen" besonders formuliert.
Das Programm zeigt im Gesamtstil aufschlußreiche Ähnlichkeiten mit dem der NSDAP. Wie dieses ergeht es sich weiterhin in Gemeinplätzen, stellt allgemeine Forderungen auf, die Gemeingut nahezu aller Parteien oder gar schon Wirklichkeit sind, und macht den verschiedenen Gruppen des Volkes vage, häufig utopische und miteinander kaum vereinbare wirtschaftliche Versprechungen (z. B. "weitestgehende Sicherung der Ernährung aus den eigenen landwirtschaftlichen Möglichkeiten" und "volksgebundenen Sozialismus""). Ein klares Bekenntnis zur Demokratie fehlt. Bei der allgemeinen Unverbindlichkeit des Programms kommt ihm geringer Wert für die Erkenntnis der wahren Ziele der SRP zu. Diese lassen sich vielmehr nur in Verbindung mit den Äußerungen der führenden Funktionäre einigermaßen deutlich erkennen.
Besonders auffällig ist die starke Betonung des Reichsgedankens. Für das deutsche Volk hat die Reichsidee einen besonderen Gefühlswert. Nach den bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte ist sie der Ausdruck der Sehnsucht des deutschen Volkes nach nationaler Einheit. Von dieser, bester deutscher Tradition entsprechenden Reichsidee unterscheidet sich der Reichsgedanke der SRP. Die "Treue zum Reich" wird im Vorspruch des Aktionsprogramms als oberstes Gesetz für alle Parteimitglieder aufgestellt. Damit ist nicht das Bekenntnis zum Deutschen Reich als einem gleichberechtigten Glied der europäischen Staatengemeinschaft, also ein vertretbares politisches Ziel gemeint. Eine nähere Betrachtung zeigt vielmehr, daß der Reichsgedanke von der SRP in der spezifischen Tönung verwendet wird, wie er von nationalistischen Literaten und dann vergröbert vom Nationalsozialismus vertreten wurde. Nach der nationalsozialistischen Ideologie ist das Reich eine "volkhafte Großraumordnung",

ein "germanischer Staat deutscher Nation" (Adolf Hitler, Mein Kampf, 18. Aufl. 1933, S. 263). Dieses "völkische" Reich beansprucht "zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend" in die Geschichte anderer Völker einzugreifen (Erlaß v. 16. März 1939, RGBl. I S. 485). Eine von Dr. Krüger verfaßte Schrift führt den Titel "Das unzerstörbare Reich". Hier erscheint deutlich der Reichsmythos, wie er in einem breiten Schrifttum aus den Reihen der Gegner der Weimarer Republik entwickelt wurde. Das Reich wird hier nicht als konkretes Staatsgebilde in einem bestimmten Raum und einer bestimmten historischen Zeit, sondern als verstiegene mythische Inkarnation einer die deutsche Geschichte durchwirkenden Idee gesehen. Darin schwingen Vorstellungen von einer dem deutschen Volke zukommenden besonderen Sendung mit, die sich auf den Höhepunkten der deutschen Geschichte in einer Reichsbildung manifestiert habe. Das so erzeugte Sendungsbewußtsein verbindet sich folgerichtig mit der Lehre von einer Suprematie der "deutschen Rasse".
Die SRP ist, wie schon die NSDAP, aber auch bereit, aus dem zunächst mehr mythisch gefaßten Reichsgedanken sehr reale Folgerungen zu ziehen. Der erste Entwurf des Programms, der sich in einem beschlagnahmten Notizbuch Dr. Krügers (Urk. 222) findet, spricht von den geschichtlichen Grenzen, die für das Reich gefordert werden. "Diese werden nicht bestimmt durch eine willkürlich herausgegriffene historische Jahreszahl." Im Programm der SRP findet sich der Satz: "Maßgebend ist allein der sich aus Geschichte, Menschen und Völkerrecht ergebende deutsche Anspruch an den Reichsraum." Richter-Rößler schreibt im FR-Brief 2/52 (Urk. 225):
"Daß dieses Deutschland nur ein Deutschland sein kann, das seine Grenzen dort nur finden darf, wo die Siedlungen seiner Menschen zu Beginn des Krieges als Einheit ihr Ende fanden, ist für uns so selbstverständlich, daß sich jedes Wort hierüber erübrigt."

Dieses wiederhergestellte Reich soll nach einem weiteren Satze des Programms der *"stärkste Faktor* einer in sich selbst ruhenden Ordnung *Mitteleuropas* sein, ohne deren Wiederherstellung die Aufrichtung eines politisch selbständigen lebensfähigen Europas nicht möglich ist. Nur ein solcher *Ordnungsfaktor* vermag auch die Loyalität gegenüber den nationalen Minderheiten zu gewährleisten, deren Vorhandensein für den *mitteleuropäischen Raum* kennzeichnend ist." Hier wird deutlich der Anspruch der SRP auf eine deutsche Hegemonialstellung in Europa angemeldet und damit Hitlers Plan von einem durch Deutschland beherrschten Großraum wieder aufgenommen.

V. Wie aus der personellen und organisatorischen Verwandtschaft der SRP mit der NSDAP, so wird auch im Verhalten der Partei und ihrer Anhänger das Ziel erkennbar, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erschüttern.

a) Dieselben Kreise, die es Hitler ermöglicht haben, Deutschland in den Abgrund zu führen, melden bereits wieder politische Führungsansprüche an. Sie wenden seine Mittel an und empfehlen die gleichen Wege, die in Deutschlands Zerreißung mündeten.
Unbekümmert bekennt man sich zu Hitler. In einem Schreiben vom 12. Juli 1951 von Dr. Festge an Finke (beide Mitglieder des Parteirates, Urk. 119) heißt es im Laufe der Beurteilung eines ihm zugesandten Manuskripts:
"Seine Auffassung weicht ... in einigen sehr wichtigen Punkten erheblich von der unseren ab. Er vertritt einen unklaren Pazifismus ... und greift Hitler in heftiger Form an. In dieser Form würde die Schrift auf einen erheblichen Teil ehemaliger Nationalsozialisten abstoßend wirken."

Hinzmann, der Geschäftsführer des Kreisverbandes Lüneburg, berichtet am 16. März 1951 (Urk. 116) an den Landesverband Niedersachsen über eine für die Jugend bestimmte Versammlung der SRP:
"Der Vertreter der FDJ wurde" als Diskussionssprecher "nach wenigen Sätzen von den Versammlungsbesuchern zum Verlassen des Podiums gezwungen, nachdem er eine grobe Beleidigung gegen Hitler ausgestoßen hatte ..."

Ein gewisser Willi Krämer, der als Kreisverbandsvorsitzender für Göttingen vorgesehen war, bezeichnet in einem Schreiben vom 9. September 1951 an den Landesgeschäftsführer von Niedersachsen, Couvreux, (Urk. 120) die NSDAP ganz unbefangen als die "größere Vorgängerin" der SRP.

b) Vor allem folgt die Propaganda - das breiteste Gebiet der Parteitätigkeit vor der "Machtergreifung" - Hitlers Lehren:

das geistige Niveau auf den Beschränktesten der Hörer einzustellen - Mein Kampf, S. 197 -; möglichst ausschließlich auf das Fühlen der Masse Rücksicht zu nehmen - S. 198 -; keinesfalls in dem Versuch, der Wahrheit zu dienen, auch nur einen Schimmer des Rechts auf der Seite des Gegners zuzugeben, sondern grundsätzlich einseitig und subjektiv ausschließlich die eigene Meinung zu verkünden und diese möglichst in wenigen Schlagworten "ewig zu wiederholen" - S. 198, 200, 202 -; auch die Lüge nicht zu scheuen, die "durch die unbedingte freche einseitige Sturheit, mit der sie vorgetragen" wird, "der gefühlsmäßigen, immer extremen Einstellung des großen Volkes Rechnung" trägt "und deshalb auch geglaubt" wird - S. 201 -.

Es liegt im Wesen dieser Methode, daß echte Gefühle mißbraucht, Ressentiments erzeugt und zu Haßgefühlen aufgestachelt werden, daß die Einsicht in die wahren Ursachen der deutschen Notlage verschleiert und die Schuld von den wahren Urhebern auf diejenigen abgewälzt wird, die sich nach besten Kräften um die Gesundung Deutschlands bemühen. Der Hörer soll um sein kritisches Unterscheidungsvermögen gebracht und dadurch bereit gemacht werden, der SRP Gefolgschaft zu leisten.

c) Das alte Schlagwort "Deutschland erwache" taucht in Versammlungseinladungen, als Rednerthema und auf Flugblättern wieder auf (z.B. Urk. 107). Rotes Papier für Plakate und Flugblätter, die Ausschmückung der Versammlungssäle mit Emblemen und Fahnen - schwarzer Adler, weißumrandet auf rotem Grund - mahnen schon im äußeren Bild an die Verwandtschaft zur NSDAP. Der von Hitler bevorzugte "Badenweiler Marsch" wird vom Bezirksleiter Glorius den ihm unterstellten Verbänden mit Rundschreiben vom 24. März 1951 (Urk. 157 a) ausdrücklich empfohlen. Im allgemeinen wird den Wahlreden eine Totenfeier für die im Kriege Gefallenen vorangeschickt: mit getragener Stimme wird ein Gedicht gesprochen, während die Kapelle zur Untermalung "Ich hatt' einen Kameraden" spielt. Damit erweckt man, wie seinerzeit Hitler, in den Zuhörern das Gefühl, als seien die Gefallenen Träger der politischen Ideen der SRP gewesen. In der mündlichen Verhandlung trat die Gleichartigkeit der Propaganda beider Parteien unverkennbar hervor, als Tonbandaufnahmen von zwei Massenversammlungen der SRP (Hinsch in Bremen und Remer auf dem Dohrugk) vorgeführt wurden. Der Appell an dumpfe Massengefühle, das Hervorrufen einer Stimmung, die das kritische Denken ausschaltet, das Einhämmern schlagwortartiger Sentenzen, die nüchterner Überlegung nicht standhalten, ja sogar Stimme, Tonfall und Sprechweise der Redner und der hysterische Beifall einer in Taumel versetzten Menge, alles erschien als Wiederholung gleichartiger nationalsozialistischer Veranstaltungen.

d) Die Ähnlichkeit geht bis in den Wortschatz. Die anderen Parteien, von Hitler ständig als "Systemparteien" verächtlich gemacht, werden heute mit der gleichen Beharrlichkeit als "Lizenzparteien" und "Monopolparteien" bezeichnet, die Regierung als "Lizenzregime" herabgesetzt; statt "Erfüllungspolitiker" heißt es heute "Erschöpfungspolitiker", statt "Plutokraten" "Lumpokraten", statt "Novemberverbrecher" "Landesverräter".

e) Eine sinnfällige Parallele zwischen der NSDAP und SRP liegt auch in dem von beiden betriebenen Kult mit "Blutzeugen". Die SRP sieht als ihre Blutzeugen die sogenannten "Landsberger" an. Gemeint sind sieben Nationalsozialisten, die in Nürnberg zum Tode verurteilt und später hingerichtet worden sind, weil sie für die Ermordung von Zehntausenden verantwortlich waren. In der mündlichen Verhandlung wurde die Aussage verlesen, die einer dieser sieben, Ohlendorf, als Zeuge im "Nürnberger Prozeß" über seine eigenen Verbrechen erstattet hat (Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Amtlicher Text in deutscher Sprache, Bd. IV S. 344 ff). Hier gibt Ohlendorf zu, daß auf seinen Befehl und z.T. in seiner Gegenwart über 90.000 unschuldige Männer, Frauen und Kinder allein wegen ihrer jüdischen Abstammung in grauenvoller Weise ums Leben gebracht wurden. Einen solchen Unmenschen haben Funktionäre der SRP in einem Atemzug mit den gefallenen Soldaten des zweiten Weltkrieges als Kameraden bezeichnet und als Blutzeugen verherrlicht. So schreibt Richter-Rößler in Nr. 17/51 der FR-Briefe vom 20. Juni 1951 (Urk. 203):
"In Landsberg mußten sieben deutsche Männer den Weg zum Galgen antreten. Sie wurden auf deutschem Boden von sog. Amerikanern umgebracht, obwohl das - von den Alliierten genehmigte - Grundgesetz keine Todesstrafe mehr kennt. Wir sind dabei weit davon entfernt, für diese neue Bluttat das amerikanische Volk verantwortlich zu machen. Wir kennen vielmehr jene Kreise sehr genau, auf deren Geheiß auch die sieben Männer in Landsberg ermordet wurden."

In einem Bericht aus dem Ennepe-Ruhrkreis (Urk. 204) heißt es:
"... Nachdem der Toten beider Weltkriege, der in den Bombennächten Umgebrachten, der auf der Flucht zu Tode Gekommenen und der 7 Landsberger Kameraden gedacht war."

Hier tritt die gleiche Sinnesart zutage wie in dem Solidaritäts-Telegramm Hitlers an die Mörder des Bergmanns Potempa; und in der Gleichstellung der im Kriege gefallenen Soldaten mit Massenmördern erweist sich, daß dieser Partei, die sich als einzige Vertreterin wahren Soldatentums ausgibt, jedes Gefühl für echte Soldatenehre fehlt.

f) Die NSDAP bediente sich nach dem ersten Weltkrieg der immer wiederholten Dolchstoßlüge, um den von ihr bekämpften Staat als auf Hinterlist und Verrat aufgebaut darstellen und ihm die Verantwortung für die Not und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufbürden zu können, die in Wahrheit eine Folge des verlorenen Krieges waren. Die SRP verbreitet zu dem gleichen Zweck die gleiche Lüge über den Verlauf des zweiten Weltkrieges.
Die Unehrlichkeit der SRP-Propaganda wird an diesem Beispiel besonders deutlich. Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß Hitler mit seiner Außenpolitik des Wortbruches und der Erpressung die Welt zu Feinden des deutschen Volkes gemacht hat. Im Krieg gegen diese Obermacht mußte Deutschland erliegen. Durch seine dilettantische Strategie hat Hitler die Niederlage beschleunigt. Jeder deutsche Soldat weiß aus eigenem Erleben, daß sich die Front gegen Ende des Krieges infolge Fehlens aller Hilfsmittel aufgelöst hat. Trotzdem verbreitet die SRP

die neue Dolchstoßlüge, daß auch 1945 die deutsche Wehrmacht unbesiegt geblieben wäre, wenn nicht "Landesverräter" wie Canaris, der Kreis des 20. Juli, die "Rote Kapelle" und andere Widerstandsgruppen den Endsieg vereitelt und in den letzten Kriegsjahren auf einen vorzeitigen Zusammenbruch hingearbeitet hätten. Dadurch seien die neuen deutschen Waffen - Düsenjäger, V-Waffen u.ä. -, die das Kriegsglück hätten wenden können, nicht mehr zum Einsatz gekommen.
In der Presse der SRP wird dieses Thema immer wieder ausführlich behandelt. So bringt die "Deutsche Opposition" Aufsätze mit der Überschrift: "V-Waffen verraten" (Nr. 6 vom 7. Februar 1952) und "Das verratene Afrikakorps" (Nr. 25 vom 5. Juni 1952). Ganze Artikelserien beschäftigen sich mit der "Roten Kapelle", und der 20. Juli gibt ein unerschöpfliches Thema ab. Die wahren Gründe der Niederlage werden verschwiegen, Hitlers Verantwortung wird nie mit einem Wort erwähnt. Die ständige Wiederholung soll den Leser, der sich nicht aus zuverlässigen Quellen unterrichtet, zu der Überzeugung bringen, daß überall Verräter und Saboteure am Werke gewesen seien und damit die Niederlage ihre Erklärung finde. Gelegentlich wird auch ausdrücklich die Schlußfolgerung gezogen, der angebliche Verrat sei für das Ende kausal gewesen (Urk. 161). Diese Behauptung enthält etwa der FR-Brief Nr. 8/50 (Urk. 193) in einem Aufsatz mit der Überschrift "Mußte das Ende kommen?" Nach einem Zitat Churchills fährt er fort:
"Durch diese Worte des britischen Kriegspremiers wurde offen zugegeben, daß die Überlegenheit der Alliierten in materieller Hinsicht und menschenmengenmäßig durch den deutschen Geist, durch unsere Forscher und Erfinder so weit wettgemacht worden war, daß der Sieg der westlichen Demokratien und ihres östlichen Verbündeten und Mitstreiters für die 'demokratischen Freiheiten' auf des Messers Schneide stand.
Es soll hier wahrhaftig nicht so getan werden, als ob der Übermacht an Material und Menschen nicht eine ernste Bedeutung beigemessen würde. Aber, wie wir bereits aus Aufsätzen in unseren Briefen wissen, spielte wie selbst das Ausland zugegeben hat, der Verrat eine teilweise kriegsentscheidende Rolle."
[Hervorhebung im Original]
Im FR-Brief Nr. 18/51 vom 30. Juni 1951 (Urk. 192) heißt es:
"Vor zehn Jahren, am 21. Juni 1941, warf sich unser Vaterland Europa, jene kleine Halbinsel der Kultur und der Zivilisation am äußersten Rande des riesenhaften Asien, auf die enorme Macht der Sowjetunion, und es hätte nicht viel gefehlt, daß es gesiegt hätte.
Unglücklicherweise wurden wir belogen, verraten und schließlich zermalmt nach einem erbitterten Kampfe, den zu verlieren wir nicht verdient hatten."
In der Rede auf dem Dohrugk behauptet Remer, zur Zeit des Attentats am 20. Juli 1944 habe sich die mittlere Ostfront zum Teil *"auf Grund des Verrates* in Auflösung" befunden; vier Tage vor der Invasion habe man in der Normandie die Waffen aus den Bunkern ausgebaut, so daß am Tage der Invasion Tausende deutscher Soldaten waffenlos den Angriffen des Feindes preisgegeben gewesen seien. Auch Remers Broschüre "20. Juli 1944" (Urk. 111) will durch ähnliche Anspielungen neben der persönlichen Rechtfertigung des Verfassers den Eindruck erwecken, daß durch die damaligen Vorgänge der Verlust des Krieges mitverursacht worden sei.
In der Verhandlung hielten die Vorstandsmitglieder der SRP die Dolchstoßlüge nicht mehr aufrecht. Entgegen dem Beweisergebnis leugnete Dr. Krüger, daß die SRP je behauptet habe, der Krieg sei ausschließlich durch Verrat verloren worden. Er wies auf die in der Verhandlung überreichten Nummern der "Information" hin, in deren Nr. 5 vom 20. Mai 1952 Graf Westarp einen Artikel unter der Überschrift:

"Verloren, bevor der erste Schuß fiel" veröffentlicht hat. Graf Westarp legt dort dar, daß die Ziellosigkeit der Außenpolitik seit dem Sturz Bismarcks "die fast alleinige Ursache des verlorenen Krieges war ... Auch der ganz ohne Zweifel während des 1. Weltkrieges getätigte Landesverrat hat schließlich nicht den Kriegsausgang bestimmt, so verächtlich und verwerflich er auch immer bleiben wird." Über den zweiten Weltkrieg schreibt er: "Daß er verloren ging, und zwar wieder, bevor der erste Schuß fiel, erweist die Richtungslosigkeit der Außenpolitik von 1937 bis 1939."
Diese Einlassung beweist aber nur, daß Vorstandsmitglieder der SRP die Dolchstoßlüge wider besseres Wissen verbreiten ließen, um im Bewußtein des Volkes die Verantwortung für Deutschlands Schicksal von "ihrer großen Vorgängerin", der NSDAP, auf die Gegner des Nationalsozialismus abzuwälzen.

g) Die gleiche Absicht wird verfolgt, wenn Redner der SRP in öffentlichen Versammlungen darauf hinweisen, daß im Jahre 1945 nur die Wehrmacht und nicht die damalige Reichsregierung Dönitz kapituliert habe und daß infolgedessen die Regierung Dönitz Rechtens noch im Amt sei. Die SRP hat sich damit verteidigt, daß dieselbe Auffassung von bekannten Rechtslehrern und Historikern vertreten werde. Das trifft jedoch nicht zu. In wissenschaftlichen Erörterungen ist die Tatsache, daß nur die Wehrmacht und nicht die Regierung bedingungslos kapituliert hat, lediglich als Beweis für die Kontinuität eines einheitlichen Deutschland gewertet worden. Die Alliierten haben danach die Staatsgewalt in Deutschland kraft eigenen Okkupationsrechtes, nicht kraft Übertragung durch eine deutsche Regierung ausgeübt; die Staatsgewalt der später neu gebildeten deutschen Regierungsorgane beruht nicht auf einer Rückübertragung durch die Alliierten, sondern stellt ursprüngliche deutsche Staatsgewalt dar, die mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder frei geworden ist. Nirgends ist ernstlich behauptet worden, die Regierung Dönitz sei Rechtens noch im Amt. Vielmehr geht man allgemein davon aus, daß sie niemals als rechtsmäßige deutsche Regierung habe angesehen werden können. Das trifft zu. Von der rechtlichen Fragwürdigkeit aller von Hitler als "Führer" in Anspruch genommenen Kompetenzen abgesehen, konnte er keinesfalls durch einfachen Erlaß seinen Nachfolger bestimmen. Die von Dönitz in Anspruch genommene Führergewalt ist auch nie zu einer tatsächlichen Staatsgewalt geworden, da die Dönitz-Regierung nur in den wenigen Wochen der totalen Auflösung von Flensburg aus auf einem täglich sich verengenden Teilgebiet Deutschlands und auf beschränkten, vor allem militärischen Sachbereichen versucht hat, Geltung zu gewinnen. Auch der Umstand, daß alliierte Stellen vorübergehend mit der sogenannten Regierung Dönitz verhandelt haben, kann ihr keine staatsrechtliche Bedeutung verleihen, zumal diese Verhandlungen vornehmlich militärische Fragen betrafen und damit endeten, daß die Legitimität seiner Regierung nicht anerkannt wurde.

h) Auch auf andere Weise wird das Ansehen der Organe der Bundesrepublik und ihrer Träger systematisch herabgesetzt.
Nach der Gegenschrift (S. 49) gibt Remer zu, gesagt zu haben:
"Dieselben Männer und dieselben Parteien, die damals bis 1933 nicht in der Lage waren, die siebeneinhalb Mill. Arbeitslosen von der Straße zu bringen, und die somit schuld waren, daß es überhaupt zu einem 1933 kommen konnte, sind heute wieder dabei, das politische Leben allein zu gestalten ... Wir brauchen keinen Klub der 75-Jährigen, keine alten Tattergreise ... wir brauchen keine Emigranten, die auf dem Gepäcktroß der Alliierten, nicht auf der Panzerspitze, als Nutznießer der Niederlage gekommen sind."

In der "Deutschen Wacht", der "Deutschen Opposition", dem "Südoldenburger Vorposten" und den Rundschreiben (Urk. 174, 175, 176, 181) werden die Bonner Politiker immer wieder als "Erfüllungs- und Erschöpfungspolitiker", als "Aktiengesellschaft gewissenloser Spekulanten" und "Lumpokraten" bezeichnet, als "Opportunisten, die im Genuß der Futterkrippe" seien usw. In der "Deutschen Wacht" vom 8. April 1951 (Urk. 174) heißt es z.B.:
"Nicht Adenauer ist Deutschland, nicht Schumacher. Sie sind die Gestrandeten von gestern und gebärden sich als die Retter von heute. Sie verkörpern die durch außerdeutsche Faktoren zum Zuge gekommene Restauration einer gewesenen Epoche, der Schmach und Schande Pate gestanden. Erschöpfungspolitiker von gestern. Sie gelten heute als die Repräsentanten der mit knapper Not von den 'Befreiern' geretteten Schiffbrüchigen der Weimarer Zeit, als die Erfüllungs- und Erschöpfungspolitiker und als Kronzeugen dafür, den moralischen und innerpolitischen Zusammenbruch ihres Systems durch die freiwillige Sanktion ihrer Entmannung im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes 1933 anerkannt zu haben" usw.
Hauptredner der SRP wie Remer und v. Bothmer stellen die verleumderische Behauptung auf, die Bundesregierung habe für den Fall eines russischen Angriffs bereits die Flucht vorbereitet und Ausweichquartiere in London bestellt. Remer entschuldigt sich zwar damit, daß er lediglich eine Behauptung des ausländischen Pressekorrespondenten v. Wiegand wiedergegeben habe. Da er selbst von dieser Behauptung nicht abgerückt ist, hat er sie in der erkennbaren Absicht wiederholt, die Bundesregierung damit der Feigheit und der Verantwortungslosigkeit zu bezichtigen. Obwohl v. Bothmer und Remer deswegen bestraft worden sind, versuchte der Vertreter der SRP, Rechtsanwalt Dr. Schrieber, noch in der Verhandlung den "Wahrheitsbeweis" durch Überreichung einer Erklärung der United Press Association vom 12. Januar 1952 anzutreten. Gerade aus dieser Erklärung ergibt sich aber, daß die Behauptung Remers unwahr ist. Die überreichte Erklärung besagt lediglich, daß von amerikanischer Seite erwogen worden ist, im Falle eines sowjetischen Angriffs wieder eine Militärregierung in Westdeutschland einzusetzen, Flüchtlinge in Flüchtlingslagern unterzubringen und deutsche politische Persönlichkeiten aus den bedrohten Gebieten zu evakuieren. Diese Erklärung beweist somit gegen die Bundesregierung nichts.
Remer gibt weiter zu, häufig von Bonn als der "Befehlsempfangsstation" gesprochen zu haben. Sofern er das Wort "Verrat" gebraucht habe, sei es nicht im rechtstechnischen Sinne des Landesverrats gemeint, sondern in dem Sinne, daß die Bundesregierung die Interessen der Bundesrepublik nicht ausreichend wahrnehme. Obwohl er selbst auf Vorhalt zugeben mußte, daß er während und nach seiner Internierung für die kriegsgeschichtliche Abteilung des amerikanischen Hauptquartiers gearbeitet und die Bestätigung erhalten hat, daß "seine Informationen für diese Abteilung von großem Wert und sein Wille zur Zusammenarbeit lobenswert gewesen" seien, hat er in mehreren öffentlichen Reden den deutschen Generalen, die in der Vorbereitung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beratend tätig sind, angedroht, er werde sie so diffamieren, daß "kein Hund ein Stück Brot von ihnen annehme".
Diese gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen haben mit der verfassungsmäßig gewährleisteten freien Meinungsäußerung und einer echten politischen Opposition nichts mehr zu tun. Sie offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine. Dieselbe

Methode hat Hitler angewandt, um Demokratie und Freiheit zu beseitigen und eine Diktatur aufzurichten.

i) Bezeichnend für die grundsätzliche Ablehnung der Demokratie durch die SRP und für ihr Streben zur Diktatur ist besonders der Briefwechsel über ein Flugblatt des Kreisverbandes Heidelberg. Es enthält in Fettdruck, durch kleingedruckten Text verbunden die Worte: *"Nationalsozialismus", "Volksgemeinschaft", "Sieg des Volkes", "Machtantritt", "Frieden", "Freiheit durch die Sozialistische Partei".* Hier findet sich der Hinweis, daß das "Versagen superdemokratischer Gestalten einer vergangenen Epoche" schon einmal den Machtantritt einer Diktatur verursacht habe. Dem Parteimitglied Lenz in Heidelberg war das nicht deutlich genug. Er beschwerte sich über diese vermeintliche Ablehnung der Diktatur. Darauf schrieb Dr. Krüger an den Landesleiter von Württemberg-Baden, dem der Ortsverband Heidelberg unterstellt war, am 2. März 1951 (Urk. 159 a):
"Wir haben alles Interesse, nicht als eine neofaschistische Organisation abgestempelt zu werden ... In diesen Zusammenhang gehört auch die Beschwerde des ehemaligen Kameraden Lenz aus Heidelberg über das Heidelberger Flugblatt, die er Dr. Dorls zur Kenntnis gebracht hat. Dorls und ich halten das Flugblatt für richtig. Der einschränkende Satz gegen die Diktatur ist schon angesichts des Bestehens eines Verfassungsgerichtshofes erforderlich. Förster hat in diesem Punkte unsere volle Deckung. Ich bitte, das Lenz in geeigneter Form, am besten mündlich, darzulegen. Sein und unser Standpunkt unterscheidet sich grundsätzlich in keiner Weise. Wer das Flugblatt richtig liest, wird zu der Erkenntnis kommen, daß auch Förster auf der gleichen Linie liegt. Nur geht er den taktisch einzig richtigen Weg."

Klarer kann nicht gesagt werden, daß nur aus taktischen Gründen mit Rücksicht auf das Bundesverfassungsgericht das eigentliche Ziel, die Diktatur, noch verschleiert wird.
Noch stärker kommt die Ablehnung des Mehrparteienprinzips in einem Flugblatt aus Weinheim (Urk. 160) zum Ausdruck. Es heißt dort:
"Zwei volks- und wesensfremde politische Systeme wurden uns aufgenötigt, die Volksdemokratie und die Parteiendemokratie.
Die Parteiendemokratie ist die Staatsform, die wir nach dem ersten Weltkrieg schon einmal am eigenen Leibe erfahren durften. Ihre Unfähigkeit, dem deutschen Volk eine gerechte Lebensordnung zu schaffen, hat sie klar bewiesen. Sie bedeutet für uns die Zerreißung des deutschen Volkes in einander bekämpfende Gruppen und die Lähmung der nationalen Energie. Sie ist als Kampf aller gegen alle das System der deutschen Selbstzerfleischung.
Volksdemokratie und Parteiendemokratie sind die Zerstörer des wahren Rechtsstaates, zu dem zurückzukehren das erste Anliegen aller Deutschen sein müsse."

In einem Aufruf des Kreisverbandes Heidelberg heißt es wörtlich (Urk. 161):
"Wir lehnen die westliche Parteiendemokratie genau so ab wie die ostzonale Volksdemokratie, erstreben aber die wahre Demokratie der verantwortlichen und vorbildlichen Persönlichkeiten."

In einem Rundschreiben des Landesverbandes Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 1951 (Urk. 162) wird die Bundesrepublik ein "scheindemokratisches System" genannt.
Der Landesleiter Schmüser schreibt am 30. Oktober 1950 (Urk. 165) an die Parteileitung:
"Ich würde es bedauern, wenn wir von der Liste der ‚Staatsfeinde' gestrichen

würden. Gerade jetzt werden wir zum Kristallisationspunkt für alle Gruppen, die rechts von der DP stehen."

Im gleichen Sinne schreibt der Ortsverbandsleiter von Schwarzenbeck am 12. Januar 1951 (Urk. 164) an Schmüser:
"Lieber Kamerad Schmüser, wir hier in Schwarzenbeck sind zum größten Teil alte Marschierer, wir können uns schlecht auf diese Überdemokratie umstellen, wir wollen es auch gar nicht, wir lehnen diese Demokratie sogar ganz entschieden ab."

Die Anhängerschaft der SRP fühlt sich also in einem deutlichen Gegensatz zum gegenwärtigen Staat und gefällt sich in der Rolle des Staatsfeindes.

j) Um das Volk für die Idee des autoritären "Führerstaates" aufnahmebereit zu machen, werden alle anderen Parteien in einer Weise bekämpft, die deutlich darauf abzielt, sie aus dem politischen Leben auszuschalten. Es wird von ihnen in Ausdrücken wie "Eunuchen-Partei und ihre Heloten", "Büttel der Besatzungsmächte" u.ä. gesprochen (Urk. 188). Obwohl auch die SRP eine Lizenz bei den Besatzungsmächten beantragt hat, werden die anderen Parteien fortgesetzt als "Lizenzparteien" bezeichnet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die demokratischen Parteien nicht aus einer freien Entscheidung des Volkes hervorgegangen, sondern von den Besatzungsmächten ins Leben gerufen und deshalb nicht demokratisch legitimiert seien. In die gleiche Richtung deutet der schon in einem Gründungsaufruf verwandte Ausdruck "Monopolparteien" (Urk. 170). Der Parteivorsitzende Dr. Dorls sprach nach dem Mitteilungsblatt Nr. 1 des Landesverbandes Württemberg-Baden (Urk. 171) in einer Rede vom 26. Mai 1950 über das Wesen der Parteien,
"die infolge der Verfügungen der Besatzungsmächte in beiden Teilen Deutschlands ein dankbar empfangenes und mit den abgefeimtesten Mitteln verteidigtes Monopol auf die Politik immer noch sich anmaßen können. Ob sie - wie in manchen Ländern -zueinander in Koalition oder - wie u.a. auch in Bonn - in Opposition stehen, sie haben, der nationalen Idee und dem Reichsgedanken entfremdet, auf die eigenständige Politik verzichtet. Sie sind hüben wie drüben in die völlige Abhängigkeit von den Intentionen der Besatzungsmächte gelangt und haben zwangsläufig deren Maßnahmen auch dann, wenn sie in Widerspruch mit dem internationalen Recht vitalste Interessen des deutschen Volkes verletzen, durch vertragliche Zustimmung die rechtsverbindliche Gültigkeit verliehen."

Mit dem Vorwurf, die vitalen Interessen des deutschen Volkes an fremde Mächte zu verraten, wird den anderen Parteien die Daseinsberechtigung abgesprochen und der Anspruch erhoben, als einzige Partei eine wahrhaft deutsche Politik zu betreiben. Diese Angriffe sollen nicht nur die jeweils angegriffene Partei treffen, sondern schlechthin das Mehrparteienprinzip als eine tragende Grundlage der Bundesrepublik untergraben und die Einheitspartei als Trägerin der Diktatur vorbereiten.

k) Dem allen entspricht auch die systematische Mißachtung der Staatsgewalt und der staatlichen Symbole der Bundesrepublik.
In demagogischer Weise wird für die Farben schwarz-weiß-rot im Gegensatz zu den Bundesfarben Stimmung gemacht. Das Gold in den Bundesfarben wird abfällig als "gelb" oder wie seinerzeit von den Nationalsozialisten als "Senf" bezeichnet (Urk. 182). In dem SRP-Lied der Ortsgruppe Walle wird das Gold in der Bundesfahne mit den Worten diffamiert:

"Doch nicht das Gold von fetten Bankhyänen
Sei fürder, Deutscher, Deiner Arbeit Lohn."

Die Folge dieser Hetze gegen die Bundesfarben sind zahlreiche Flaggenfrevel, die von Anhängern und sogar von Funktionären der SRP, wie den Ortsverbandsleitern Mehrmann in Peine und Schmidt in Börssum, verübt worden sind. Die Parteileitung ist zwar nach außen hin von diesen Flaggenskandalen abgerückt, sobald in den Strafermittlungsverfahren die Verbindung der Täter zur SRP erwiesen war, und die Täter sind aus der Partei ausgeschlossen worden. In den Berichten an die Parteileitung aber wurden die Täter gedeckt. Trotz des Ausschlusses stellte ihnen die Partei für das nachfolgende Strafverfahren Verteidiger, die auch auf Weisung der Partei gegen die erstinstanzliche Verurteilung Rechtsmittel einlegten. Schmidt aus Börssum erhielt in Parteikreisen sogar den Ehrentitel "Fahnenjunker" (Urk. 186 d).

Auch sonst geraten Funktionäre der Antragsgegnerin häufig in Konflikt mit den Strafgesetzen. Gerade gegen führende Männer der Partei läuft eine Reihe von Strafverfahren, die mit ihrer politischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Mit Selbstverständlichkeit rechnen die Funktionäre damit, daß in absehbarer Zeit noch weitere Parteimitglieder verurteilt werden, und richten deshalb eine zentral geleitete "Kameradschaftshilfe" für die Familien solcher Mitglieder ein. Der Landesleiter Finke spricht sogar von einer gewaltigen Häufung solcher Prozesse und regt an, eine größere Zahl versierter Juristen auszuwählen, auf die bei diesen Prozessen zurückgegriffen werden könne (Urk. 209). Kommt es zu Verurteilungen von SRP-Führern, so werden sie als Helden gefeiert (Urk. 162, 211, 212). Dem Sohn des nationalsozialistischen Ministerpräsidenten von Braunschweig, Klagges, wird nach seiner Verurteilung vom Landesvorsitzenden Finke im Namen des Landesverbandes "Dank und Anerkennung für seine aufrechte Haltung" ausgesprochen. Er sei nicht der erste und werde auch nicht der letzte sein, der für die Idee der SRP ins Gefängnis gehe. "Aber sein Einsatz und sein Bekennermut soll uns Verpflichtung bedeuten." (Urk. 214).

Eine weitere Konsequenz aus der Gesamteinstellung der SRP ist, daß Anordnungen der Behörden systematisch mißachtet werden. Verbotene Versammlungen werden unter Irreführung der Polizei in Ausweichlokalen durchgeführt. Auf Veranlassung des Kreisverbandes Heidelberg tarnt sich eine solche Versammlung als Tagung einer "Kriegseinheit" (Urk. 216). Mellin will in Württemberg trotz des Verbotes Versammlungen veranstalten und erkundigt sich deshalb beim Landesleiter Förster in Heidelberg, wie dieser bei solchen Versammlungen vermeide, die Polizei auf sich zu hetzen und das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht ungünstig zu beeinflussen (Urk. 217). Es wird berichtet, daß trotz Verbotes am 3. November 1951 in Eggenstein (Urk. 2t8) eine erfolgreiche Versammlung abgehalten worden sei, obwohl schon nach etwa 45 Minuten ein starkes Polizeiaufgebot die Versammlung auflöste; am 5. November 1951 sei eine Versammlung sogar offiziell im Schankraum einer Wirtschaft durchgeführt worden, am 6. November 1951 eine Versammlung in Ettlingen, die von der Polizei auch nach 45 Minuten aufgelöst worden sei. Der Versuch, in einem rasch aufgesuchten Ausweichlokal weiterzusprechen, sei gescheitert, weil die Polizei nicht habe abgeschüttelt werden können.

Mehrere Urkunden beweisen, daß die SRP entschlossen ist, auch einem Verbot zu trotzen, und bereits Maßnahmen für diesen Fall vorbereitet. In einem Rundschreiben 6/51 (Urk. 215) des Landesleiters Förster heißt es:
"Wir lassen uns von keinem Terror schrecken, ob er nun vom Staat oder vom roten Mob gegen uns ausgeübt wird ... In die Katakomben!"

Der Organisationsleiter Springer des Landesverbandes Niedersachsen äußert sich am 23. November 1951 (Urk. 220):
"Meine Meinung über ein Verbot der SRP geht dahin, daß es letztendlich ganz gleichgültig ist, ob man uns verbietet oder nicht verbietet; durchsetzen werden wir uns so oder so. Es geht auch nicht um die Frage, ob man uns verbieten kann oder nicht - gesetzliche Handhabe zu einem Verbot der SRP gibt es nicht - sondern nur darum, ob man uns verbieten will oder nicht. Ich bin der Meinung, daß die USA unter allen Umständen ein Verbot herbeizwingen will, weil sie in uns den einzigen wesentlichen widersprechenden Faktor in der Remilitarisierungsfrage sieht."

Bei Mellin wurde der handgeschriebene Entwurf eines regelrechten Tarnungsplanes (Urk. 221) für den Fall eines Parteiverbotes aufgefunden. Nach diesem Plan sollen sofort sämtliche Kreisverbände aufgelöst und die zuverlässigen Mitglieder in Stützpunkten nach Art einer Geheimorganisation zusammengefaßt werden. Das einzelne Mitglied darf nur den Stützpunktleiter kennen, der Stützpunktleiter nur den Kreisleiter, und lediglich dem Kreisleiter darf der Name des Landesleiters bekannt sein. Der Landesleiter hat absolute Befehlsgewalt. Alle Mitglieder müssen sich ehrenwörtlich zu absolutem Gehorsam verpflichten (Urk. 221).

l) Auch der Gesinnungsterror gegen politische Gegner kündigt sich an:
"Das Jahr 1951 hat uns Erfolge gebracht, die den Nutznießern des Zusammenbruches und Handlangern der Alliierten einen panischen Schrecken einjagen und sie erkennen lassen, daß das Jahr 1945 nicht ewig währen kann und die Stunde der Abrechnung früher schlagen kann, als sie es für möglich halten" (FRBrief 3536/51 S. 1).
"Man kann eine gut organisierte und disziplinierte Macht wie die SRP nicht verbieten, sie wird ihre Macht auch nach einem Verbot weiter entfalten, ja dann vielleicht in einem für Bonn noch gefährlicherem Maße. Sollte es zu einem Verbot kommen, dann armes Bonn!" (RemerInterview, Zeuge Wiechmann).
"Es werden nämlich Listen angelegt für später (schallender Beifall)" (Hinsch in Bremen am 28. September 1951).

m) Besonders schwer wiegt angesichts der Massenausrottung jüdischer Mitmenschen durch die Nationalsozialisten die Wiederbelebung des Antisemitismus durch die SRP. Zwar bestimmt § 4 der Satzung, offenbar um auf die öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen, daß für die Aufnahme von Mitgliedern die Rassezugehörigkeit nicht bestimmend sein dürfe. Wie jedoch in der Partei wirklich gedacht wird, zeigt u.a. eine Redeskizze des Landesleiters Schmüser (Urk. 250): "Glaubt man den Antisemitismus zu besiegen dadurch, daß Emigranten in amerikanischen oder englischen Uniformen 1945 hereinströmten, *die man an den Nasen erkannte?"* Offenbar hatte Schmüser selbst das Gefühl, daß er hier mit seinen wahren Gedanken zurückhalten müsse; er strich deshalb diesen Satz.
Trotz aller Vorsicht läßt sich aber die antisemitische Tendenz der SRP nicht verbergen. Der Landes-Informationsdienst für Schleswig-Holstein vom 28. Dezember 1951 (Urk. 237) nimmt Stellung gegen den israelitischen Delegierten bei der UNO, wirft ihm Gehässigkeit und Flegelhaftigkeit vor und spricht von der "seiner Rasse eigentümlichen Schnoddrigkeit". Die "Deutsche Opposition" vom 6. Dezember 1951 (Urk. 238) berichtet über "fleißige Talmudisten", die sich des Devisenschmuggels schuldig gemacht haben. Die Geschichte wird nicht wegen des Devisenschmuggels erzählt, sondern nur, weil die Täter Juden sind. Der "Südoldenburger Vorposten" betont eigens, daß Karl Marx ein Rabbinersohn namens Mardochai gewesen ist. Ein Rundschreiben des Landesverbandes

Schleswig-Holstein (Urk. 246) greift den Bundeskanzler Dr. Adenauer wegen der Entschädigungsverhandlungen mit dem Staat Israel an und bemerkt, daß uns der Bundeskanzler damit eine weitere Besatzungsmacht hinsichtlich der Besatzungskosten beschert habe.
Ähnliche gehässige Bemerkungen finden sich an zahlreichen Stellen in den verschiedenen Informationsblättern und in der Presse der SRP. In besonderer Häufung treten sie in den FR-Briefen auf. Nr. 14/15 (Urk. 229) enthält eine Notiz mit der Überschrift "Perlman heißt er", in der der "sog. amerikanische" stellvertretende Generalstaatsanwalt Perlman angegriffen wird:
"Der Name dieses Mordhetzers ist bezeichnend; er paßt in die Clique Morgenthau, Lehmann, Baruch, Clay, Frankfurter, jene Verbrecher gegen die Menschlichkeit, jene Verbrecher auch und besonders gegen das Amerikanertum."
In derselben Nummer ist ein Artikel von Pierre Arnold abgedruckt: "Eine jüdische Verschwörung hat den Lauf der Geschichte geändert." Es folgt dann eine Biographie von Felix Frankfurter, Mitglied des Höchsten Gerichts der USA, der ein in Wien geborener "jiddischer" Zionist sei. Nr. 16/51 beginnt mit einem Artikel: "Weltidealisten und geheime unsichtbare Regierung", in dem auf den Einfluß der Juden auf Roosevelt und Truman hingewiesen wird. In den Nummern 25, 28 und 29/51 (Urk. 231 und 232) erscheint ein Artikel "Der rote Faden", in dem von dem Einfluß der Juden in den die Welt beherrschenden Finanz- und Regierungskreisen die Rede ist. In Nr. 31/51 (Urk. 233) beschäftigt sich ein Artikel mit Kempner und Morgenthau. Kempner wird in diesem Artikel vor allem als Jude abgelehnt. In Nr. 3536/51 (Urk. 234) wird in einem Artikel "Neueste Kreatur Trumans" dargelegt, daß Juden im Kommunismus wie in der Demokratie ausschlaggebend seien. In allen Revolutionen in Ungarn, in der Tschechoslowakei usw. hätten die Juden eine entscheidende Rolle gespielt. In der gleichen Linie liegt ein Artikel in Nr. 1/51 (Urk. 235) mit der Überschrift "Der Nebel vor der jüdischen Weltstrategie lichtet sich".
An den "Stürmer", das extremste antisemitische Hetzblatt des Nationalsozialismus, erinnert in Ton und Inhalt ein Artikel, der in Nr. 7 des Mitteilungs und Informationsblatts für Rheinland-Pfalz (Urk. 236) erschienen ist. In diesem Artikel heißt es:
"Ich wollte, ich wäre ein Jude in Deutschland. - So bin ich nur ein Flüchtling, - ein Deutscher, verflucht noch einmal ... wäre ich gar ein Jude in Deutschland, dann stände ich hinter der Mahagonitheke, wie er seit 1945, als wir beide Arbeitskollegen in einer deutschen Behörde waren und herausflogen, - er freiwillig in den Lederverband und das feine Schuhgeschäft und ich unfreiwillig auf die Straße. Warum nur? Ich war ja auch nicht im Konzentrationslager, aber mir hätte man das Gegenteil nie geglaubt. Ich bin ja auch nur ein Deutscher! ...
Ich bin eine halbe Portion und warte als 131er schüchtern vor seinem jüdischen Schuhgeschäft ... Ich bin ja auch nur ein Deutscher mitten in Deutschland. Ich wollte, ich wäre ein Jude! - Aber man soll Gott, den Gerechten, nicht versuchen. Da sind erst mal 30.000 Juden, die zum Teil noch kein Schuhgeschäft haben; die vor lauter Auslandsunterstützung noch keine Zeit hatten, sich zu melden. - Ich möchte auch einmal ein Carepaket ganz von weitem sehen; - nur so aus Neugier! - Dann sind da noch die jüdischen Gemeinden, davon waren angeblich einige früher wohlhabender als heute. - Dann sind da die jüdischen Beamten, die rechtzeitig ins Ausland abgehauen sind, - alles Deutsche? - die brauchen dringend Pensionen. Und wo bleiben die Ruhegehälter an die Auswanderer nach Israel? In Palästina schleppen die Konten nach. Das gibt Versäumniszuschläge. Und dann die vielen Judenvermögen ohne Erben. Dafür werden wir jüdische Bankinstitute neu aus der deutschen Erde stampfen."

Auf der gleichen Stufe steht ein Lied "O Arier hoch in Ehren", das bei dem Bezirksleiter von Frankfurt beschlagnahmt wurde und von dem nur die erste Strophe wiedergegeben werden soll (Urk. 241):

"O Deutschland hoch in Ehren, Du kannst Dich nicht mehr wehren,
Ja weil zuviel krumme Nasen an Deinem Marke fraßen.
Der Jude kam von Ost und West und ließ sich nieder im deutschen Nest.
Er legt hinein sein Kuckucksei, und da war es mit dem deutschen Glück vorbei.
Haltet aus, haltet aus, bleibet stark in Treue fest.
Wenn auch jetzt, wenn auch jetzt, ja der Jud' sitzt im deutschen Nest.
Ja, er kam durch England und Amerika herein,
aber allein bei uns soll er sich niemals freuen.
Haltet aus und bleibet fest, bis die Welt erkennt die Judenpest."

All dies beweist die antisemitische Haltung der SRP zur Genüge. Jede Gelegenheit zur Diffamierung jüdischer Menschen wird geflissentlich genutzt. Auch die Verherrlichung der "Landsberger" erscheint so in neuem Licht. Sie erklärt sich nicht nur aus dem Wunsch, "Blutzeugen" aufzuführen, sondern verrät die zusätzliche Tendenz, sie gerade auch als Vollstrecker antisemitischer Gewalttaten zu rühmen. Hier zeigt sich eine erschreckende Verwilderung der sittlichen Begriffe, indem die Mörder als schuldlos Gemordete, die überlebenden Angehörigen ihrer Opfer als Verbrecher gegen die Menschlichkeit hingestellt werden.

VI. Die Beweisaufnahme führt in ihrem Ergebnis zu folgenden Feststellungen:

1. Die SRP als politische Partei mißachtet, wie das Verhalten ihrer Anhänger ausweist, die wesentlichen Menschenrechte, besonders die Würde des Menschen, das Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Vor allem die von ihr betriebene Wiederbelebung des Antisemitismus belegt das nachdrücklich.

2. Die SRP bekämpft die demokratischen Parteien der Bundesrepublik in einer Weise, die erkennen läßt, daß sie nicht nur in legitimer Art ihr eigenes Programm gegenüber konkurrierenden Parteien in ein helles Licht rücken will, sondern in ihren politischen Zielen darauf ausgeht, die anderen Parteien aus dem politischen Leben auszuschalten. Sie bekämpft also nicht eine jeweils andere Partei, sondern das für die freiheitliche Demokratie wesentliche Mehrparteienprinzip.

3. Die innere Organisation der SRP wird durch folgende Umstände charakterisiert. Sie ist von oben nach unten im Geiste des Führerprinzips aufgebaut, das hier durch ein streng durchgeführtes Bestätigungs- und Berufungssystem gekennzeichnet ist. Der Eintritt in die Partei ist nicht frei, sondern kann willkürlich verweigert werden. Der Ausschluß aus der Partei kann nach der Satzung durch autoritäre Auflösung ganzer Gebietsverbände geschehen; darüber hinaus wird er gegen Einzelne willkürlich und ohne ordnungsmäßiges Verfahren praktiziert.

4. Die SRP ist in ihrem Programm, ihrer Vorstellungswelt und ihrem Gesamtstil der früheren NSDAP wesensverwandt. Das Programm enthält die gleichen verwaschenen Versprechungen und vermeidet ein Bekenntnis zur Demokratie. In ihrer Vorstellungswelt, wie sie sich aus Äußerungen führender Funktionäre erkennen läßt, kehren der verstiegen mythisierte Reichsgedanke, das überhebliche Sendungsbewußtsein und das Ziel wieder, einen "Großraum" unter deutscher Hegemonie zu schaffen. Der Gesamtstil zeigt im Großen und bis in kleinste, ja sogar physiognomische Züge Übereinstimmungen mit dem der NSDAP. Dies erweist sich vornehmlich im Auftreten von Nebenorganisationen, in System und Mitteln der Propaganda, im Kult mit sogenannten Blutzeugen, in der Wiederbelebung der Dolchstoßlüge, in der Vergiftung des politischen Lebens

durch systematische Herabsetzung der Regierungsorgane und ihrer Träger, in der selbstgefälligen Übernahme der Rolle des Staatsfeindes, in der Mißachtung der staatlichen Symbole und schließlich der staatlichen Rechtsordnung überhaupt. Daß die SRP sich selbst als Nachfolgeorganisation der NSDAP fühlt, zeigt sich in der personellen Zusammensetzung der Führungsschicht, die überwiegend aus ehemaligen Nationalsozialisten besteht, in der Bemühung der Partei, frühere Nationalsozialisten als Parteimitglieder zu gewinnen - nicht obwohl, sondern weil sie Nationalsozialisten waren - und in der unverhohlenen Glorifizierung Hitlers.

5. Dieser festgestellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG. Das bedarf für die Mißachtung der Menschenrechte und den Kampf gegen das Mehrparteienprinzip keiner weiteren Ausführung (vgl. oben zu E).
Es gilt aber auch für die Wesensverwandtschaft der SRP mit der NSDAP in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil. Daß die ehemalige NSDAP nach ihrer Entwicklung, wie sie heute rückschauend überblickt werden kann, als in der Gegenwart existierende Partei nach Art. 21 II GG verfassungswidrig wäre, unterliegt keinem Zweifel; die Erfahrungen gerade mit dieser Partei sind der unmittelbare Anlaß für die Schaffung des Art. 21 II GG gewesen. Mag auch der SRP die Übereinstimmung mit den Zielen und Methoden der NSDAP nicht in allen Einzelheiten nachzuweisen sein, so gebietet doch der auch im Bereich des Politischen gültige Schluß von der Form auf den Inhalt die Folgerung: eine Partei, die einer eindeutig verfassungswidrigen politischen Bewegung der Vergangenheit in ihrer Vorstellungswelt und in allen wesentlichen Formen der Äußerung wesensverwandt ist, wird auch, sofern sie weiterwirken kann, die gleichen oder doch gleichartige Inhalte zu verwirklichen suchen.
In der Zusammenschau mit dieser Verwandtschaft von SRP und früherer NSDAP gewinnt schließlich auch die innere Ordnung der SRP, deren Widerspruch zu demokratischen Grundsätzen die Beweisaufnahme ergeben hat, rechtliches Gewicht im Rahmen des Art. 21 II GG. Denn so gesehen ist der Schluß unabweislich, daß diese *innere* Ordnung nur ein Abbild dessen ist, was der SRP als System einer von ihr erstrebten künftigen *staatlichen* Ordnung vor Augen steht. Mit alledem ist erwiesen, daß die SRP, und zwar seit dem Beginn ihres Wirkens, darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und schließlich zu beseitigen.

H.

1. Die SRP ist somit verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 II GG. Die gesetzlichen Folgen dieser Feststellung ergeben sich aus § 46 III BVerfGG. Die Partei war mithin aufzulösen.
In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Bedeutung der von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der SRP Fritz Heller mit Schreiben vom 12. September 1952 mitgeteilten angeblichen Selbstauflösung der SRP zukommt. Es braucht nicht entschieden zu werden, welchen Einfluß die während eines Verfahrens auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit rechtswirksam erfolgte Selbstauflösung einer Partei auf das Verfahren hätte. Hier ist davon auszugehen, daß die Selbstauflösung sich in der von Heller mitgeteilten Form vollzogen habe. Eine Auflösung in dieser Form aber ist in jedem Falle rechtlich unerheblich. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches das für die Auflösung zuständige Organ seine Befugnis einem anderen Organ in der Weise übertragen kann, daß das ermächtigte Organ nach seinem völlig freien Ermessen die Auflösung zu beliebiger Zeit verfügen kann. Bei einer in Vereinsform organisierten politischen Partei jedenfalls wäre eine Satzungsbestimmung oder eine Einzelermächtigung dieses Inhalts wegen

Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des Art. 21 I 3 GG nichtig. Ein stärkerer Verstoß gegen die demokratischen Grundsätze für die innere Ordnung einer Partei ist kaum denkbar, als wenn die Entscheidung über die Existenz einer politischen Partei überhaupt, die ihrer Bedeutung nach von einem möglichst großen Gremium getroffen werden müßte, in das freie Belieben einer autoritären Spitze aus wenigen Funktionären gestellt wird. Auch eine von dieser autoritären Spitze eingeholte Zustimmung der Parteimitglieder zu einer so verfügten Auflösung vermag diesen Mangel nicht zu beheben. Eine solche "Akklamation" ohne Diskussion ist keine demokratische Abstimmung. Die näheren Umstände der angeblichen Selbstauflösung der SRP bedürfen daher nicht der Klärung.

2. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei fest, so wird die Prüfung der Frage unabweislich, ob die Abgeordneten dieser Partei in den gesetzgebenden Körperschaften ihre Mandate behalten können. Das Bundesverfassungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß diese Frage verneint werden muß. Dafür sind folgende Erwägungen bestimmend: Das Grundgesetz trägt, wie schon ausgeführt, der politischen Wirklichkeit insofern Rechnung, als es ausdrücklich anerkennt, daß die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Damit wird auch in der Verfassung selbst, nämlich in Art. 21 und 38 GG, das besondere Spannungsverhältnis erkennbar, das in der Doppelstellung des Abgeordneten als Vertreters des gesamten Volkes und zugleich als Exponenten einer konkreten Parteiorganisation liegt. Diese beiden Vorschriften lassen sich theoretisch schwer in Einklang bringen: auf der einen Seite erscheinen die Parteien als hauptsächliche Träger der politischen Willensbildung des Volkes, auf der anderen Seite soll aber der Abgeordnete, der doch in aller Regel über eine Partei sein Mandat erhält, als Vertreter des Gesamtvolkes und nicht als Repräsentant seiner Partei gesehen werden. Der Gegensatz verliert freilich an theoretischer Schärfe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich bei Art. 38 GG um einen Satz aus dem gesicherten ideologischen Bestand des Verfassungsrechts der liberalen Demokratie handelt, den der Verfassungsgesetzgeber als herkömmlich und daher unbedenklich übernommen hat, ohne daß ihm dabei die prinzipielle Unvereinbarkeit mit Art. 21 GG voll deutlich geworden wäre. Immerhin hat sich die Auslegung mit der in diesen positiven Normen des Grundgesetzes in Erscheinung tretenden Spannungslage auseinanderzusetzen. Die Lösung kann nur so erfolgen, daß ermittelt wird, welches Prinzip bei der Entscheidung einer konkreten verfassungsrechtlichen Frage jeweils das höhere Gewicht hat.
Im Anschluß an die Ausführungen unter E. läßt sich die Bedeutung des Art. 21 GG dahin zusammenfassen: Absatz 1 dieser Bestimmung erkennt an, daß die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, und hebt sie damit aus dem Bereich des Politisch-Soziologischen in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution. An dieser "Inkorporation" der Parteien in das Verfassungsgefüge können politisch sinnvoll nur die Parteien teilhaben, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Dies wird durch Absatz 2 bestätigt. Er hat die Bedeutung, die Feststellung zu ermöglichen, daß eine bestimmte Partei nicht an der politischen Willensbildung des Volkes teilnehmen darf, weil sie die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft. Lediglich aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist bestimmt, daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit mit rechtlicher Wirkung nicht von jedermann, auch nicht von Regierung und Verwaltung, und nicht in jedem Verfahren getroffen werden kann, sondern nur durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem der Erforschung der materiellen Wahrheit dienenden Verfahren.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 II GG steht fest, daß die Partei von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuscheiden. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn es den wesentlichsten Exponenten der Partei, den Abgeordneten, weiterhin möglich bliebe, die Ideen ihrer Partei an der Stätte, wo die echten politischen Entscheidungen fallen, zu vertreten und bei Abstimmungen zur Geltung zu bringen. Der recht verstandene Sinn des Art. 21 GG führt also notwendig zu dem Schluß, daß die Mandate der Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei mit der Verkündung des Urteils in dem später zu behandelnden Umfang erlöschen. Der Mandatsverluste ergibt sich derart zwingend aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei, daß er als deren unmittelbare gesetzliche Folge angesehen werden muß, ohne daß es, wie in § 46 III BVerfGG für die Auflösung einer Partei geschehen, einer ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzgebers zu einem entsprechenden rechtsgestaltenden Ausspruch bedurfte.
Mit dieser Auslegung des Art. 21 GG verliert Art. 38 GG nicht seine eigene Bedeutung. Richtig verstanden bestätigt er vielmehr diese Auslegung insofern, als der Abgeordnete einer verfassungswidrigen Partei nicht "Vertreter des ganzen Volkes" sein kann. Soweit Art. 38 GG ein Verbot des imperativen Mandats enthält, bleibt er erheblich für die rechtliche Beurteilung von Tatbeständen wie Ausschluß und Obertritt eines Abgeordneten zu einer anderen Partei, Blankoverzichtserklärungen, Rücktrittsreverse und Abmachungen über die Ausübung des Mandats.
Die Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.
Der Mandatsverlust steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 18 GG. Die Verwirkung von Grundrechten kann zwar, wenn sie gegen einen Abgeordneten verhängt wird, mittelbar - nämlich über den Verlust der Wählbarkeit - den Verlust des Mandats zur Folge haben; sie setzt ein persönliches Mißverhalten des Betroffenen voraus. Der Mandatsverlust als Folge einer Feststellung nach Art. 21 II GG knüpft dagegen nicht an das individuelle Verhalten des Abgeordneten, sondern an den Zusammenhang des Mandats mit der Partei an. Diesem Unterschied in den Voraussetzungen entspricht ein Unterschied in den Rechtsfolgen. Wird im Verfahren nach Art. 18 GG in Verbindung mit § 39 II BVerfGG einem Abgeordneten die Wählbarkeit abgesprochen, so verliert er nicht nur sein Mandat, sondern kann sich für die Dauer der Aberkennung nicht mehr zur Wahl stellen. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei läßt dagegen die persönliche Wählbarkeit für die Zukunft unberührt und beseitigt nur das gegenwärtige Mandat. Dieses Ergebnis ist folgerichtig; denn es steht nichts im Wege, einem Abgeordneten, der sowohl im Rahmen des Kollektivs seiner Partei als deren Sprachrohr als auch durch sein persönliches Verhalten Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, die Wählbarkeit in einem Verfahren nach Art. 18 GG abzuerkennen.

Da sich ferner der Mandatsverlust hier als unmittelbare Folge aus der Feststellung nach Art. 21 II GG ergibt, kann eine Genehmigung des Parlaments - etwa in entsprechender Anwendung des Art. 46 III und IV GG - nicht in Betracht kommen. Eine solche Genehmigung hat einen guten Sinn dort, wo es sich um ein individuelles Verfahren gegen bestimmte Abgeordnete handelt und die Interessen des Parlaments der Durchführung dieses Verfahrens vorgehen könnten. Handelt es sich dagegen, wie hier, um ein Verfahren auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, so ist der Mandatsverlust eine gesetzliche Folge, die ihrem Wesen nach einer parlamentarischen Genehmigung nicht bedürftig sein kann.
Das Bundesverfassungsgericht verkennt nicht, daß das Problem des Mandatsverlustes bei den Vorarbeiten zu dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht gesehen und erörtert worden ist; das Schweigen des Gesetzes hierzu kann wohl so gedeutet werden, daß man diese Folge nicht hat ziehen wollen. Da, wie erörtert, der Mandatsverlust sich unmittelbar aus Art. 21 GG ergibt, können diese Erwägungen des Gesetzgebers mit Rücksicht auf den Vorrang der Verfassung keine Rolle spielen.
Der Mandatsverlust beschränkt sich auf die Abgeordneten im Bundestag und in den Landtagen (Bürgerschaften), da die politische Willensbildung des Volkes im eigentlichen Sinne sich nur hier vollzieht. Bei den Gebietskörperschaften, insbesondere den Gemeinden, kann das Ausscheiden der Mitglieder einer verfassungswidrigen Partei aus Vertretungskörpern und Wahlämtern als unmittelbare Folge aus Art. 21 GG nicht hergeleitet werden, weil auf der Ebene der Gebietskörperschaften nicht eigentlich politische Entscheidungen fallen, die Gebietskörperschaften vielmehr in erster Linie Träger von Verwaltungsaufgaben sind. Welche Maßnahmen hier auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu treffen sind, richtet sich nach dem jeweils für die Gebietskörperschaften geltenden oder, mit Rücksicht auf die in dieser Entscheidung entwickelten Grundsätze, künftig zu setzenden Recht.
Im vorliegenden Fall ist ferner die Frage zu entscheiden, auf welche Abgeordneten der SRP im Bundestag und in den Landtagen (Bürgerschaften) sich der Mandatsverlust erstreckt, genauer: in welchem Zeitpunkt die Verbindung eines Abgeordneten mit der Partei bestanden haben muß, damit er von dieser Rechtsfolge betroffen werde. Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (Abschnitt G. am Ende) die Verfassungswidrigkeit der SRP von Anfang an bestanden hat, müssen alle Abgeordneten ihr Mandat verlieren, die auf einen Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden sind, auch wenn sie inzwischen ihre Verbindung zur SRP gelöst haben. Das gleiche muß auch für Abgeordnete gelten, die nicht auf einen Wahlvorschlag der SRP gewählt worden, ihr aber später beigetreten sind und im Zeitpunkt der Verkündung des Urteils angehören. Diese Abgrenzung des Bereichs der Mandatsverluste rechtfertigt sich durch folgende Erwägung. Dort haftet dem Mandat von Anfang an ein unheilbarer Makel an; der Abgeordnete ist materiell zu Unrecht in das Parlament gelangt. Hier hat der Abgeordnete das Mandat an sich - formell und materiell - zu Recht erworben, es aber später für eine verfassungswidrige Partei ausgeübt; daher kann er nur dann seines Mandats verlustig gehen, wenn er der Partei zur Zeit der Urteilsverkündung angehört; ist er vorher ausgeschieden, so verliert die Ausübung des Mandats ihren verfassungswidrigen Charakter. Die angebliche Selbstauflösung der SRP muß hierbei, wie erörtert, außer Betracht bleiben.
In allen diesen Fällen tritt der Mandatsverlust mit der Verkündung des Urteils ein. Da das Bundesverfassungsgericht die Rechtsfolgen des Mandatsverlusts nur

allgemein, nicht aber für jeden einzelnen Fall feststellen kann, obliegt den jeweils zuständigen Wahlprüfungsinstanzen die Aufgabe, für jeden einzelnen in Betracht kommenden Abgeordneten nach den obigen Richtlinien festzustellen, ob sein Mandat erloschen ist. Sie werden insbesondere sorgfältig zu prüfen haben, ob ein etwaiges Ausscheiden aus der SRP vor der Urteilsverkündung, soweit dies nach dem Vorstehenden erheblich sein sollte, ernsthaft gemeint oder nur aus Gründen der Tarnung erfolgt ist.
Zu prüfen bleibt, welche Folgen sich aus dem Wegfall der Mandate ergeben. Diese Folgen sind gesetzlich nicht geregelt. Insbesondere passen die sonst an Mandatsverluste geknüpften gesetzlichen Folgen hier nicht. Es wird Aufgabe des zuständigen Gesetzgebers sein, für die Zukunft die Wirkungen eines sich aus Art. 21 GG ergebenden Mandatsverlusts zu regeln. Eine solche Regelung könnte, wenn sie allgemein ist und nicht nur den Fall der SRP trifft, schon für die laufende Wahlperiode des Parlaments erfolgen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Regelung muß das Bundesverfassungsgericht im Wege der Anordnung nach § 35 BVerfGG die Folgen des Mandatsverlusts ordnen. Demgemäß war der ersatzlose Wegfall der Mandate zu verfügen. Ein Ersatz der auf Landesliste gewählten Abgeordneten ist ohnehin unmöglich, weil die Listen mit dem Spruch des Gerichts fortgefallen sind. Aus rechtlichen und wahltechnischen Gründen ist es unangebracht, Ersatzwahlen für die im Wahlkreis gewählten Abgeordneten oder gar allgemeine Neuwahlen im Wege einer Anordnung nach § 35 BVerfGG vorzusehen.
Der Fortfall der Mandate führt zwangsläufig dazu, daß die Mitgliederzahl der Parlamente bis zu einer gesetzlichen Neuregelung und längstens für die Dauer der laufenden Wahlperiode sich um die Zahl der ersatzlos fortgefallenen Mandate vermindert. Dies gilt auch bei den Parlamenten, für die in den Verfassungen oder Wahlgesetzen eine feste Mitgliederzahl vorgesehen ist. Die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse, die auf der Grundlage der verminderten Mitgliederzahl gefaßt werden, kann deshalb nicht in Zweifel gezogen werden.

3. Eines besonderen Verbots der von der SRP abhängigen Organisationen - Reichsfront, Reichsjugend, SRP-Frauenbund - bedarf es nicht. Sofern sie Teile der Partei sind, trifft sie deren rechtliches Schicksal. Soweit es sich um selbständige Organisationen handelt, findet auf sie Art. 21 II GG keine Anwendung. Verletzen sie die "verfassungsmäßige Ordnung", so kann die Exekutive auf Grund des Art. 9 II GG unmittelbar gegen sie einschreiten.

4. Nach § 46 III BVerfGG ist mit der Auflösung der Partei das Verbot zu verbinden, Ersatzorganisationen zu schaffen. Der Gründung von Ersatzorganisationen steht die Fortsetzung von Organisationen gleich, die vor der Urteilsverkündung gegründet sind und nun zu Ersatzorganisationen werden. Auch in der irgendwie organisierten Verbreitung von Ideen der SRP (z.B. durch Informationsblätter, Rundbriefe, Vorträge) kann eine Ersatzorganisation erblickt werden.

5. Die von der Bundesregierung beantragte und nach § 46 III BVerfGG zulässige Einziehung des Vermögens der SRP zugunsten des Bundes für gemeinnützige Zwecke erscheint geboten. Das gilt auch für Vermögen rechtlich oder organisatorisch selbständiger Teile der SRP (Landesverbände, Kreisverbände usw.).

6. Die Wirkung des Urteils tritt mit der Verkündung ein. Die Polizeibehörden haben alle dem Vollzug des Urteils dienenden Maßnahmen zu treffen, ohne durch andere als allgemein gültige rechtsstaatliche Regeln, wie z.B. die von der Angemessenheit des Mittels zur polizeilichen Durchsetzung angeordneter

Maßnahmen, gehindert zu sein. Um die Durchführung zu vereinheitlichen, sind die Innenminister der Länder auf Grund des § 35 BVerfGG mit der Vollziehung der Entscheidungen dieses Urteils zu Ziffer I.2. und 3. zu beauftragen; die Einziehung des Vermögens ist dem Innenminister des Bundes zu übertragen.

Ⅱ

연방헌법재판소 판결 번역문

(BVerfG, NJW 1952, 1407)

– 사회주의제국당(SRP)의 위헌성 인정 판결 –

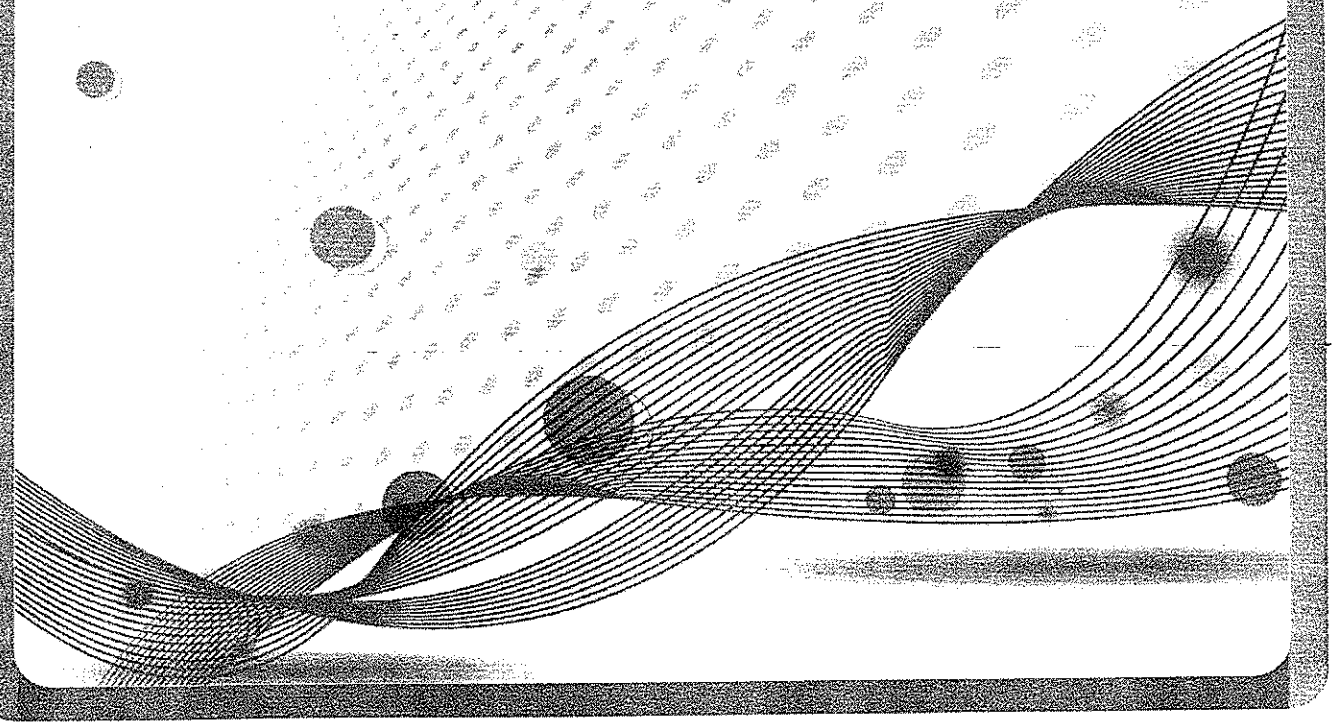

〈사회주의제국당(Sozialistische Reichspartei) 해산 판결〉

1. 퇴직한 재판관의 후임 재판관이 연방헌법재판소법 제5조 제3항의 기한 내에 선발되지 않았다는 이유만으로 연방헌법재판소의 구성이 바로 위법이 되는 것은 아니다.

2. 기본법 제21조 제2항에 의한 자유민주적 기본질서는 모든 폭력과 자의적 지배를 배제하고, 다수의 의사 및 자유와 평등에 따라 국민의 자치를 바탕으로 한 법치국가적 지배원칙을 의미한다. 이러한 질서의 기본원칙으로는 다음의 사항들이 최소한 포함된다 ; 기본법에 구체화된 인권의 존중, 특히 생명과 자유로운 발전에 관한 인격권, 국민주권, 권력분립, 정부의 책임성, 행정의 적법성, 사법부의 독립, 복수정당제, 야당의 합헌적 설립 및 활동의 권리와 함께 모든 정당에 대한 기회균등

3. 기본법 제21조 제2항은 정당에 대하여 제한 없이 기본법 제9조 제2항에 우선하여 적용되는 특별규정이다.

4. 기본법 제21조 제1항 제1, 2문 및 제2항은 직접적으로 적용되는 법규정이다. 자유민주적 기본질서의 원칙으로부터 근본적으로 이탈하는 정당을 금지하는 의미에서는 기본법 제21조 제1항 제3문도 직접적으로 적용되는 법규정이다.

5. 정당의 내부질서가 민주주의적 조직원리로부터 이탈하여, 근본적으로 민주주의적대적인 태도를 나타낸 것일 뿐이라고 설명될 정도라면, 특히 이와 같은 민주주의 적대적 태도를 뒷받침할 수 있는 다른 정황들이 존재하는 한, 기본법 제21조 제2항의 구성요건을 충족할 수 있다.

6. 소수 간부들로 구성된 정당 내 권위기구의 자유로운 재량으로 정당의 해산을 결정할 수 있다면, 관련 규정 혹은 개별적 수권조항은 강행규정인 기본법 제21조 제1항 제3문에 위배되어 무효이다.

7. 정당의 위헌성이 확인되면, 그 정당의 연방의회와 주의회 의원들은 의원직을 상실한다.

제1재판부 1952년 10월 23일 결정

- 사건번호: 1 BvB V51 -

독일 연방정부가 사회주의제국당의 위헌 확인을 위해 심판 청구한 소송

판결 주문

I.

1. 사회주의제국당은 위헌이다.

2. 사회주의제국당은 해산된다.

3. 사회주의제국당의 대체조직을 결성하거나, 기존의 단체를 대체조직으로 운영하는 것은 금된다.

4. 사회주의제국당의 공천에 의해 당선되거나 위헌판결 선고시 사회주의제국당에 소속한 연방의회 및 주의회 의원들은 의원직을 상실한다.

   해당 의회의 법정 의원 수는 상실된 의원직만큼 줄어든다 ; 의회 의결의 효력에는 영향을 미치지 아니한다.

5. 사회주의제국당의 재산은 공적인 목적을 위하여 독일연방공화국에 몰수된다.

II. 각 주(州) 내무부장관들은 위 결정사항 1, 2, 3항의 이행을 위임받아 담당한다. ; 그 범위 내에서 모든 경찰기관에 대해 직접적 지시권한을 보유한다.

재산몰수는 연방내무부장관이 담당하고, 연방내무부장관은 각 주 내무부장관들의 협조를 요청할 수 있다.

III. 이 판결 내용이나 이에 따른 집행 과정의 조치들에 대해 고의적으로 위반하는 사람은 헌법재판소법 제47조, 제42조에 의하여 6개월 이상의 자유형에 처한다.

판결 이유

A

사회주의제국당은 1949년 10월 2일에 설립되었다. 이 전에도 옛 우익 정당 당원들을 새로이 조직하려는 일련의 시도가 있었다. 이러한 시도들 중 하나는 독일우익당(Deutsche Rechtspartei)의 설립으로 이어지기도 했다. 그런데, 이 과정에서 1949년에 내부 균열이 일어났다. 이것이 사회주의제국당 설립에 대한 직접적 계기가 되었다.

사회주의제국당 설립을 추진한 이는 1949년 8월 연방의회 선거를 통해 독일우익당 소속으로 선출된 프릿츠 도를스(Fritz Dorls) 의원이었다. 이밖에도 설립에 주도적 역할을 한 이들은 오토 에른스트 레머(Otto Ernst Remer) 前소장[역주: 軍], 게어하르트 크뤼거(Gerhard Krüger), 아우구스트 핑케(August 핑케), 베른하르트 게리클리에(Bernhard Gericlie) 등이다. 이들은 추후 사회주의제국당 발전 과정에서 계속해서 소위 "설립자"들로서 중요한 역할을 하였다.

정당 허가 신청은 니더작센州 지구당을 위한 목적으로 지역 군정(軍政)에 제출되었다. 그러나 그 사이 정당에 대한 허가 규정이 삭제되었기 때문에 이 신청은 받아들여지지 않았다.

사회주의제국당은 조직에 즈음하여 정관 초안을 마련한 바 있는데, 이 초안은 독일우익당의 정관을 참조하였고, 1949년 10월 2일 정당설립대회를 통해 임시정관으로 채택되었다. 1950년 8월 1일 이후로는 정당설립자들의 위임에 따라 당중앙지도부가 작성하고, 1950년 7월 29일 중앙지도부 회의를 통해 의결된 정관에 따라 활동이 진행되었다. 그리고, 정관의 최종적 형태는 1951년 7월 7일 베스터첼레 정당대회를 통해 확정되었다. 이 정관 내용에 따르면, 사회주의제국당 조직의 핵심구조는 당대표, 중앙지도부(5인), 당위원회(21인), 당회의이다. 사회주의제국당은 주 지구당, 군 지구당, 지역분회 단위로 나뉘며, 각 단위에는 책임자를 임명한다. "제국전선(Reichsfront)", "사회주의제국당 여성회(SRP-Frauenbund)", "제국청년(Reichsjugend)"과 같은 방계조직의 구축이 시작되었다. 사회주의제국당은 당내 모든 단체에 대한 등록을 예정하였지만, 지금까지 등

록은 이루어지지 않았다. 헤센州지구당만이 시민권적 협회로 등록되었을 뿐이다.

사회주의제국당은 초기에는 독일우익당으로부터 대부분의 당원을 모집했다. 독일우익당의 특정 군지구당과 지역분회가 그대로 사회주의제국당으로 이동한 경우도 있었다. 사회주의제국당은 1950년부터 1952년까지 여러 주의회 선거와 연방의회 보궐선거에 참여했다. 사회주의제국당은 주로 니더작센州, 브레멘州, 슐레스비히-홀슈타인州에서 득표했다. (예: 1951년 5월 니더작센 주의회 선거에서는 총득표 중 11%를 득표) 그 결과로 니더작센 주의회에서는 총 158개 의석수 중 16개 의석을, 그리고 브레멘 주의회에서는 총 100개 의석수 중 8개 의석을 얻게 되었다. 연방의회에는 프릿츠 도를스와 프란츠 리히터(Franz Richter, 본명: 프릿츠 뢰슬러(Fritz Rößler))가 당선되어 진출하였다. 단, 프란츠 리히터는 형사절차에 연루되어 의석을 상실했다. 사회주의제국당은 일간지를 발행하지는 않았다. 설립 초기에 사회주의제국당은 회람공문만을 통해 당원들을 관리했다. 1950년 3월에 처음으로 "사회주의 정치와 제국통일을 위한 독일제국신문(Deutsche Reichszeitung für sozialistische Politik und Reichseinheit. 이하: "독일제국신문")"이라는 이름의 주간지가 발간되었지만, 재정적 이유로 같은 해 9월에 발행을 중지해야 했다. 한편 니더작센州 지구당은 1950년 1월부터 "도이체 바흐트誌(Deutsche Wacht)"를 격주 간격으로 발행하기 시작했고, 그 뒤를 이어 1951년 5월에는 "전국 재야세력과 독일의 자기주장을 위한 제국신문(Reichszeitung für nationale Opposition und deutsche Selbstbehauptung. 이하: "제국신문")"이 발행되었는데, 이 신문은 결국 1951년 7월23일에 군정으로부터 90일간 발행을 금지 당한다. 1951년 8월부터 대신 발행된 것이 "도이체 바흐트誌의 계보"라는 부제와 함께 등장한 "독일재야신문(Deutsche Opposition)"이다. 그리고, 당 중앙지도부는 1952년 4월 10일부터 "디 인포르마치온(Die Information)"誌를 발간하기 시작했다.

정당 공식 발행지였던 "도이체 바흐트"誌와 디 인포르마치온"誌를 제외한 나머지 주간지들은 한스 지프(Hans Siep)가 대표직을 수행했던 다수의 출판사에 의해 발행되었으며, 이 출판사들은 발행잡지와 동명의 명칭을 사용하고 있었다. "독일제국신문"의 최고편집장은 프릿츠 도를스였고, "도이체 바흐트"誌의 경우 발행인은 프릿츠 도를스, 편

집장은 볼프강 자르크(Wolfgang Sarg)였으며, "제국신문" 편집장 대행은 쿠르트 카우프만(Kurt Kaufmann), "독일재야신문" 편집장은 한스 하케(Hans Hake)가 맡았다. 실제 주필(主筆)은 게어하르트 크뤼거였으나, 그는 탈나치 조치에서 3등급으로 분류된 전적으로 인해 출판물에 이름을 노출시킬 수 없었다. "디 인포르마치온"誌의 편집은 아돌프 만스(Adolf Manns)가 맡았다.

이밖에도 주지구당은 각기 개별적으로, 군지구당은 일부 지역에 한하여 정보지를 발행하였다. 주지구당으로는 니더작센州에서 "니더작센 소식(Niedersächsische Nachrichten)"誌 함부르크州에서 "독일의 부름(Deutschen Ruf)"誌, 슐레스비히-홀슈타인州에서 "진실(Die Wahrheit)"誌, 라인란트-팔츠州에서 "라인란트-팔츠 공지 및 정보(Mitteilungs- und Informationsblatt für Rheinland-Pfalz)"誌와 "사회주의제국당 서신(SRP-Brief)"誌, 노르트라인-베스트팔렌州와 바덴-뷔르템베르크州에서 각각 "정보지(Informationsblatt)"誌, 바이에른州에서 "독일제국(Deutsche Reich)"誌를 발행했고, 군지구당에서는 슈타데郡에서 "정보서신(Informationsbrief)"誌를, 그리고 베히타郡에서는 "南올덴부르크 전진대(Südoldenburger Vorposten)"誌를 발행했다.

종국에는 사회주의제국당에서 자체적으로 "FR 서신(FR-Briefe)"誌를 발행했으며, 이 출간물은 프란츠 리히터(프릿츠 뢰슬러) 주도로 집필되었다. 이밖에도 1951년 9월 1일에는 볼프강 자르크가 청소년을 대상으로 한 "팡파레(Die Fanfare)"誌를 발간하여 당 차원에서 구독을 독려한 바 있다. 사회주의제국당의 정치활동은 설립 초기부터 연방 차원에서나 주 차원에서 모두 정부정책에 반하는 것이었다. 특히 1950년은 사회주의제국당과 연방정부 간 긴장이 고조되었던 한 해였다. 왜냐하면, 점차 사회주의제국당의 공격성은 정부의 구체적 정책목표만을 대상으로 하지 않고, 서독 전역의 정치적 의사형성에 반하는 형태로 확대되어 갔기 때문이다. 이러한 갈등이 지속되는 동안 연방정부는 사회주의제국당이 독일연방공화국의 헌법질서에 저항하고 있다고 확신하게 되었다. 이에 연방정부는 1951년 5월 4일자 의결(부처 공동 관보 111쪽)을 통해 사회주의제국당의 목표, 당 지지자들의 행동, 특히 유권자에 대한 테러행위 시도 등을 보았을 때 사회주의제국당이 자유민주적 기본질서를 침해하려고 의도한다고 확인하였다(기본법

제21조제2항). 이와 동시에 연방정부는 기본법 제9조 제2항에 의거, "제국전선"이 금지 조직이라고 확인하였으며, 연방헌법재판소에 사회주의제국당의 위헌성에 대한 법적 확인을 청구할 것이라고 공표했다.

B

1951년 11월 19일, 연방정부는 연방헌법재판소에 1951년 5월 4일자 정부 의결을 통해 공표한대로 정당해산 심판을 청구하였다. 정부는 이를 통해 사회주의제국당 내부규정이 민주주의 기본원칙에 부합하지 아니하며, 이보다는 1인 영도(Führer) 체제에 근거하고 있다고 주장하였다. 또한, 사회주의제국당은 국가사회주의독일노동당(NSDAP)의 후신조직으로서 동일하거나 유사한 목표를 추구하며, 자유민주적 기본질서를 제거하는 것을 의도한다는 주장이었다. 이 주장을 뒷받침하기 위해 연방정부는 증빙자료(당 발행 정기간행물 및 출판물, 당 지도층 간부 연설 녹음)와 증인을 통해 증거를 제시했다. 연방정부는 다음과 같은 사항을 선고할 것을 청구하였다.

1. 사회주의제국당이 위헌이라는 것을 확인한다.

2. 사회주의제국당은 모든 소속 소조직을 포함하여 함께 해산된다.

3. 사회주의제국당 혹은 소속 부분 조직들, 특히 "제국전선", "제국청년", "사회주의제국당 여성회" 등은 위장조직 혹은 대체조직을 설립하는 것이 금지된다.

4. 사회주의제국당과 소속 부분 조직의 재산은 연방의 공공 목적을 위하여 몰수된다.

사회주의제국당은 연방정부의 청구에 대해 기각할 것을 주장하고 있다. 사회주의제국당은 관련 법적 분쟁을 통해 연방정부의 청구가 허용되지 않음을 밝히려 하고 있다. 또한 사회주의제국당은 연방정부의 청원이 근거 없다고 여기고 있다. 사회주의제국당은 연방정부가 제시한 사실을 부인하며, 시인된 사실에 대해 다른 의미를 부여하고 있다. 사회주의제국당은 이를 위하여 자료와 증인을 통해 반증을 제시하고 있다.

C

연방헌법재판소는 1952년 1월 24일 결정에서 연방헌법재판소법 제45조에 따라 심리 진행을 명령했다.

연방헌법재판소는 동일(同日) 결정, 그리고 이후 추가된 결정에 따라 연방헌법재판소법 제5조, 38조, 47조에 의거하여 사회주의제국당과 주지구당 사무실과 당간부 자택에 대한 수색, 그리고 특정 자료에 대한 압수를 명령했다.

사회주의제국당은 구술변론을 위하여 지금까지 사건을 담당해 온 두 변호사를 국선변호인으로 임명해 줄 것을 1952년 6월 25일 서면을 통해 신청하였다. 사회주의제국당은 이러한 변호인을 필요로 하지만, 이를 충당할 자금을 보유하고 있지 않다는 것이다. 연방헌법재판소는 사회주의제국당이 심리진행에 필요한 자금을 마련할 수 있는 상황이라는 근거로 이 신청을 기각하였다.

구술변론에서 연방정부의 대리 절차는 적절하게 진행되었다. 처음에 사회주의제국당은 2인의 변호사가 대리하였다. 심리 제3일이 종료되자, 사회주의제국당은 그들의 변호사들을 국선변호인으로 임명해 줄 것을 요청하는 신청을 다시 제출하였다. 사회주의제국당은 이 신청에 대한 결정을 기다리지 않고 다음날부터 더 이상 변론에 참석하지 않았다. 연방헌법재판소는 이번에도 신청을 기각하였지만, 사회주의제국당 중앙지도부 임원들에게는 신청 관련 입장표명 및 해명에 대한 완전한 기회를 제공하였으며, 이들을 증인으로 채택할 것을 결정하였다. 심리 제9일, 중앙지도부 임원들은 증인으로서 추가적 증언을 거부하고, 이로 인해 재판소 결정에 따라 질서벌(秩序罰)에 처해진 후, 증거조사 종료 직전에 회의장소를 떠났다. 구술변론 최종일에는 사회주의제국당 측 변호인 중 한 명이 다시 출석했다. 이 변호인은 사회주의제국당의 판단에 따라 연방헌법재판소의 구성이 위법하다는 의견을 제시했다.

증거 조사는 당 중앙지도부 임원인 도를스, 레머, 크뤼거, 베스타르프(Westarp) 백작, 헬러, 그리고 벤닝가(Wenninga) 前 군지구당 위원장, 비호만(Wiechmann) 기자, 존(John) 연방헌법수호청장을 증인으로 한 심문을 통해, 그리고 자료의 낭독을 통해, 그

리고 레머와 힌쉬(Hinsch)의 연설 녹음 재생을 통해 이루어졌다. 자료들의 진실성에 대해서는 전혀 다툼이 없었다.

구술변론 종료 후 연방헌법재판소는 연방정부의 신청에 근거한 1952년 7월 15일자 판결(BVerfGE 1, 349)을 통해 가처분 결정을 내렸다. 이에 따라 사회주의제국당은 판결 선고까지 상세 기술된 범위 내에서의 대중 선전 및 지지호소 활동을 하는 것이 금지된다.

1952년 9월 16일에 사회주의제국당 운영지도부 임원인 프릿츠 헬러가 작성한 서한이 제출되었는데, 당 중앙지도부가 몇 달 전 "담당 기관에 의해" 주어진 전권에 따라 당을 해산했다는 사실을 전달하는 내용이었다.

D

1. 본 재판절차는 기본법 제21조 제2항 제2문과 관련하여 연방헌법재판소법 제14조 제1항, 제13조 제2호에 따라 연방헌법재판소 제1재판부가 담당한다. 이와 관련, 연방헌법재판소법 제43조 이하의 규정이 유효하다.

2. 연방헌법재판소의 재판부 구성이 위법이라는 사회주의제국당의 이의는 받아들여지지 않는다. 구술변론 최종일에 제기되었다고 하여 이러한 이의가 허용되지 않는 것은 아니다. 왜냐하면 연방헌법재판소 또한 다른 법원들과 마찬가지로 재판부 구성이 적법하게 된 것인지 여부에 대해 직권으로 심사해야 되기 때문이다. 이밖에, 재판부 구성이 위법하더라도, 사회주의제국당은 연방헌법재판소법 제15조 제2항 제2문에 따라 불리하지는 않았을 것이라는 측면도 마찬가지로 별로 중요하지 않다. 재판부 구성에 관한 규정은 1차적으로 재판참여자의 이익을 위해서가 아니라 법치국가적 사법질서를 위한 것이니만큼, 재판부 구성의 위법은 항상 어떤 절차에 있어 본질적 하자가 된다.

하지만, 위 이의는 근거가 없다. 1952년 1월에 퇴직한 제1전원재판부 판사를 대신할

후임자가 연방헌법재판소법 제5조 제3항에 반하여 지금까지 선출되지 않은 것은 사실이다. 하지만, 이로 인해 재판소의 결정이 방해되었다는 주장에는 동의할 수 없다. 연방헌법재판소법 제5조 제3항의 규정은 연방헌법재판소 판사 선출 의무가 부여된 기관에 적용하기 위한 것이다. 이에 따라 기관들은 연방헌법재판소 전원재판부에서 판사가 퇴직한 경우, 전원재판부가 가급적 빠른 시일 내에 다시 완전히 재판부를 구성하여(연방헌법재판소법 제2조 제2항) 활동할 수 있도록 노력할 의무가 있다. 하지만 이 규정의 문언이나 목적을 보더라도, 만약 재판소가 규정된 1개월 기한 내 선출을 이행하지 않을 경우 심리를 중단해야 한다고 결론을 내릴 수는 없다. 이 경우, 이보다는 오히려 정족수에 관한 규정(연방헌법재판소법 제15조 제2항 제1문)이 기준이 된다(참조: Lechner, NJW 1952, 854).

후임 재판관을 선출해야 할 기관이 전혀 무관한 부적절한 이유 혹은 정당정치적 이유와 같이 부당하게 이를 지연하거나 혹은 의도적으로 방치하는 경우, 다른 규정이 적용되어야 하는지 여부는 별도로 판단하지 아니한다. 본 사건에서는 이러한 사실이 존재하지 아니하기 때문이다.

E

사회주의제국당의 위헌성 여부에 대해 상세하게 심사하기 전에, 기본법이 정치정당에 대해 일반적으로 어떤 입장을 나타내고 있는지 요약해 보는 것이 적절할 것으로 보인다.

1차 세계대전 후의 독일에서는 이미 의원내각제와 비례선거법 도입을 통해 민주적 헌법생활이 규정되어 왔음에도 되었음에도 불구하고, 헌법에서 정당에 대해 거의 언급되지 않았다. 이에 대한 배경은 다양하지만, 무엇보다도 민주주의 이념에 그 이유가 있다. 민주주의 이념에 따르면, 모든 국민의 의사는 개개인 의사의 집합을 통해, 그리고 국회에서 "국민 전체를 대표하는" 의원을 통해 대변된다고 여겨진다. 따라서, 민주주의 이념은 자유로운 개인 인격과 국민전체의 의사 사이에서 정치적 의사형성 과정을 변질

시킬 수도 있는 집단을 인정하는 것을 반대했다.

기본법은 이러한 입장에서 벗어나, 정치적 현실을 받아들여 정당을 국민의 정치적 의사형성 주체로 - 유일한 주체는 아니지만 - 명백하게 인정한 것이다. 정당이라는 존재를 헌법 형태를 통해 규정하려는 시도는 두 가지 문제에 직면했다. 첫째 문제는, 모든 정치적 노선은 - 물론 원칙적으로는 민주주의에 적대적인 노선도 포함한다 - 정당을 통해 표현된다는 민주주의 이론적 원칙에 의거한다. 두 번째 문제는, 의회 차원에서만 효력을 발휘하는, 특별한 긴장관계에 의거한다. 의원들은 국민 전체를 대변해야 하는 동시에, 구체적 정당 강령을 따라야 하는 의무가 있는 것이다. 여기에서는 이 중 첫 번째 문제에 대해 좀 더 자세히 관찰해 보려 한다.

독일 헌법의 발전에 부합하는 자유민주주의 국가에서는 정치적 의사의 자유와 정치적 형태의 결사를 포함한 모든 결사의 자유가 개개의 국민에게 기본권으로 보장된다. 다른 한편으로는, 국민으로부터 나오는 국가권력이 선거와 국민투표를 통해 행사된다는 것이 모든 민주주의 본질이기도 하다. 바꾸어 말하면, 이러한 국민의사는 근대의 대규모 민주주의 국가 현실에서는 정치적 행동단위로서의 정당을 통해서만 나타날 수 있다. 이러한 두 가지 기본개념으로부터 결국, 정당의 설립과 활동에 있어 어떠한 제한도 가해져서는 안된다는 원칙적 결론이 도출된다. 독일 헌법제정자들은 이러한 결론을 자연스럽게 도출하느냐, 혹은 최근 겪었던 경험에서 얻은 교훈에 따라 어느 정도 제한을 가하여야 하는 것은 아닌지를 결정할 기로에 서게 되었다. **헌법제정자들은, 모든 민주주의의 근본적 가치를 인식함으로써, 모든 정치적 이념을 토대로 정당을 형성할 절대적 자유에 대한 제한을 가하여야 하는 것은 아닌지, 그리고 민주주의의 형식적 수단들을 통해 민주주의를 제거하려는 정당들을 정치적 생활영역으로부터 축출해야 하는 것은 아닌지에 대해 고려를 해야 했다.** 하지만 여기에서 정부가 이러한 방식을 이용해 정부에게 껄끄러운 야당을 제거하고자 하는 유혹에 빠질 수 있다는 위험도 고려해야 한다.

이에 대해 기본법은 제21조를 통해 문제를 해결하고자 했다. **기본법은 한편으로는 정당 설립의 자유 원칙을 명시했다. 그리고 다른 한편으로는 정당의 "위헌적" 활동을**

저지할 방법을 마련했다. 이러한 조치의 남용을 막기 위해 기본법은 위헌성 문제에 대한 판단을 연방헌법재판소에 위임했고, 이를 통해 연방헌법재판소는 위헌 결정을 내리기에 앞서 위헌성 인정에 필요한 전제조건을 구성요건에 맞게 특정하여야 한다.

이러한 규율의 근거가 되는 기본 사고로부터 기본법 제21조 해석을 위한 중요한 단서들도 얻어낼 수 있다. 이는 무엇보다 "자유민주적 기본질서" 개념에 대한 상세규정에 대해서도 마찬가지이다. **민주주의 국가에서 정당은 특별한 의미를 가지고 있기 때문에, 정당이 개별적 규정, 즉 심지어 헌법 내용 전체를 투쟁의 대상으로 삼더라도 그것이 합법적인 수단을 사용하는 한, 그것만으로 정치적 생활영역에서 배제되는 것은 아니고, 자유민주적 헌법국가의 최고 기본가치를 붕괴시키려고 할 경우에 비로소 정치적 생활영역에서 배제되는 것이다.** 이러한 근본가치들이 모여 자유민주적 기본질서를 형성하며, 기본질서는 "헌법적 질서"의 전국가적 질서 안에서의 기본법을 근본적인 요소로 보고 있다. 결국 기본법에 명시된 헌법정치적 결정에 따르면, 이러한 기본질서에는, 인간은 창조질서 속에서 고유하고 자주적인 가치를 소유하며, 자유와 평등은 국가통합의 지속적 근본가치라는 사상이 근본적으로 깔려있다. 따라서, **기본질서는 곧 가치구속적인 질서이기도 하다. 기본질서는 배타적 지배권력으로서 인간의 존엄성, 자유와 평등을 거부하려는 전체주의적 국가의 반대개념이다.** 따라서 자유민주적 기본질서에는 여러 가지 형태가 존재할 수도 있다는 사회주의제국당 변호인들의 설명은 옳지 않은 것이다. 이러한 오류는 사회주의제국당 변호인들이 자유민주적 기본질서 개념과 그러한 질서가 민주주의 국가 내에서 발현되는 형식을 혼동했기 때문이다.

이에 따라 자유민주적 기본질서란 어떤 무력이나 자의적 지배도 배제한, 다수의 의사, 자유, 평등에 의한, 국민의 자결을 토대로 한 법치국가적 통치질서로 귀결된다. 이러한 질서의 기본원칙에는 최소한 다음과 같은 사항들이 포함되어야 한다. **기본법에 구체화된 인권의 존중, 특히 생명과 자유로운 발전에 관한 인격권, 국민주권, 권력분립, 정부의 책임성, 행정의 적법성, 사법부의 독립, 복수정당제, 야당의 합헌적 설립 및 활동의 권리와 함께 모든 정당에 대한 기회균등** 등이다.

이로부터 기본법 제21조와 제9조 제2항 간 관계에 있어 결정적 요소가 무엇인지 드

러난다. 개념적으로 따지면, 정당 또한 기본법 제9조 제2항에 명시된 "단체"에 속한다 (형법전 제90조a제3항 참조).

기본법 제9조 제2항에 규정된 특정한 조건 하에서 정당들은 바로 명백히 금지가 되고, 행정부의 개입이 불가피하게 된다. 기본법 제9조 제2항에서의 유사한 개념인 "헌법적 질서"와 "자유민주적 기본질서" 개념을 비교하고, 이 두 개념 간 관계를 순수하게 문언과 논리만을 이용해 정의해 보려고 한다면, 매우 어려운 해석의 과제를 떠안게 된다. 앞에서 전개한 것과 같이 근본적으로 고려를 함으로써 이에 대한 만족할만한 해결을 얻어낼 수 있다. 즉 어떤 단체가 정당이라고 한다면, 이 단체는 - 오직 정당, 그리고 정당에게만 허용된 특별지위로 인하여 - 기본법 제21조 제2항에 따른 특권을 누릴 수 있게 되는 것이다. 즉, 이 규정은 정당에 있어 제한 없이 제9조 제2항보다 우선하는 특별규정이다. 결국 기본법 제9조 제2항은 정치적 영역에서는 정당으로 조직되고 활동하지 않는 집단, 혹은 정당의 방계조직에만 적용 가능하게 된다.

기본법 제21조는 비록 제3항을 통해 상세한 내용을 연방법률에 위임해 두긴 했지만, 제1항 제4문을 제외하고는 직접 적용 가능한 법이라 할 수 있다. 이는 무엇보다도 제2항에서 명백해지는데, 연방헌법재판소에 관한 법률을 통해 이미 상세한 규정을 결정했기 때문이다. 기본법 제21조 제1항 제1문과 제2문에 대한 현실적 효력은 앞서 서술한 원칙적 의미로 인해 더욱 명백해진다. 제1항 제3문은 이미 예정된 정당법을 통해 상세하게 형상화되게 된다. **기본법 제21조 제1항 제3문은 민주적 원칙으로부터 근본적으로 벗어나려는 정당의 설립을 금지하는 범위 내에서 직접 적용하는 것은 가능하다. 그러나, 위 규정에 위반하였다고 하여 그 정당이 기본법 제21조 제2항에 의하여 위헌인지 여부를 바로 판단할 수는 없다. 이에 대한 해답은, 어떤 정당을 정치적 생활영역으로부터 축출하는 것은 그 정당이 자유주의적 민주주의의 최고 기본원칙을 거부할 때만 허용된다는 고려로부터 나온다. 어떤 정당의 내부질서가 자유민주적 기본질서에 부합하지 않을 경우, 정당 스스로 실현한 구조원리를 국가에서도 실현하여, 자유민주적 기본질서의 가장 중요한 요소 중 하나인 자유로운 정치적 세력 경쟁의 결과로서의 국가의 사형성을 전체주의적 체제를 위하여 제거할 것이라고 결론을 내릴 수 있다.** 이러한 결

론이 정당한지에 대해선 개별 사건에서 검토되어야 할 것이다.

정당의 내부질서가 민주주의적 조직원리로부터 이탈하여, 근본적으로 민주주의 적대적인 태도를 나타낸 것일 뿐이라고 설명될 정도라면, 특히 이와 같은 민주주의 적대적 태도를 뒷받침할 수 있는 다른 정황들이 존재하는 한, 기본법 제21조 제2항의 구성요건을 충족할 수 있다. 민주주의적 기본원칙에 부합하지 않는 내부질서를 단지 추상적으로 확인하는 것만으로는 기본법 제21조 제2항에 해당하기 충분하지 않다.

이와 같은 해석에 도달하는 것은, 명백히 민주적인 정당들 안에서도 강한 정치적 인물의 창조적인 형성 의사에 대해 어떠한 가능성이 허용될 수 있는지에 대한 논의가 지속적으로 이어지고 있다는 사실을 고려하더라도 마찬가지이다. 이러한 문제제기는 "민주주의 국가에서는 정당들이 민주주의적으로 정렬되어야 한다"는 단순한 지시에만 해결을 의존할 수 없다. 정치적 이상이 생성하고 발전하는 것은 무엇보다 국가의 정치적 생활영역의 역동적 요소라고 할 수 있는 정당 내에서이다. 정당들이 정당 내 강한 정치적 인물에 대해 형식적 민주주의의 정관규정을 통해 지나치게 좁혀 들게 되면, 정당은 해당 인물의 고유한 생활법칙에 반하여 행동하게 되는 것이다. 활기찬 정치적 생활은 단순한 정당 내 직무에 갇혀 버린, 진정한 정치가를 위하여 정치적 개별화 방향으로 추구될 수 있다. 이를 통해 최종적으로 민주주의 국가에 대한 위험이 스스로 생성될 수도 있다는 것은 1933년 국가사회주의독일노동당에 의한 무력화, 그리고 뒤이은 파괴 상황에서의 민주주의적 정당들의 행동을 참조할 필요가 있다.

여기에서 다뤄진 문제들은 계속 변화하고 있다. 그럼에도 불구하고, 기본법이 정당 내부의 민주주의 질서에 대한 자연스러운 발전과 토론을 단절하려 한다고 가정할 수는 없다.

F

사회주의제국당은 논쟁의 여지 없이 일반적으로 소위 우익정당이라 칭할 만한 집단

에 속한다. 오래 전부터 이 정당은 이 정당의 일반적 이념적 태도를 보았을 때, 일관성이 결여되기는 했지만, 독일 정치 정당의 형태를 띠는 방향을 나타내고 있다. 정치적 방향에 대한 본질적인 정의를 내릴 때, 개인과 국가 간 관계를 어떻게 해석하느냐에 따라 내린다고 하면, 모든 우익정당들이 그들의 이념적 출발점을 도출해내는 국가관의 본질은 어떤 것일까? 그 본질은 다름 아닌, 초개인적 시각에서 국가를 개인보다 우위에 두는 국가관에 있다. 자유주의에서는 국가보다 개인을 우선하는 원칙을 따르고 있는 것과는 상반된다. 이 결론을 통해서 한편으로는 국가의 이익을 위하기보다 개인의 측면을, 다른 한편으로는 개인의 이익을 위하기보다 국가의 측면을 부각하여 존재의 의미를 생각한 것임을 알 수 있다. 역사를 살펴보면 개인적 사상과 초개인적 사상이 더불어 존재하고, 타 이념적 영역으로부터의 사상도 등장하는 등, 정치적 방향에 매우 다양한 색채가 발전되어왔다. 하지만 유독 우익정당들에서만은 국가관에 대한 강조가 늘 변함없이 유지되어 왔다.

독일 우익정당들은 1차 세계대전 종료와 함께 큰 전환을 겪는다. 국가 지주(支柱)적 정당이기보다는 입헌 군주에 익숙했던 우익정당들은 근본적으로 야당의 행동을 취해야 하기에 이르렀다. 동시에 우익정당들에 대한 지지자들이 속했던 계층들에서 강한 사회적 변화가 일어나기 시작했다.

아직까지 남아있던 보수주의자들은 상당 부분이 독일국가인민당(Deutschnationale Volkspartei)으로 모였다. 이들은 실질 정치를 추구하며, 제국, 그리고 몇 연방주에선 주정부를 통해 이들의 정치적 목표를 실행하고자 했다. 바이마르 공화국 후기에는 분열 조짐이 일어나면서 보다 강경한 야당으로의 선회를 택하기도 했다.

이러한 전통적, 보수적 노선 외에 다른 우익 야당들도 생겨났다. 이들은 초기부터 다양한 형태로 극단적 사상을 표현했으며, 정치적 유신뿐 아니라 일반적 사회 유신과 사상 유신을 도모했다. 이 과정에서 제국시대 말기 수십 년 전부터 이미 관찰되고 있던 - 많은 출처로부터 입증됨 - , 주목할만한 흐름이 하나 있었다. 후고 폰 호프만스탈(Hugo von Hofmannsthal)에 표현에 의하면, "보수적 혁명"이라 불리는 이상을 추종하는 자들의 모임이었다. 그들은 물질주의와 합리주의에 대항하여 윤리적 가치, 특히 기

독교적 가치를 되살리고자 하였다. 이들은 "등족(等族)적 국가구조", "사회적 군주제" 등에 대해 논의했다. 관습의 유신을 의미하는 "제3제국" 방식의 사상이 생겨난다는 주장이었다. 여기에서 자유민주주의 국가에서 나타나는 "다수 정당으로 인한 혼란"에 대한 반대논리가 형성되었다. 자세히 들여다보면, 이들의 사상은 낭만적이었으며, 비현실적이었다. 이들 "지식층"으로부터는 강한 정치적 지도자가 나올 수 없었기 때문에, 실질적 파급효과는 타나지 않았다.

극단주의자들은 인내심을 잃고 빠른 정치적 행동을 취하기 시작했다. "구(舊)독일"적 사상 추종과 함께 전쟁의 결과로 인해 형성된, 그리고 타민족에 대한 독일 우월주의의 형태로 나타난 정치적 사상이 나타나기 시작한 것이다. 종전과 함께 찾아온 경제적 어려움으로 인해 많은 젊은이들의 마음에는 깊은 원한이 생겨났고, 이들은 처음부터 이미 민주주의 국가에 반하는 방향을 설정했다. 국가를 지지해야 할 계층에게 전쟁으로 인한 손실과 불행의 책임이 전가되었기 때문이다. 그들은 군인정신적 자긍심을 위로하기 위해 소위 "등에 꽂은 비수"[역주: 1차대전 중 유태인의 행동에 대한 비난]와 같은 소문을 퍼트리는 것도 서슴지 않았다. 추종자들은 여러 형태의 소위 "의용군"을 형성했고, 정치적 살인행위는 민족적 행동으로 칭송되며 더욱 그들의 분위기를 고취시켰다.

"민주주의적 정당국가의 타락", "유태인들이 공공생활에서 자행하는 치명적 역할", "게르만 인종의 우월성", "영토 없는 민족" 등의 구호는 순진한 청년층에 침투하기에 어려움이 없었다. 전쟁에 참전했던 젊은 장교들은 이러한 집단에서의 지도자 역할을 자청했다. 단결력이 다소 미흡했던 여러 개의 "조국을 위한 연맹"들이 생겨났고, 이 중 국가사회주의의 추종자들이 히틀러의 강한 카리스마를 중심으로 정치적 정당을 구축했다. 히틀러의 영향을 받은 "국가사회주의독일노동당"은 설립 초기부터 강력한 반유태주의 노선을 선택했다. 이 밖에도 이 정당의 노선에 영향을 준 사상은 소위 "1인 영도체제"였다. 1인 영도체제는 군사적 사상에의 입각, 민주주의적 공공 생활 양식으로부터의 명백한 논쟁적 전향, 상명하복식 통솔방식 등으로 설명될 수 있다. 무엇보다도 이 정당의 모습은 이성적으로 쉽게 이해되지 않는 이상을 추종함으로써 형성되었다. 전장경험에 대한 신화화, 훈장을 통해 상징되는 이념, 명예에 대한 과장된 개념, 애국심에

대한 잘못된 방향으로의 유도 등이 그 예이다.

오스발트 슈펭글러(Oswald Spengler)의 저서와 같이 출판물을 통한 영향, 그리고 이탈리아 파시즘으로부터 받은 영감도 한 몫을 했다. 정당 방계조직들은 엄격한 군사적 방식으로 훈육되었으며, 이는 젊은 추종자들, 특히 실업 상태인 추종자들의 낮은 사회적 자존감을 회복시키려는 목적이었다. 국가사회주의독일노동당과 소조직들이 포장된 모습은 외부적으로 낭만적 감성을 자극했다. 특히 이러한 효과는 이 정당이 현대적 대중선동 기술을 계획적으로 활용하면서부터 더욱 커져갔다.

경제위기와 높은 실업률로 인해 대중의 실망감과 상실감이 커지던 시기, 국가사회주의독일노동당은 선거에 큰 승리를 거두었다. 당시의 대중이란 상당수가 항상 정치에 무관심했으며, 습관적으로 대중정당에 투표해왔기에 가능한 일이었다. 이러한 대중은 의도적으로 모호한 내용을 담은 정당 강령과 공약, 이 중 특히 경제 관련 공약에 솔깃하기 마련이다. 국가사회주의독일노동당은 형식적으로는 민주주의적 수단을 이용해 정치권력을 얻었으므로, 이제 자신의 본질을 거리낌 없이 드러내기 시작했다. 자질 없는 자들이 지도적 위치를 차지했고, 이들은 1인 영도체제에 입각하여 제한 없는 권력을 휘둘렀다. 정치적 반대세력은 체계적인 명예훼손의 대상이 되었으며, 이들의 "권력 장악" 시도는 공표되었고, 정치적 살인은 칭송되었다.

국가사회주의독일노동당이 이처럼 성공하자, 자신의 영향력이 줄어들 것을 염려한 다른 극우파 집단들도 극단적 행동을 취하기 시작했는데, 가장 큰 군인 모임인 "철모단(Stahlhelm)"이 그 예였다.

이들이 활동한 "하르츠부르크 전선(Harzburger Front)" 조직은 외부에서 보기엔 국가사회주의자들이었지만, 이는 실제로는 유일한 세력으로써 국가 권력을 장악하기 위한 위장이었다. 이 조직 역시 형식적으로는 민주적인 방식을 통하여 1933년에 제거되었다. 이제 이념적 조력자들은 빠른 시일 내에 제압되었고, 그들의 조직들은 무력적으로 해산되었다. 전제주의적 원칙은 수권법 형식을 토대로 국가 차원에서도 제한없이 실현되었다. 모든 반대세력은 축출되었고, 발각된 반대자들은 개인적으로 탄압되었고,

이중 상당수는 살해되어 "처리"되었다.

국가사회주의독일노동당에 의해 구축된 체제는 다음과 같이 요약된다. 즉, 전체주의 국가 이론 인종 독트린과 위계적 구조로 표현되는 "지도자와 추종자들"이다. 국가사회주의독일노동당은 한 마디로 "피", "영토", "명예"와 같은 표현을 사용하는 민족주의적 세계관을 위한 도구라 할 수 있다. 하나의 유일한 정당이 소위 "블록과 첼레(Block und Zelle)"[역주: 행정구역 단위의 주민감시체제]와 같은 교묘하게 계획된 정치체제를 통해 자유를 박탈 당한 국민을 제어하고 감시하게 된 것이다. "민족에게 유용한 것은 정의이고, 민족에게 해로운 적은 부당이다.", "너는 아무것도 아니다. 너의 민족은 모든 것이다" 등의 기본원칙에 입각한 "민족주의적 생활양식" 우선시하고 실행했다. 이러한 체제 결과로 이제 정의 구현에 입각한 사법적 이상은 사라지고, 법의 차원으로 부상한 통치자 자의만이 남게 되었다. 통치자 의지에 대한 실행자들은 강제수용소와 학살수용소를 도구로 삼은 국가보안부(비밀국가경찰, [역주: "게슈타포"])였다. 이렇듯 국가사회주의독일노동당이 유일한 권력으로 인정되면서 법질서의 효력과 불가침성은 사라져갔다. **무법, 전횡, 인간존엄 훼손, 그리고 국제법과 자유시민 생활권에 대한 무시 등이 자행되면 지배층에 대한 두려움**이 일기 마련이다. 국제공동체, 신의, 영웅정신, 자유의식, 정직함, 품위와 같은 가치들은 당시 독일과 같은 이중적 체제에서는 알맹이 없는 단어들로 전락해 버렸다.

우익정당들의 발생사에 대해서 대략적으로 요약해 보면, 다음과 같이 말 할 수 있다. 그들은 **초기에는 전복을 목적으로 한 반대세력 조성보다는 이론적-원칙적 반대세력 조성을 통해 국가에 대항하려 했으나, 그러던 중 그들의 행동이 점차 극단적으로 변질되었으며, 내부에 존재하던 다양한 정치노선들 중 가장 극단적 사상이 우세하게 되었고, 이후 무분별한 조치들과 극단적 목표설정을 통해 한 국가를 재앙으로 몰고 가게 되었다.**

G

Ⅰ. 현대 국가에서는 현존하는 질서를 폐지하려는 목표를 지닌 권력투쟁들이 점점 더 은밀하고 간접적 폭력 사용을 통해, 그리고 내부 파괴를 위한 은밀한 수단을 더욱 더 많이 사용하면서 이루어진다.

공개적이고 무력을 통해 헌법적대적인 목표를 이행하는 때는 정권을 이미 쟁취한 이후에서이다. 따라서 기본법 제21조와 관련된 위헌적 정당 목표는 분명하고 명백하게 공표되지는 아니하는 것이 당연하다. 히틀러의 경우, 그는 1933년 이전에 수 차례에 걸쳐 충성 서약을 하였고, 1933년에 힌덴부르크 대통령이 히틀러를 제국총리로 임명할 당시, 그는 바이마르 헌법에 대한 맹세를 약속하기도 하였다. 그리고, 국가사회주의독일노동당의 강령은 다의적 표현을 사용해 정당의 진정한 목표를 가늠하기 어렵게 만들었다. 하지만, 히틀러의 예에서 보는 바와 같이 **위헌적 정당 지도자의 공식적 표현이 진실을 은닉하기 위한 목적으로 사용되고, 강령 내용이 의도적으로 "조심스럽게" 작성될 경우, 이러한 강령의 표현들과 충성 서약 행위들은** - 참고로, 이러한 행위들은 사회주의제국당이 반증자료로 제시한 것들이다 - **그 정당이 설정한 진정한 목표에 관한 증거로서의 가치가 없다.**

오늘날의 혁명은 개개의 사안 별로 하나하나 관찰하면 비교적 무의미하고, 반드시 위헌이라고는 보이지 않는, 무수한 적대적 개별행위들이 모여 발생했다는 점에서 "냉전"의 경우와 유사하다. 무수한 개별행위들을 함께 모아 관찰하게 되면 비로소 기존 질서를 파괴한 후 제거하려는 목표가 뚜렷하게 나타난다. 따라서 사회주의제국당이 해명을 위해 반복적으로 주장했던, **그들과 관련된 이런 저런 개별 사안들이 다른 정당들에서도 유사하게 나타난다는 설명은 논점을 벗어난 것**이며, 이와 관련 제시된 증거조사 또한 필요하지 않다. 즉, **개별 사안이 아니라 그들의 행동에 토대가 되는 기본 입장이 결정적인 것이다. 개별사안들이 모여야** - **즉, 지도자와 추종자들의 표현과 행동들** - **특정 정당의 본질과 정당 강령의 배후에 있는 의미를 이해할 수 있는 길이 열리는 것이다.**

사회주의제국당의 주장에 의하면, 어떤 정당의 목표와 이를 이루기 위해 사용하는 수단은 구분되어야 한다고 한다. 이러한 수단을 척결하는 것은 행정부의 업무일 뿐이고, 이를 위해 기본법 제21조 제2항에 따른 절차에서 증거조사를 하는 것은 무의미하다는 것이다. 물론 행정부는 독자적인, 그리고 기본법 제21조 제2항에 의한 절차와 무관하게 위헌적 행위에 대한 척결을 할 임무를 가지고 있다. 그러나, **이러한 행위들은 이를 통해 정당의 목표를 분명히 할 수 있는 증거이기도 하다. 따라서 정당이 사용하는 수단들은 본 재판에 있어 중대하다.**

연설, 서한, 여타 문서들에 대한 증거가치를 무의미화 하려는 사회주의제국당의 모든 시도들은 사실 상황과 법적 상황에 대한 부인으로부터 나오는 것이다. 이러한 시도들을 다음과 같은 변명이 이루어졌다. 즉, 자료 저자들이 **작성 당시 당원이 아니었고**(예: 힌쉬의 브레멘 당대회 유세연설), 혹은 **작성 후에 당적 이탈되었으며**(예: 깃발 문제로 물의를 일으켜 제명된 슈미트 당 지역분회 위원장), **당 중앙지도부가 증거자료의 내용에 대해 알지 못했으므로**(예: FR 서신誌를 읽은 바 없다고 주장하는 도를스) 그에 대해 책임이 없다는 해명이었다.

기본법 제21조는 정당 목표뿐만 아니라 "지지자들"의 활동 또한 구성요소로 규정하고 있다. 위 조항은 이러한 지지자들의 활동을 당에 귀속시키는 것인데, 이는 **정당의 의도는 그 지지자들의 활동 속에 반영되어 나타나고, 정당은 지지자들에게 영향을 미쳐 그들의 활동을 결정할 수도 있으므로, 정당이 이에 대해 책임을 진다는 것을 인정하고 있는 것이다.** 비록 당원이 아닐지라도 사회주의제국당을 위한 행동을 취한 자들이라면 모두 이러한 지지자들의 개념에 속한다. 그리고, **지지자들에 대해 적용되는 사항은 리히터(뢰슬러) 연방의원과 같은 중요한 당원에게는** 당연히 바로 적용되는 것이며, 더군다나 FR 서신誌가 여러 장소 수색 과정에서 발견되었기 때문에 더욱 그러하다. **사회주의제국당은 FR 서신誌 또는 리히터(뢰슬러)와의 관계를 전혀 멀리하지 아니하였다. 사회주의제국당은 리히터(뢰슬러)의 사기행각이 발각되어 진행된 형사절차가 진행되는 동안에도 이에 관한 기회가 주어졌지만 종전과 마찬가지 입장을 유지하였다.**

압수된 증거물의 풍부한 양을 볼 때, 구술변론 과정에서 유사한 내용들을 담고 있는 여러 증빙자료들로부터 전형적 예들을 판별해 내기에 충분하다.

이러한 판단은 이 밖에도, 이 자료들이 사회주의제국당으로부터 이미 "준비된" 자료들이라는 점을 통해서도 뒷받침 된다. 아무리 늦어도 연방정부에 의한 의결이 공표된 1951년 5월 4일 이후, 사회주의제국당은 연방헌법재판소에 의한 재판절차를 예상했을 것이며, 따라서 사무실 수색과 정당 문서 압수에 대해서도 예상했어야 한다. 이 중 그들에게 불리한 증거자료가 있었다면 그들은 이 자료를 제거할 방도를 모색했었을 것이다. 이러한 귀결은 헤센州지구당의 베버(Weber) 제1위원장이 같은 지구당 슈빙(Schwing) 운영임원에게 보낸 1951년 11월 19일자 서한을 통해서도 확인된다. (증빙자료 제103호)

여기에서 연방헌법재판소 재판이 예정될 수 있는 가능성에 대한 통보는 "누구에게도 어려움이 발생하지 않도록 모든 경우에 대비하여 문건들을 준비한다"는 것을 의미하는 것이다. 사회주의제국당이 구술변론이 진행되는 동안 뒤늦게 정당위원회 의사록을 제출했다는 사실 또한 이러한 귀결을 추가적으로 확인해준다. 중앙지도부의 운영임원인 헬러의 실질적 직급으로 볼 때 의사록 관리가 정상적 업무에 속함에도 불구, 수색 과정에서 그에게서 의사록이 발견되지 않았었기 때문이다. 이 밖에도 前 당간부들에게 보냈던 수많은 서한들에 대한 원본이 수신자의 사무실 수색에서는 전혀 발견되지 않았지만, 송신자였던 정당 사무실에서는 이 서한들에 대한 복사본들이 발견되었다는 사실도 이를 뒷받침한다.

모든 사안에서 나타나는 동일한 상황을 볼 때, 이러한 예들을 통해 다른 정당 사무소에서도 이러한 문건 "준비" 행위가 이루어졌고, 불리한 증거자료를 수색 전에 제거했다는 결론이 내려진다.

증거채택 평가의 개별적 처리에서 1933년에서 1945년까지의 경험이 간과되어서는 안 될 것이다. 사회주의제국당의 일련의 행위들이 지니는 의미들에 대한 해석은 어쩌면 매우 간파하기 어려웠겠지만, 증거채택을 통해 사회주의제국당과 국가사회주의독일노

동당간 유사점이 판단되는 순간, 과거의 경험을 토대로 해석이 가능하게 된다.

사회주의제국당의 지도층, 조직구조, 강령, 대외 이미지에 대한 외부로부터의 관찰만을 통해서도 이미 이들이 과거 국가사회주의를 통해 나타났던 극우 이념에 대한 부흥을 시도하려 한다는 판단이 짐작 가능하다. 증거조사 결과도 이를 뒷받침한다.

II. a)

사회주의제국당 지도층은 특히 "옛 투사들"과 활동 중인 국가사회주의자들로 구성된다. 사회주의제국당 중앙지도부 임원인 도를스, 레머, 크뤼거, 베스타르프, 헬러를 증인으로서 심문하고, 도큐먼트 센터[역주: 베를린 소재 자료소] 자료, 서면으로 작성된 이력서, 당 간부들로부터 받아낸 기타 서면 자료들을 낭독하고 분석한 결과, 다음과 같은 윤곽이 잡혔다.

1. 정당 지도자

중앙지도부:

도를스(Dorls) 제1대표: 1929년부터 당원. 1939년 군지구당 이원장이자 독일노동전선 에르비테 학교 교사.

레머(Remer) 제2대표: 직업군인으로서 국가사회주의독일노동당 혹은 이하 소조직에 소속되지 않음.

크뤼거(Krüger): 1928년부터 당원. 1926년 돌격대. 1942년 친위대 표준지도자. 나치 대학생지도자. 제국청장. 교구교육장.

베스타르프(Westarp) 백작: 나치청년대 1930년. 1933부터 1935까지 친위대.

헬러(Heller): 나치청년대 회원. 직업군인으로서 국가사회주의독일노동당에 소속되지 않음.

당 지도부의 전문위원:

하스(Haas): 1952년 초까지 사회주의제국당 중앙조직장. 신병으로 사임. 1930년부터 당원.

크반트(Quandt): 하스 후임자. 1931년부터 당원.

만스(Manns): 정보업무 최고편집장. 1926 년부터 당원(최초 가입 1923년). 1926년 돌격대 (최초 가입 1922년). 교구지점장.

폰 방엔하임(Wangenheim): 여성사회노동 연구원. 1932년부터 나치여성대.

슈리버(Schrieber): 당위원회 위원장. 1930년부터 당원.

당위원회(주지구당 위원장 포함 총 21명):

폰 보트너(v. Bothmer): 1930년부터 당원. 일반노동지도자.

마트헤이(Matthaei): 1932년부터 당원. 교구대변인. "제3제국" 당시 군수로 임명된 이력. 1928년부터 당원.

핑케(핑케): 니더작센州 지구당 제1대표. , 지구당 제1대표 Niedersachsen: 1931년부터 당원이자 친위대. 상급공격군단지도자. 1936년 무장친위대 복무.

쾨르퍼(Körper): 라인란트-팔츠州 지구당 제1대표. 1925년 돌격대. 1926년부터 당원. 교구대변인. 교구청장, 1929년부터 친위대, 상급공격군단지도자, 제국보안본부 근무.

푀르스터(Förster): 바덴州 지구당 제1대표. 지구지도자이자 국가사회주의독일노동당

지점장.

슈리버(Schrieber): (상기 이력 참조) 1930년부터 당원.

카볼레(Cabolet): 1930년부터 당원. 1932년 돌격대. 상급지도자(정규직).

페스트게(페스트게): (정당 브로셔인 "군인 對 재무장자들(Soldaten gegen Remilitaristen)" 저자). 1928년 돌격대, 1929년부터 당원. 1930년 친위대. 1936년 친위대 중앙부 참모진 소속 중앙공격지도자.

멜린(Mellin): 뷔르템베르크州 前지구당 제1대표. 독일노동전선에서 정규직 근무.

뢰슬러(리히터, Rößler-Richter): 후에 사회주의제국당에 가입한 연방의원. 국가사회주의 독일노동당의 前당원이자 정치적 지도자였음.

언급되지 않은 당원들과 지구당 위원장들은 자료가 제공되지 않은 자들이다. 팔크(Falck)나 베버(Weber)의 예처럼 성인 당원으로 활동하지 못했던 경우도 있다.

2. 니더작센州 지구당의 주요 보직은 舊국가사회주의자들이 맡았다. 제2대표인 글로리우스(Glorius)는 1930년부터 당원이었고, 중앙지도부 임원인 트라우어니히트(Trauernicht)는 1931년부터 당원이자 친위대원인 동시에 중앙공격지도자, 군농민지도자였으며, 클로트(Kloth)는 나치여성대에서 활발하게 활동하였다. 다른 임원인 슈튀르만(Stührmann), 하인체(Heinze)(전직 경찰관), 네그라수스(Negrassus)에 대한 상세정보는 주어지지 않았다.

남부지구당장 마이어(Meyer)는 1928년부터 당원이었으며, 동시에 제국대변인, 독일그리스도인(Deutsche Christen) 지도자, 그리고 전직 州교좌수석신부였다.

앞서 언급된 자들 중 도를스, 베스타르프, 슈리버, 핑케, 카볼레, 트라우어니히트는 니더작센 주의회 의원이기도 했다. 원래 16인이었던 사회주의제국당 원내교섭단체 중 나머지 10인의 의원들 중 舊당원들은 다음과 같다:

라벨러(Rabeler), 홉(Hopp), 팔디에크(Vahldiek), 케버(Kewer), 오스터만(Ostermann), 기제케(Giesecke)

현 시점에서 케버와 더불어 더 이상 사회주의제국당 원내교섭단체에 속하지 않는 드룩(Druck)의원과 아른트(Arndt)의원이 당원 자격이 있었는지는 확인될 수 없었다. 크노케(Knoke) 의원과 슈프링어(Springer) 의원은 연령미달로 인해 舊당원 자격을 얻지 못했다.

주지구당 대변인 중에는 "옛 투사들" 소속 인물들이 많았다. 앞서 언급된 니더작센州 지구당 간부들 외에 주지구당 대변인인 아커만(Ackermann)과 빌쉬(Wilsch)의 이력서도 발견되었다.

당 지도부는 간부들과 선거입후보자들로부터 과거 국가사회주의독일노동당 활동에 대해 뚜렷하게 밝혀야 하는 설문지 작성을 요구했다. 아커만의 경우, 이 설문지를 다음과 같이 작성했다(증빙자료 제96호)

"고등실업학교 수료 후 연기수업 3년. 공연 참여 다수. 이후 1929년부터 국가사회주의독일노동당 가입. 1934년부터 1937년까지 돌격대학교(슈트바프 소재)에서 정규직 훈련관으로 근무. 1937년에 뉴스 아나운서 및 기자로서 방송국 입사. 전시 중 종군기자, 1944년부터 우르줄라 군방송국의 "희망곡 콘서트" 코너의 책임자이자 아나운서로 재직. 포로 석방 이후 1950년까지 본인 처남 소유의 농가에서 조업. 1950년 3월부터 무직. 탈나치화 되지 않았음."

빌쉬의 설문지 내용은 다음과 같다. (증빙자료 제100호)

"1929년 국가사회주의독일노동당 및 돌격대 가입(활성 당원이자 공식 당원). 1927년부터 국가사회주의독일노동당 뒤스부르크 상위그룹 회원. 1930년 6월부터 1930년 말까지 대변인 활동. 1930년부터 1931년까지 北베스트팔렌 교구, 1931년부터 1938년까지 南하노버-브라운슈바이크 교구, 이후에는 브레멘 교구, 코트부스 교구, 베를린 교구. 동독 지방으로부터의 귀환(1943년) 후, 선전부에서 활동. 포커-불프 항공소에서 1년 간 중앙

운영감독 역임. (중략) 본인은 탈나치화되지 않았으며, 그러할 예정도 없다. (중략) 30년간 본인은 민족적 사회주의를 수호하기 위해 투쟁해왔다. (중략)"

주의회 의원후보인 슈포를레더(Sporleder)는 1951년 4월 2일에 주지구당 지도부 앞으로 다음과 같은 이력서를 보냈다. (증빙자료 제97호)

"정치적 이력: 1930년부터 국가사회주의독일노동당 당원. 지구지도자. 군법원 소장. 함부르크 대외무역 담당 교구전문위원회장."

3. 관련 증거자료들은 다른 주지구당 수색을 통해서도 개별적으로 발견되기도 했다. 예를 들어, 함부르크州 지구당 청년연구원 슈탕에(Stange)가 작성한 이력서를 보면 다음과 같은 내용이 담겨있다. (증빙자료 제102호)

"본인은 1928년부터 활발한 정치생활을 하였다. Von 1928년에서 1930년까지는 국가주의 청년운동과 국가사회주의 청년운동에서 활동했다.

1930년에서 1934년까지는 국가사회주의 단체의 돌격대에서 활동했다. 1935년부터는 정치적 활동을 중단했는데, 그 이유는 본인의 견해로 보았을 때 정치적 혁명의 목표가 달성다고 생각했고, 스스로도 더 이상 정치적 야망이 없었기 때문이며, 이러한 야망은 현재도 없다. 나는 국가사회주의자였으며, 지금도 그러하고, 앞으로도 그러할 것이다."

노르트라인-베스트팔렌州 지구당 수색을 통해 압수한 공책에는 10건의 이력서가 들어있었다. 대부분은 사회주의제국당 郡단체장들의 것이었다. 이 중 가장 전형적 예의 세 건이 심리에서 낭독되었다. 그라보브스키(Grabowski) 뒤셀도르프 郡단체장은 자신의 정치적 경력에 대해 다음과 같은 정보를 제공하였다. (증빙자료 제93조b):

"정치 경력:

1926년 10월, 국가사회주의독일노동당 가입. 당원 번호 제 46497호. 1927년 1월, 필칼렌/오슈트프르 郡 지구지도자이자 郡담당자. 본인은 1931년 3월, 라스텐부르크로 이주

하였다. 그곳에서 나는 라스텐부르크 상위그룹 조직장 및 선전부서장, 갈부넨 상위그룹 지구지도자 등의 보직을 수행하였다.

1941년 1월 1일부터는 郡행정구역 메멜 독일노동전선의 郡조직국장이자 副郡감독이다."

신원 미상의 한 郡대변인(증빙자료 제93호c. 서명 판독 불가)은 다음과 같은 내용을 작성하였다.

"1905년 2월 7일 보훔 출생. 프래파란디 국민학교. 1920년 의용군 소속. 에르하르트 제2여단. 충의공로훈장을 받은 최연소 군인. 오르가니자치온 콘줄(Organisation Consul) 소속 활동. 루르 저항운동 활동. 30. 6. 1923년 6월 30일, 프랑스 점령군에 의한 구금으로부터 도피하기 위해 루르 지방을 떠남. 11. 9. 1923년 9월 11일, 국가사회주의독일노동당 가입. 당원번호 제456호. 7. 4. 1924년 4월 7일 군인이 되다. 1932년 반역죄 재판으로 인한 직무면제. 재판이 1933년에 취소되다. September 1934년 9월, 중위로 진급. 1937년 법학 2학기, 고고학 1학기 청강. 제3제국 당시, 1934년부터 제국의회 의원, 제국대변인, 로젠베르크 지구 훈련대변인, 돌격대 세계관 교육관. 전시에는 동쪽에만 기거했으며 (중략)

마지막 직급은 중위이다."

파더보른 郡단체장 리트(Rieth)는 다음과 같은 내용을 작성하였다. (증빙자료 제93조f)

"정치 경력:

1928년 나치청년대 가입. 1933년 국가사회주의독일노동당 가입, 바덴州 구역 독일노동전선에서 부서장. 1950년 3월 1일 사회주의제국당 가입. 당에서 부여하는 훈장 받음. 나치청년대 명예훈장과 당공로훈장."

b) 구술변론에서 나열되고 증빙자료 낭독을 통해 확인된 사실관계는 사회주의제국당에 의해 부정되지 않았다. **증거채택의 자료 범위가 수많은 당 간부의 수 중 일부분에만 해당되며, 그래서 이로부터 어떤 일반화된 결론을 도출할 수 없다는 사회주의제국당의 주장은 옳지 아니하다. 증거조사의 결과가 당 전체의 지도층에서 당직 대다수가 舊당원으로 채워진 사실을 보여준다.** 다른 많은 증빙자료들을 통해서도 사회주의제국당이 "옛 투사들"의 형성집단을 당의 추종자 및 "예비 지도자"로 자연스럽게 수용했으며, 이 형성집단으로부터 당 주요보직을 위한 책임자가 배양될 것을 체계적으로 전제했다는 사실이 증명되었다. 이에 대한 예가 로타 팔(Lothar Pfahl)이라는 인물이 쿠뤼거에게 보낸 1950년 2월 7일자 서한(증빙자료 제50호)이다. 이 서한을 통해 이미 1950년 초 사회주의제국당 설립 직후에 크뤼거가 팔에게 뤼네베르크 郡지구당을 구축하라는 지시를 한 것이 드러났다. 당시 팔은 前군천장으로서 1948년까지 구금된 상태였기에 정치활동에 제한이 있었기 때문에 이를 거절했다. 팔은 하지만 동시에 협력을 위한 의지를 강조했고, 서한 뒷면에는 뤼네베르크 郡지구당 "인수"가 지시되었다는 내용이 담겨있었다.

여러 증빙자료들로부터, 당 하부 직원들이 옛 국가사회주의자들의 주소를 당 지도부에 전달했으며, 이를 토대로 각 인물들의 소재지에 해당하는 당 내 보직을 계획했고, 이들에게 연락을 취하라는 지시를 받았다는 결론이 도출된다. 이러한 예로, 헬러는 당원들의 추천에 따라

1951년 9월 28일자 서한(증빙자료 제56호)을 통해 몇 개의 주소 정보들을 니더작센州 지구당에 전달했다. 헬러가 보낸 서한의 마지막 단락의 내용은 다음과 같다.

"나는 이 서한을 기밀문서로 다루어주고, 개인적으로 직접 접촉해주시길 부탁합니다. 이유는 해당 인물이 그의 과거 활동을 보았을 때 아마도 우리와 인접한 사상을 갖고 있을 것이기 때문입니다." [재판소에 의해 강조됨]

같은 날 헬러는 헤센州 지구당에 주소 하나를 전달한다. (증빙자료 제57호) /이 서한 역시 유사한 첨부내용이 담겨있다. 군지구당 임원인 본 월첸(von Uelzen)(니더작센州)

괴겔(Kergel)(前돌격여대 지도자)는 발츠후트 지역(바덴州)에 브루거(Brugger)라는 인물을 추천했다. 헬러 대표는 1951년 10월 13일 서한(증빙자료 제58호)을 통해 브루거와 접선하라는 지시와 함께 이 주소를 계속해서 바덴州 지구당에 전달했다. 헬러는 이 서한에서 "브루거의 과거를 토대로, 그가 이념 면에서 우리의 노선을 따른다는 것을 전제할 수 있다."로 밝혔다. 여기에서 표현된 과거 혹은 이념 등의 단어를 통해 무엇이 의미되었는지는 이어지는 서한 왕래를 통해 알 수 있다. 1951년 10월 16일, 주지구당 위원장 푀르스터는 브루거에게 다음과 같은 서한을 작성했다.

"(전략) 부디 귀하께서 우리의 직원으로 함께 일 해주시고 그곳 사무실에서 우리의 사안을 다루어주시면 해주시면 좋겠습니다. 우리의 목표에 대해선 자세히 설명하지 않아도 될 듯 합니다. (후략)"

하지만 이에 대한 1951년 11월 4일자 답변 서한(증빙자료 제58호c)를 통해 브루거는 중대한 우려를 표한다. 참고로, 브루거는 1930년부터 당원이며 본직은 돌격대 지도자이다.

"저는 제 주위에서 '나치'라 칭해지고 있으며, 따라서 정치적 활동을 하기에 부담이 매우 큽니다! (중략) 제가 다시 전면에 나서는 것은 비외교적일 것입니다!" [원본자료에서 강조됨]

하지만 그는 "주변 상황을 처리하겠다"고도 했다. 이에 대해 푀르스터는 다음과 같이 답했다. (1951년 12월 17일 서한. 증빙자료 제58호b)

"제 11월 4일자 서한의 내용을 인지했으며, 귀하의 상황과 귀하가 취해야 할 행동에 대해 충분히 이해했다는 것을 말씀 드려야겠습니다. 하지만 한 편으로는 귀하의 편지를 통해, 귀하가 우리의 사안을 위해 무엇인가 행동을 취해야 한다는 사실을 깨닫게 되었습니다. 우리와 같은 이념을 추구하는, 확고한 의지를 가진, 그리고 그곳 지역에서 전면에 나설 수 있고, 발츠후트 郡지구당을 구축할 수 있는 남성들을 두세명 찾아주십사 귀하에게 부탁드립니다."

이 예를 통해 사회주의제국당이 이미 신규 郡지구당 설립 시기부터 지도부를 "옛

투사들"의 손에 맡기려 했다는 것이 뚜렷하게 나타난다. 1951년 1월, 레머는 괴팅엔에서 라이히(Reich)라는 인물을 郡단체장으로 비흐만(Wichmann)이란 이름의 대학생을 郡지구당 위원장으로 임명했다. 이들은 둘 다 사회주의제국당 당원 자격조차 없었지만, 라이히는 3등급[역주: 탈나치화]으로 분류되었기 때문에, 그리고 비흐만은 젊은 나이에도 불구하고 1947년 지하운동 참여했다는 이유로 영국군사법원에 회부된 사실 때문에 추천되었다. (증빙자료 제62호, 제63호)

니더작센州 지구당위원장 핑케는 옛 국가사회주의자에 대해 모든 관심을 쏟았다. 핑케는 1951년 8월 9일자 서한(증빙자료 제64호)을 통해 郡단체장 글로린스(Glorins)에게 국가사회주의독일노동당에서 공무원 관련 교구 전문담당관이었던 에들러(Edler)란 인물에 대해 언급했다. 핑케는 그가 사회주의제국당에 가입할 용의만 있다면, 그를 지구당의 공무원 관련 전문담당관으로 임명할 계획이 있었다. 홀츠민덴에 주거하는 헤르푸르트(Herrfurth)에게 보내는 1950년 12월 7일자 서한(증빙자료 제67호)을 통해서는

힐데스하임에 주거하는 前친위대 지도자인 빌헬른 라비우스(Wilhelm Rabius)라는 인물을 추천하면서, 그가 힐데스하임 군지구당을 인수할 수 있는 상황일 것이라고 설명했다. 크반트에게 보내는 1951년 3월 7일자 서한(증빙자료 제70호)에서 핑케는 동일한 보직에 대해 前 친위대 소속이었던 슈퇏처(Stötzer)라는 인물을 추천한 바 있다.

1951년 8월 24일자 서한(증빙자료 제68호)를 통해 핑케는 호프(Hopp) 지방단체장에게 브레멘 출신의 아슬링(Assling)이란 인물을 추천하면서, 노이엔감메 수용소 관련 익히 알려진 이름일 것이라고 했다. "그는 붕괴 전에는 어떤 나치 신문의 편집장이었습니다. 그는 자신의 신념을 지켰고, 오늘날에도 믿을 수 있는 남성입니다. (후략)"

루트하르트(Luthardt)에게 보내는 1950년 10월 25일자 서한(증빙자료 제71호)을 통해 핑케는 두 개의 주소를 전달했는데, 이 주소 중 하나는 쇼린(Schorin)이라는 인물의 것이었다. 그에 대해 핑케는 "괴벨스의 옛 주변인"이라고 소개하며, 그가 이미 협력 의사를 보였다고 했다. 핑케는 그와 연락을 취할 것을 권고했다. 헬러에게는 핑케는 1951년 7월 4일자 서한(증빙자료 제73호)을 통해 前친위대원을 한 명 소개하면서, 그가 매우

활발한 활동을 보이기는 하지만 아직 2등급[역주: 탈나치화]으로 분류된 상태라고 했다. 따라서, 그가 아직 스스로를 대외적으로 드러내진 않겠지만, 그는 그에게 주어진 모든 과제를 수행하겠노라고 했다는 말을 전달했다. 핑케는 추가로 페스트게에게 보낸 1951년 7월 18일자 서한(증빙자료 제61호)을 통해, 레머가 괴팅엔에서 "이름은 확실치 않지만" 前돌격대상급지도자 슈타인(Stein)이라는 인물을 만났으며, 그를 협력자로 끌어들였다고 보고했다. 그러면서, 페스트게에게 그에게 각별한 관심을 쏟을 것을 요청했다. 이와 마찬가지로 핑케가 호프에게 보낸 1951년 3월 31일자 서한(증빙자료 제74호)에서도 유사한 형태가 나타나는데, 핑케는 이 서한에서 이름을 확실히 모르는 오스터홀츠 거주 어떤 나치청년대 상급군단지도자를 그 지역의 군지구당 대표로 추천하기에 적합하다고 했다.

"새로운 하노버 郡단체장을 찾았습니다. 로엘(Lohel) 동지를 생각하고 있습니다. 로엘은 대변인 출신입니다. 그는 노르트제 구역 前나치청년대 구역지도자였습니다. 제 오래된 지인이기도 합니다. 로엘은 건장한 신체구조를 갖췄습니다. 그는 우리에게 이득이 될 것입니다."

뷔르템베르크州 지구당 수색 시 압수된, 남서독 지부 간부들에게 보내는 서한(증빙자료 제261호)의 내용은 다음과 같다.

"길게 말 할 필요 없습니다. 노르트만(Nordmann)은 제 생각에 이곳 울름 지부에 탄탄한 기둥이 될 인물입니다. 그는 망설임 없이 행동할, 그리고 무엇보다도 이러한 행동을 공개석상에서도 보일 용의가 있습니다. 그에 대한 신상 몇 가지입니다: 약 40세로 추정합니다. 베를린 출신이며, 前돌격대 지도자였고, 옛투사였으며, 오랜 기간 동안 윕헨 괴벨스(Jüppchen Goebbels)[역주: 괴벨스 애칭. 친밀도의 상징]의 부관이어서 제국총리실 사정에 대해 아주 잘 알고 있습니다. 한 마디로, 그는 옛전통에충실한남성입니다. 저는 레머씨가 오신다면, 그가 100 퍼센트 믿을 만한 사람들을 최소 50명은 동원할 수 있을 것이라고 보장합니다. (후략)"

이 서한들의 특징은, 추천되는 인물들의 국가사회주의적 활동 이외에는 그들에

대한 어떠한 구체적 내용도 언급되어 있지 않다는 것이다. 국가사회주의적 활동 전력만 보더라도 이들이 사회주의제국당에 가입하기도 전에 당직을 맡기기에 이미 충분했던 것이다. 아우리히 군지구당에서는 14건의 당대회 보고서가 발견되었는데, 이 보고서의 저자는 1928년 국가사회주의독일노동당의 지구선전지도자였고, 아우리히 군지구당을 조직했던 증인 벤닝가였다. (증빙자료 제78~91호)

이 보고서들에는 그들이 체계적으로 어떻게 옛 국가사회주의자들을 끌어들여 군지구당 전체를 구축했는지 매우 구체적으로 나타나있다. 베닝가는 당대회를 개최하려 할 때마다 먼저 국가사회주의독일노동당의 前 지구지도자, 돌격대지도자, 그리고 이밖에 그에게 알려진 국가사회주의독일노동당 열성당원들을 접촉한 후, 그들에게서 연락처 목록을 받아서 옛 국가사회주의자들, 때로는 철모단 단원들을 초청하는 수순을 밟곤 했던 것이다.

청구상대자는 벤닝가에 대해, 제 멋대로 행동하고, 군지구당 위원장 역할은 한 번도 제대로 수행하지 않았으며, 후에 축출된, 횡포적 인물이라고 칭하면서 이러한 방식의 당 홍보활동에 대한 책임을 회피하려 시도했으나, 이러한 시도는 소용 없었다. 해당 주지구당에서 보고서가 14건이나 발견된 점, 사회주의제국당 또한 이 보고서들 이의(異議)되었다고 주장한 바가 없다는 점에서, 이들의 주장은 부정된다. 또한, 사회주의제국당의 청구(형사소송법 제60조에 따라 선서 생략)를 통해 증인으로 채택된 벤닝가는 어떤 횡포적 인상을 남기지 않았으며, 그는 이 밖에도 당 지도부가 그에게 당 인장(印章)을 넘겨주었으며, 주지구당이 그와 교신할 때, 아직 임명도 되지 않을 상태에서 그를 군지구당 위원장으로 칭하였다고 진술하였다. 베닝가는 이 밖에도 州대변인 목록에도 추가되었다. 예상하지 못했던 선거결과 (사회주의제국당은 아우리히 선거구에서 단 65표의 득표 차로 졌다.)의 배경에는 트라우어니히트 후보의 개인적 인기 요인 외에도 증인 베닝가의 적극적 국가사회주의적 선전이 있었다는 것은 자명했다.

c) 당 지도부가 적극적인 국가사회주의자들을 모으려 노력하는 이유는, 옛 국가사회주의자들 사이에서 사회주의제국당에 가담하고자 하는 움직임이 일고 있었기 때문이다. 사회주의제국당 지부로 밀려들던 수많은 문의서한들을 보면, 이 정당이 옛 사상을 고수하던 舊 국가사회주의자들에게 작용하던 자석과 같은 흡인력을 알 수 있었다. 여기에서 사회주의제국당 간부들이 이러한 문의서한에 어떻게 반응했는지가 중요하다. 그들은 단 한번도 문의자들이 표출하는 광신적 요소와 거리를 둔 적이 없었으며, 모든 문의에 대해 친절하게 환영하였다. 프란츠 얘니케(Franz Jaenicke)가 하이델베르크 군단체장에게 보내는 1951년 1월 1일자 서한(증빙자료 제48호)은 다음과 같다.

"기꺼이 함께하고 싶지만, 저는 판결국[역주: 나치 심판 재판소] 결정으로 인해 운신의 폭이 좁습니다. 요제프 G.(Josef G.) 박사님과의 인연으로, 그리고 R. 헤스(Heß)와의 서한왕래를 통해 저는 2등급으로 분류된 상태입니다. 저는 1023년부터 당원이며, 1923년 6월에 총통님에 의해 오스트프로이센으로 보내져 그곳의 조직을 담당했습니다. 그 후, 저는 플라토우/그렌츠마르크 郡 대변인이었으며, 이어서 코트부스의 지구지도자이자 돌격대지도자였습니다. 이러한 활동의 일환으로 저는 라우짓츠에서 첫 베를린 돌격대 행진을 기획하기도 했습니다. 그 후, 저는 G. 박사님의 위임을 받아 첫 베를린 자동차클럽을 결성했습니다. 이 모임은 국가사회주의자자동차군단(NSKK)의 전신이 되었습니다. 저는 1930년부터는 돌격대 공격군단지도자였으며, 브란트(Brandt) 대위와 함께 국가사회주의 공군단, 그리고 후에는 기술교육단을 지휘하였습니다. 1933년에는 독일노동전선의 전신인 독일기술협회에서 일했습니다. 1934년에는 제국항공부에서 대공무기 개발에의 부름을 받고 공군기술자가 되었습니다. (중략) 저는 황금당뱃지를 수여받은 제41111호 당원이며, 전선군단뱃지, 그리고 제1, 제2, 제3 공로훈장을 받았습니다. 이 정도면 제 정치 경력에 대해서는 충분히 알려드렸으리라 생각됩니다. 저는 전에는 베를린 독일민족수호협회의 중앙이사회에서 재직했고, 여기에서 명예황금핀을 수여받은 바 있습니다. 당연히 저는 오버슐레지엔 오르가니자치온 콘줄 조직과 루르 지방에서 의용군 활동을 했습니다."

이에 대한 1951년 1월 25일자 답변(증빙자료 제48호a)답변은 다음과 같았다.

"귀하의 서한을 기쁜 마음으로 읽었으며, 귀하께서 판결국 결정으로 인해 운신의 폭이 좁아진 것에 대해 유감을 표합니다. 귀하의 상황이 조만간 호전되길 바라며, 귀하를 우리의 일원으로 맞이할 수 있게 된다면 기쁘겠습니다. 동지에게 안부를 전하며."

뒤이어 군지구당에서는 1951년 3월 27일자 서한(증빙자료 제48호b)을 통해 애니케가 그곳에서 활동 중이라고 당 지도부에 보고했다.

이에 대해 샤펜 출신 베킹(Becking)은 레머에게 보내는 1951년 12월 2일자 서한(증빙자료 제49호)을 통해 다음과 같이 말했다.

"저는 국가사회주의독일노동당 당원이었으며, 제 당원번호는 제566776호입니다. 국가사회주의독일노동당 가입 시기는 1931년 6월 1일입니다. (중략) 저는 후에 3등급[역주: 탈나치화]으로 분류되었습니다. 이 모든 전적에 개의치 않으신다면, 제게 조속히 귀 당의 선전물을 보내주시기 부탁 드립니다. 어떠한 염려도 하지 않으셔도 됩니다. 저는 배신자가 아닙니다. 저는 예나 지금이나 확신에 찬 국가사회주의자입니다. 다시 한 번, 선전물 부탁 드립니다. 감사합니다."

이에 대해 니더작센州 지구당 운영임원인 하인체가 답변한 1951년 12월 14일자 서한(증빙자료 제49호a)에는 뚜렷한 의미가 담긴 문장이 사용되었다.

"귀하의 설명을 읽고, 우리 당의 활동에 함께 하고 픈 귀하의 의도를 잘 알 수 있었습니다. 귀하의 경력과 이념에 대해서는 큰 관심을 갖고 읽었습니다. 분명 귀하같은 인물은 우리당에 많을수록 좋습니다."

헤센州 지구당 운영위원인 슈빙에게 보낸 1951년 7월 13일자 서한(증빙자료 제51호)에서는 프리드리히 마르크도르프(Friedrich Markgraf)라는 인물이 "다시 한 번 정치적 투쟁에 돌입할 것을 다짐"하면서 다음과 같은 정치적 요구를 밝혀왔다.

"...

제3제국 성과에 대한 완전한 인정, 제국 전통과 뛰어난 사상의 활용,

...

배신자, 사보타지, 분리주의자('붉은 악단' 등)에게는 죽음을.

오늘날 이들이 누리는 자리에서 이들을 끌어내리기를.

두 대표종교 교회, 이 중 특히 '흑색' 노선을 정치계에서 축출할 것. (후략)"

그는 이어서 자신의 정치경력에 대사헌 다음과 같이 저술했다.

"마지막으로 저는 제가 다름슈타트수용소에서 국가사회주의자로서의 명예를 방어했으며, 결코 자신을 '나치'로 추가하지 않았다는 것을 다시 한 번 밝히고 싶습니다. 저는 1929년 이래로 계속 친위대의 녹을 먹어왔습니다. 일반 친위대 하급공격지도자, 무장친위대 상급분대지도자, 여행휴가청에서 독일노동전선 부서장을 역임했습니다."

이 서한은 사회주의제국당이 (청구인 주장과는) 다른 정치적 목표를 추구하며, 민주주의 정당이며, "제3제국 전통을 따르지 않을 것"이라는 의미를 부여하기 위한 단서가 되지는 않는다. 슈빙은 이 서한에 대한 1951년 7월 28일자 답변(증빙자료 제51호a)을 통해 그의 거처를 방문할 용의가 있음을 밝혀, 오히려 그 반대의 예를 나타내었다.

바트 빌둥엔 출신의 빌리 쉬르만(Willy Schürmann)이 도를스에게 보낸 1951년 5월 27일자 서한(증빙자료 제121호)에는 국가사회주의적 이념이 이보다 자세히 나타난다. 그는 먼저 사회주의제국당의 니더작센州 선거 승리에 대해 "지크 하일[역주: "승리를! 나치 구호]!"이라는 표현으로 축하했다. 그리고 나서 그는 진정한 민족통합적 게르만 국가를 창조를 위한 전제조건은 20세기 구원 이념 - 즉, 아돌프 히틀러의 근본적 자연법에 부합하는 이념 - 뿐이라고 했다. 이러한 이념에 대해 그는 4개 항목으로 나누어 설명했다.

"1. 인종보호법.

2. 모든 독일 혈통에 대한 제국으로의 통합

3. 통치자 선별 원칙 (진정한 게르만 민주주의를 위한 유일한 전제조건. 이는 유태적-자본주의적-자유주의적 소위 '민주주의'에 대한 반대 개념.)

4. 영토 혹은 성과에 대한 보장 (후략)"

이 인물 또한 당으로부터 거절되지 않았다. 오히려 헬러는 이 인물과 연락하라는 부탁을 덧붙여 이 서한을 헤센州 지구당에 보냈다. 이에 슈빙은 면담을 제안했고(증빙자료 121조a), 쉬르만은 이에 대해 추가적 관심을 표명했던 것으로 알려졌다. 6월 15일자 서한(증빙자료 제47호)을 통해 부깅엔 출신 오토 슈뢰더(Otto Schröder)는 도를스에게 다음과 같이 말했다.

"(선략) 저는 45년 붕괴 후 행동주의자였던 이유로 프랑스 수용소에 9개월간 수감되었지만, 이 경험은 제게 있어 불명예가 아니라 명예입니다. (중략) 저는 국가사회주의 독일노동당의 정책이 대부분, 그리고 오늘날에는 더욱 더 옳다고 생각하며, 46년 이래로 이 정책을 조심스럽지만 지속적으로 칼리베르크 공장에서 직원들과 근로자들에게 전파하고 있습니다. (후략)"

이에 대해 헬러는 이 인물과 연락하라는 부탁을 덧붙여 이 서한을 바덴州 지구당에 전달했으며, 이후 바덴州 지구당은 슈뢰더에게 곧 南바덴 지역의 郡단체장직을 부여했다. (피르스터가 슈뢰더에게 보낸 1951년 7월 15일자 서한. 증빙자료 47b호)

이와 유사한 다른 서한들은 많다. 이러한 서한들의 내용을 종합해 보았을 때, **옛 국가사회주의자들이 사회주의제국당을 국가사회주의독일노동당의 연장선으로 보고 있다는 결론이 내려진다.**

서한 왕래를 종합하여 그 어디에도 정치관 혹은 이념에 대한 수정을 설명하거나

요구하는 일은 없었다. 오히려 누구나 자신의 국가사회주의적 과거를 자랑하기에 바빴다. 어떤 서한들에서는 저자들이 자신이 과거의 이념을 고수한다는 것을 더욱 강조했다. 또한, 당 지부 간 서한 왕래에서 제3자에 대해 보고할 때, 국가사회주의 독일노동당에서의 과거 활동이 큰 역할을 하고 옛 정치관에 대한 고수가 높이 인정받는다는 것 또한 이를 뒷받침해 준다. 아우구스트 홀츠하우젠(August Holzhausen) 역시 이러한 방식을 통해 사회주의제국당에 가입했으며, 아인베크에 군지구당을 구축하겠다는 의사를 밝혀왔다. 크뤼거는 핑케에게 보내는 1950년 10월 25일자 서한(증빙자료 제54호)에서 그에 대해 홀츠하우젠에 대해 다음과 같이 말한다.

"이곳 비스페로데에서의 홍보활동 중에 아인베크에 사회주의제국당 군지구당을 구축하겠다는 의사를 밝힌 남성 하나가 등록했습니다. 그는 아인베크郡의 오다크젠에 거주하는(증빙자료 제20호b) 아우구스트 홀츠하우젠이라는 자였습니다. 이 분은 선생님과 앞 이름만 같을 뿐 아니라, 선생님과 같은 색깔을 따르며, 매우 좋은 인상을 남겼습니다. (후략)"

여기에서 "같은 색깔"이란, 크뤼거가 증인석에서 확인했듯, 친위대 소속을 상징하는 것이었다. 한편, 폰 방엔하임(von Wangenheim)이 만스에 대해 하인체에게 보낸 1951년 12월 5일자 서한(증빙자료 제262호)은 다음과 같다.

"(선략) 저는 32년부터 만스를 알고 지냈으며, 우리는 1차 투쟁기 때부터 이미 동지였습니다. 저는 그의 이념을 높이 사고 있습니다. 그는 자신의 이념에 대한 충의를 잃지않았습니다! 단지 그는 이를 겉으로 드러내는 성격의 소유자가 아닐 뿐입니다! 다행히도 그는 이 측면을 많이 고쳤다고 합니다. 선서기간에 만스를 뷔케부르크로 보내려는 한다는 안타까운 소식을 듣자, 주민들은 거리로 나와 '유세모임 대신 차라리 채권자 모임이나 열라'며 소리쳤습니다. 저는 지금도 올곧은 사람들로부터는 충고를 듣기도 합니다. 즉, 샤움부르크-리페 지역에서 만스를 내세우는 것이 우리에게 해가 될 것이며, 그 이유는 그가 너무나 술을 많이 마시고, 여자 문제를 일으킬 것이기 때문입니다."

이 내용에서 해당 인물의 성격적 결함에 이야기하고는 있지만, 이 인물은 결국 자신

의 위치를 유지하게 될 뿐 아니라, 주요 보직 중 하나에 임명된다. 단지 그가 "자신의 이념에 대한 충의를 잃지 않았다"는 이유에서였다. 만스는 "디 인포르마치온"誌의 최고편집장이었다.

d) 개별적으로 보았을 때, 국가사회주의에 대한 부활에 반대하는 목소리도 있었다. 하지만 이러한 목소리들이 대부분 탈당 선언을 통해서 표출된 것을 보아, 사회주의제국당 내에서는 그들이 자기 주장을 내고 이를 관철시킬 수 없었던 것으로 추단된다.

공동설립자 중 하나였지만 1950년에 10월에 사회주의제국당을 탈당한 게리케는 도를스에게 보내는 1950년 10월 12일자 서한(증빙자료 제122호)에서 자신의 탈당의 근거를 다음과 같이 밝혔다.

"... 나는 리히터(Richter)나 헤들러(Hedler)와 같은 자들의 입당이 정당의 노선과 관련해 어떤 의미를 지닌다고 생각하는지 견해를 밝히고자 한다. 내가 보기에 이들의 입당은 당의 근본적 태도와 경향에 대한 그림을 최종적으로 완성시키는 가시적 확인이었다. 그 경향은 **다름 아닌, 본인이 수 개월 전부터 거부해 온, 국수주의와 국가사회주의이념의 부활 및 부흥 조짐이다. 지금까지 정당이 밟아온 발전 과정 (위의 사실관계를 포함하여), 그리고 귀하와 크뤼거 동지가 당을 운영하는 실무방식을 보았을 때, 이것이 미래에도 변하지 않을 것이라는 절대적 확신이 들었다.** 사회주의제국당은 - 다른 어떤 정당과 마찬가지로 - 특정 법률에 따라 활동해야 하며, 이 법률에 따라서만 발전할 수 있을 것이다."

다네스베르크 독일제국당(DRP) 군지구당을 그대로 사회주의제국당 군지구당 으로 옮겼던 장본인인 발터(Walter) 위원장도 비슷한 내용의 서한을 1951년 6월 18일에 보냈다. (증빙자료 제123호)

"이로써 **저는 사회주의제국당에서 즉각 탈퇴하고자 합니다.** 이유 : **저는 사회주의제국당의 정치인들이 제가 절대적으로 거부하는 노선으로 접어들었기에, 이들과 동**

의하지 않습니다. 최근 사회주의제국당 주요 정치인들의 발언을 들어본 결과, 사회주의제국당이 약속된 길을 가지 않을 것이라는 것이 드러났습니다.

예를 들어, 어느 주요 정치인의 발언에 의하면, 그는 '나는 절대 민주주의자인 적이 없었으며, 앞으로도 없을 것'이라 했습니다. 그가 이 발언을 두 번이나 반복한 것을 보았을 때, 정당이 어느 길을 가고 있는지 명백해졌습니다. 저는 이러한 정치인의 앞잡이가 되고 싶지 않습니다."

호엔키르헨과 뤼초우의 지역분회 위원장이 핑케에게 보낸 1951년 10월 20일자 서한(증빙자료 제125호)은 다음과 같다.

"이로써 나는 그간 항상 나를 괴롭혀왔던, 우리가 옛 당원들에 의해 점령 당할 것이며, 그들에 의해 우리의 행동을 조정 당하게 될 것이라는 우려를 표명하고자 합니다. **그들은 겉으로는 국가사회주의독일노동당의 부활을 원하지 않는다고 하지만, 영혼 깊은 곳에서는 부활을 원하고 있습니다. 그들은 우리들이 비난의 대상으로 삼고 있는 1933년 이전의 정치인들보다도 더 어리석습니다.**"

사회주의제국당 내 의식 있는 사람들 가운데, 국가사회주의독일노동당 정치의 부활에 대해 우려를 가지고 비판하는 경우들도 있었지만, 정당의 전체적 모습에 영향을 미칠 수 없었다.

e) **사회주의제국당은 자신의 면책을 위해 다른 정당들도 옛 국가사회주의자들을 모집해 왔다고 주장한다.** 예를 들어, 그들은 이와 관련, 슐레스비히-홀슈타인 지역구 "독일 선거 블록"[역주: 기민당, 민주당, 자민당 연정 원내교섭단체]의 유세 구호 하나를 제출했다. 이 구호가 前국가사회주의자에 의한 것이며, 또한 前국가사회주의자들을 대상으로 한다는 주장이었다.

이러한 주장은 사회주의제국당이 문제되는 사정을 잘못 파악하고 있다는 것을 보여준다. **사회주의제국당에 대한 비난은 그들이 前국가사회주의자들을 모집하고 있기**

때문이 아니라, 그들이 "여전히 충성을 유지하고 있는" 광신적 추종자들을 모집하고 있기 때문이다. 그리고, 이러한 모집의 목적은 민주주의를 위한 적극적 세력들을 규합하기 위한 것이 아니라, 오로지 국가사회주의적 이념을 유지하고 전파하기 위함이기 때문이다. 오늘날까지도 스스로를 국가사회주의자로 칭하는 이들과 면담들 진행한 이유는, 이들의 개인적 인상을 가늠하고, 수용가능성과 협력 적극성을 갖춘 이들만을 선발하기 위함이었다는 사회주의제국당의 주장은 증거조사를 한 결과 인정할 수 없었다.

f) 사회주의제국당의 인사배치에 관한 증거자료를 보면, 한 가지 의미만을 확인할 수 있다. **국가사회주의자들의 구세대와 현세대가 만나 다시 한 번 정치적 영향을 행사하기 위해 서로 모였다는 것이다. 이들은 한 편으로는 직접 사회주의제국당으로 찾아오기도 하고, 다른 한 편으로는 체계적으로 물색되고 유인되었다. 후자의 경우, 이들은 단순한 인력이 아니라, 당조직을 구축하는 과제를 부여받은 인력이었다. 즉, 이들은 사회주의제국당의 핵심 군대였던 것이다.** 예전에는 정치적으로 강한 목소리를 내지 못했던 집단, 많은 경우에 젊은 이들은 사회주의제국당 하부구조에 위치했으며, 이들은 정당조직상 영향력이 미미했다. **前 국가사회주의독일노동당 당원들이 정당의 핵심 지위들을 차지하면서 전면에 나섬에 따라, 이들이 정당의 정치적, 정신적 모습을 결정하며, 이들에 반하는 결정은 내려질 수 없게 된다.**

III. a) **사회주의제국당의 인사상황을 보았을 때 그 조직도가 국가사회주의독일노동당과 유사하며, 내부질서가 민주주의 원칙을 따르지 않고 있다는 것을 알 수 있다** (기본법 제21조 제1항 제3문).

민주주의 기본원칙들을 개별적으로 발전시켜 나가는 것은 정당법의 과제가 될 것이다.

여기에서는 **정당 구조가 상향식으로 이루어져야 하고, 당원들이 의사 결정에서 배제되면 안되며, 모든 당원들에게 근본적 평등, 정당에의 가입 및 탈퇴의 자유가 보**

정되어야 한다는 점을 확인하는 것만으로도 충분하다. 또한 당 지도부에 대해 - 형사적 측면의 결과는 별론으로 하고 - **무조건적 복종을 약속하거나 그와 같은 약속을 요구하는 것도 민주적 기본원칙에 반하는 것이다.**

b) 1950년 7월 29일에 의결되어 이미 1950년 8월 1일부터 사용된 사회주의제국당 정관은 연방정부의 청구서 상에서는 "舊정관"이라 표현되어 있다. 이 정관은 사회주의제국당 등록 과정에서 당 제1대표 도를스가 니더작센州 의회 선거위원장에게 직접 당 정관으로서 전달했다. (첨부 4 의사록)

후에 의결된 니더작센州 지구당의 정관(증빙자료 제6호)은 제14조에서 분명히 이 舊정관에 대해 언급을 하고 있다. 1951년 7월 7일 베스터첼레 정당대회를 통해 최종적 형태가 완성된 초안("新정관". 증빙자료 제2호a)는 "정관 완화를 위한 초안"으로 칭해졌다. 따라서 舊정관은 - 증인 도를스의 증언에 반하여 - 사회주의제국당에 의해 스스로 구속력이 인정되게 되며, 구속력이 있는 것으로 다뤄진 것이다.

두 가지 정관들은 모두 민주주의 기본원칙에 부합하지 않는다.

c) 1. **정당 최고직은 제1대표이다.** 제1대표는 당위원회로부터 선출되며, 당위원회에는 당설립자들 외에 제1대표의 추천으로 선출된 중앙지도부 임원들 4인, 그리고 제1대표 자신도 포함된다. 참고로, 당위원회에는 각 주대표단 회의에서 선출된 주지구당 위원장도 포함된다. 이밖에도 당대표는 더 많은 당원들을 당위원회 일원으로 임명할 수 있다. 이런 방식으로 하면, 당대표는 설립자들, 자신의 추천으로 선출된 중앙지도부 임원들, 자신이 임명한 추가 당원들까지 합하면 주지구당 위원장들에 비해 항상 1표가 더 많아지게 된다.

2. 베스티첼레 정당대회에서는 이 규정을 약화시키려는 시도가 있었다. 당설립자가 초기 5년 대신 2년 동안만 당위원회에 속할 것과 임명된 당위원회 위원들이 의결권은 갖지 않고 자문하는 역할만 갖도록 하려는 것이었다.

하지만, 당대표의 투표적 우세는 이를 통해 겉보기에만 약화되었다. 당설립자들과 제1대표들에 의존적인 위원회 위원들이 의결권 없이도 이미 충분히 많은 영향력을 끼치고 있었기 때문이다. 따라서 중앙지도부 내 주지구당 위원장들은 결국 제1대표에게 여전히 의존적이게 된 것이다. 그들은 주대표단회의를 통해 선출되지만, 이들의 선출은 중앙지도부의 승인이 있어야 유효하다. 주지구당 위원장 선출에 대해 만일 중앙지도부의 반대가 있을 경우, 이를 극복하려면 매우 힘든 요건이 갖춰져야 한다. 즉, 주대표단회의를 통해 찬반 재투표가 치러지는데, 이 때 최소 4분의 3 정족수를 갖춘 상태에서 3분의 2이상 득표를 해야 한다. 현실적으로 볼 때, 당대표 편에 있는 주대표단 4분의 1이 투표에 참석하지 않지만 해도, 주지구당 위원장이 중앙지도부의 결정에 대한 이의를 제기하는 것이 불가능해진다. 따라서, 당대표의 의사에 반하여 선출된 주지구당 위원장은 절대 취임할 수 없게 된다.

3. 중앙지도부에게 의존적인 주지구당 위원장들로 인해, 중앙지도부의 영향력은 지역분회 단위까지 미치게 된다. 왜냐하면, 중앙지도부에서의 구조와 비슷한 방식으로 군지구당 위원장도 선출되기 때문이다. 이들은 郡 차원에서의 대표단회의를 통해 군지구당 위원장을 선출하는데, 이에는 주지구당 지도부의 승인이 필요하다. 그런데, 주지구당 위원장은 영향력이 매우 강하며, 주지구당 지도부에 자신의 추천으로 3인을 추가로 임명할 수 있다. 한 편, 지역분회 위원장 또한 군지구당 지도부의 승인을 필요로 하게 된다. 당대표의 영향력 중 상당 부분은 정관에 부합한 이러한 승인 및 임명 체계를 통해 강화되는 것이다.

4. 新정관 제4조에 따르면, 사회주의제국당 가입은 근거 제시 없이 거절될 수 있다. 즉, 정당 가입이 자의적 수준으로 제한된 것이다. 제20조에 따르면, 당위원회에게는 자신의 재량에 따라 정당의 모든 지부들을 해산할 권리가 있다. 즉, 긴급 상황에서는 사후 승인이라는 조건 하에 이 해산권리가 하부 조직까지 행사될 수 있는 것이다. 지구당 해산은 각 지부들이 모든 당원들을 잃게 되는 것을 의미한다. 이러한 집단적 배제 조항은 당원 권리를 침해할 뿐 아니라, 당 지도부에 대한 반대의견을 묵살하려는 목적의, 허용되지 않는 도구인 것이다.

사회주의제국당의 정관이 다른 정당들의 정관과 본질적으로 다르지 않다는 주장은 적절하지 않다. 이들이 비교를 위해 사용한 사민당(SPD), 기민당(CDU), 민주당(DP)의 정관은 오히려 그 반대로, 위 정당들은 상향식 구조로 이루어져 있고, 당원들에게 조직 및 지도부에 영향을 끼칠 권리를 보장하고 있음을 나타내었다. 위 정당들 중 어느 정당에서도 사회주의제국당과 유사하게 당직 인선에 있어서 지도부의 승인을 얻게 하거나 임명을 하는 시스템을 통해 당원들의 영향력을 제한하지 않고 있다.

d) 사회주의제국당 정관을 통해 나타나는 정당조직의 전제주의적 성향은 정당 활동에서 더욱 공공연해진다.

1. 정관에 입각한 설립자들의 특권들의 예 외에도, 사회주의제국당에서는 - 국가사회주의독일노동당 모델에 따라 - 원로당원들에 대한 특혜를 꾀하고 있다. 당원 인원을 파악하는 일반적 행위는 미심쩍은 행위로 간주된다. 이를 위해 모든 지부에 고유 번호가 부여된 당원카드가 사용된다. 1951년 1월 1일 전에 가입한 당원은 당원번호에 A 철자가 들어가며, 1951년에 가입한 당원에게는 B 철자가 들어가고, 1952년 가입하는 당원카드에는 C가 기입되는 식이다. 즉, 당원카드를 통해 가입연도를 구분할 수 있게 만든 것이다. "지부 번호 앞에 놓인 'A' 철자만으로 특별대우를 의미하기에 족하다" 다만 "어느 범위까지 '원로'로 인정할 것인지는" 추후에 결정될 문제이다. (증빙자료 제36호, 제126호b)

2. 정관 제4조가 어떻게 선별 도구로 사용되었는지는 증빙자료 제190호a와 제260호를 보면 알 수 있다. 당의 편에서 투쟁하는 자만이 사회주의제국당의 당원이 되어야 한다. 판결국 직원, 정치범, 형량 큰 전과자, 소위 "7월20일" 운동권 등은 가입할 수 없었다. 여기에서 이들이 국가사회주의 독재의 피해자와 전과자를 동일 선상에 둔 것은 특이할 만하다.

3. 정관에 따르면, 당원의 제명은 규정된 명예위원회 절차를 통해서만 가능하다. 하지만, 압수된 자료들로부터 모아진 수많은 증빙자료들을 보면, 이 규정이 지켜지지 않았으며, 정관에 입각한 제명절차가 진행된 증거를 단 한 건도 발견할 수 없었다. 전혀 요건을 갖추지 아니한 간부들이 자의적으로 특정 당원을 제명한 경우도 많았다. (증빙자료 제21호, 제22호, 제23호, 제23호a, 제29호, 제33호, 제33호a, 제35호)

이러한 형태의 제명은 대부분 군지구당 지도부에 대한 "가처분"으로 처리되었으며 (증빙자료 제30~32호), 이러한 승인은 군지구당 명예위원회 위원장에 의해 이루어졌다. 이러한 가처분에 반하여 주지구당에 이의를 제기하는 것이 허락되었다. 하지만, 나라트 前단체장이 이 규정을 사용하자, 그리고 이의절차가 진행되는 동안 자발적으로 탈당을 선언하자, 탈당에도 불구하고 명예위원회 절차가 속행되었고, 1952년 1월 9일자 州명예위원회의 결정(증빙자료 제34호)에 따라서 가처분 의결이 "효력적" 의결로 바뀌게 된 것이다. 이러한 행동은 사실 국가사회주의독일노동당의 방식을 그대로 답습한 것이다. "긴급 상황에서는 제명 처리가 당심판소 대표의 동의 하에 전권수행자에 의해 이뤄질 수 있다. 이에 대한 이의신청은 (중략) 허용된다. 이 이의신청은 보류효력이 없다.

모든 경우에 있어 이의신청은 당재판소 절차를 거쳐야 한다. 만일 제명이 인정된다면, 제명이 이제 효력을 발휘함을 피고인에게 알려야 한다. 이러한 제명을 회피하기 위해 탈당하는 경우에도 규정에 따른 당재판소 절차는 계속 진행된다." (국가사회주의독일노동당 규정집. 1937년 제3판. 6/7쪽)

당원에 대한 집단적 제명은 많은 경우에 있어 한 지구당 자체가 해산될 때 일어났

다. 이 조치들은 자의적으로 행해질 때가 많았으며, 정관에 의해 위임된 당위원회가 아니라 적법하지 않은 간부들에 의해 행해지곤 했다. 예를 들어, 호프 지방단체장은 니엔부르크 지역분회에서 "반대 모임"이 형성되었다는 이유로 이 지역분회를 해산한 바 있다. 호프 지방단체장은 이런 방식으로 반대세력을 제거한 후, 동일한 지역구에서 니엔부르크 지역분회를 새로 다시 구축했다. (증빙자료 제12호, 제12호a)

비슷한 방식으로 파이네 지역분회 역시 슈미트(Schmidt) 郡단체장에 의해 해산된 바 있다. (증빙자료 제13호)

1951년 9월 14일자 디프홀츠 군지구당 지도부 의결(증빙자료 제14호)을 통해서는 줄링엔 지역분회가 해산되었다. 이곳 회원들이 지역대표단 회의에서 일반적 지시사항에 반하는 발언을 했고, "줄링엔 지역분회에서 다른 당원들도 이와 유사한 탈선행위를 할 것이라 가정할 만한 정당한 사유"가 주어졌기 때문이다. 지역분회 및 군지구당에 대한 자의적 해산조치는 그 도가 점차 심해져서, 중앙운영임원인 헬러가 펑케 주단체장에게 보낸 1951년 9월 25일자 서한(증빙자료 제14호b)에서 다음과 같은 사항을 촉구하기에 이르렀다. 긴급 상황에서만 정관 제25조에 의거하여 당위원회가 위임한 기관에 의해 지역 지부를 해산할 수 있으며, 정관 제25조가 오용되어서는 안된다는 것이었다 내용의 촉구였다.

지구당 해산이 얼마나 자의적으로 행해졌는지는 다음의 사례를 보면 알 수 있다.

빌레펠트 군지구당은 중앙지도부 임원인 크뤼거에 의해 해산되었는데, 그 이유는 에 속한 호르스트 모르겐브로트(Horst Morgenbroth) 주지구당 지도부 임원이 공산당 첩자라는 의심을 받았기 때문이다. (첨부 6 의사록)

군지구당 해산을 통해 군지구당 소속 당원들은 일제히 모두 당적을 잃게 되었는데, 공교롭게도 해산의 원인이었던 호르스트 모르겐브로트 자신은 군지구당이 아닌 주지구당 지도부 임원이었기 때문에, 유일하게 당적을 유지한 인물로 남게 된 것이다(증빙자료 제17호, 제17호a).

e) 이러한 과정을 관찰하면, 사회주의제국당에서 독재적 통솔이 하향적으로 행해진다는 것이 명백해진다. 수 차례의 제명 조치들이 누적되면서, 사회주의제국당은 결국 절대적 복종의 원칙만을 좇게 되는 정치적 결사조직의 형태로 변화하게 되었다 (1951년 8월 24일자 당지도부 회람서신. 증빙자료 제190호).

또한, 1950년 12월 25일자 서신(증빙자료 제11호)을 통해서는 당대표가 당도구를 "장교단 원칙"에 따라서 구축하려 하며, "간부조직의 형태로 지체 없이 변경할 것"이라는 자신의 의도를 공표하였다. 1951년 6월 2일자 서한(증빙자료 제191호)을 통해서는 바덴州 단체장인 푀르스터가 집단에 대한 무조건적 충성을 종용하였고, 필요하다면 이를 위해 한번쯤 불의를 용인하는 것도 가능해야 한다고 하였다.

이러한 통솔체제는 대부분 간부들이 선출되지 않고 임명되는 체제에 부합한 것이다.

수많은 증빙자료 문건(제 24~28호)들을 보면, 지역분회들과 군지구당들의 책임자들이 "특임적으로" 위로부터 설정된다는 것을 보여준다. 즉, 정관에 입각하여 재투표를 실행한다 하더라도, 결국 설정된 간부들이 선출되는 것이 당연하게 된다. 하이델베르크 郡 단체장이 작성한 1951년 5월 5일자 서한(증빙자료 20호)은 이러한 사실을 단적으로 나타낸다. "이로써 귀하를 사회주의제국당 하이델베르크 군지구당 특임 위원장으로 위임합니다. 귀하의 공식 임명은 차기 정당대회에서 당원들의 투표를 통해 이루어집니다."

f) "제국전선", "제국청년", "여성회" 등 방계조직 구축은 국가사회주의독일노동당의 예를 따랐다는 것이 명백하다. 제국전선은 나치 돌격대와 친위대가 가졌던 전투 및 군단 역할을 수행해야 했으며, 따라서 구조 또한 유사하게 구축되었다. 1인 영도체제는 그러한 속에서 강화된 채 외부로 드러나게 되었다. 특히 제국청년의 경우, 나치 청년대와 유니폼까지 똑같이 입혔다. 달라진 점이라면 셔츠 색이 짙은 녹색에서 갈색으로 변한 것뿐이었다. 여성회에게는 나치여성회에게 주어졌던 것과 똑 같은 과제가 주어졌다. 이 방계조직들의 중요도가 아직 두드러지지 않았고, 제국전선은 설립 직후

해산되었고, 제국청년의 경우 내부적 갈등으로 인해 지도자인 마테이가 탈당했으므로, 방계조직에 대해서는 자세히 해석하지 않기로 한다.

g) 앞서 e)에서 밝힌 바와 같이, 사회주의제국당의 조직이 영도체제를 토대로 구축되었고, 정관의 내용과 활용이 민주주의적 기본원칙을 크게 거스르며, 사회주의제국당이 국가사회주의독일노동당의 조직구조를 답습하는 것이 명백하므로, 이를 통해, 사회주의제국당이 권력을 얻는 순간 이 정당은 정당의 조직구조를 국가로 옮기고, 따라서 자유민주적 기본질서를 제거하려고 노력할 것이라는 결론에 도달한다.

사회주의제국당은 그들이 국가사회주의독일노동당의 영도체제(Führerprinzip)를 거부하며, 정관상 나타나는 전제주의적 윤곽은 "민주적 영도체제"의 추구를 통해 오인되는 인상이라고 주장하려 애썼다. 사회주의제국당의 변호인들은 그들의 영도체제의 본질은 무엇이며, 그들의 영도체제를 구분하는 것은 무엇인지 설득력 있게 설명하지 못했다. 따라서 영도체제란 단지 "영도자"가 사라진 후에 수정이 가해진 영도체제라는 인상을 준다.

Ⅳ. 사회주의제국당 강령은 /당지도부에서 작성했던 "행동강령"으로부터 발전되었다. 그 내용 중 가장 중요한 부분은 "정치적 테제"라는 제목으로 별로도 명시화 되었다.

사회주의제국당 강령은 전체적으로 보았을 때 국가사회주의독일노동당의 강령과 유사점이 매우 많다. 예를 들어, 사회주의제국당 강령에서도 상투적인 말투가 사용되었으며, 거의 모든 정당의 강령에 공통적으로 존재하는 내용이거나 혹은 이미 실현된 목표이거나, 민족의 다양한 집단을 모호하게 표현하고, 이상적이거나 비현실적인 경제적 공약이 실려있다(예: "자국에서만 경작된 농작물을 통한 식량문제 해결", "민족주의에 입각한 사회주의").

민주주의에 대한 뚜렷한 방향설정은 부재했다. **정당 강령은 일반적으로 구속력을**

지니지 않으므로, 사회주의제국당의 진정한 목표를 파악하기 위한 가치는 그다지 크지 않다. 사회주의제국당의 진정한 목표는 지도급 간부들의 발언들을 통해서만 상당히 뚜렷하게 나타날 수 있다.

여기에서 특히 눈에 띄는 것은 제국사상에 대한 강조이다. 독일 민족에 있어 제국사상은 특별한 감성적 가치를 지닌다. 뼈아픈 역사를 겪고 난 후, 제국사상은 국가통일에 대한 열망의 표현으로 나타나기도 했다. 이렇듯 독일의 훌륭한 전통을 계승한 제국의 이상은 사회주의제국당이 추구하는 제국사상과는 다르다. "제국에 대한 충성"은 그들이 행동강령을 제정함에 있어 모든 당원을 위한 최상위 원칙으로 지정한 구호였다. 그들이 이를 통해 추구하는 대상은 유럽 공동체의 동등한 일원으로서의 독일제국에 대한 맹세가 아닌, 정치적 목표로서의 독일제국을 의미하는 것이었다. 보다 상세히 관찰하면, 사회주의제국당의 제국사상이 국가사회주의 문헌과 지지자들과 유사한 특이한 색채를 띠는 것을 알 수 있을 것이다. 예를 들어, 국가사회주의적 이념에 따르면, 제국은 "민족주의적 광역질서"이며 "독일 민족으로 구성된 게르만 국가"이다. (아돌프 히틀러. "나의 투쟁". 1933년 제18판. 263쪽)

이러한 "민족주의적" 제국에서는 "이성적 중유럽 질서의 기본을 재건하려면 결정적"으로 다른 민족을 침략해야 한다. (1939년 3월 16일 1차 제국법령관보 485쪽 공표)

크뤼거가 저술한 문헌 중 하나의 제목은 "파괴할 수 없는 제국"이었다.

바이마르 공화국 반대자들이 문헌을 통해 자주 표출하곤 했던 제국신화가 나타나는 대목이다. 여기에서 제국은 특정 공간과 특정 시대에 존재하는 구체적 국가의 형태를 말하는 것이 아니라, 독일역사에 흐르는 신화의 과장된 구현으로 보아야 한다. 이 신화에 따르면, 독일 민족에게는 특별한 소명이 주어지는데, 이는 독일역사의 최고점에 있어 제국 건국의 형태로 나타난다. 이렇게 생성된 소명의식은 결국 "독일 인종"의 우수성으로 귀결될 수밖에 없는 것이다.

사회주의제국당은 국가사회주의독일노동당이 일찍이 그랬듯 매우 신화적이던 제국사상으로부터 매우 현실적인 가르침을 추출해내려 했다. 압수된 크뤼거의 공책(증빙자료

제222호)에서 발견된 사회주의제국당 첫 강령 초안은 제국 건국을 위해 필요한 이러한 역사적 경계에 대해 이야기하고 있다. "이것들은 자의적으로 골라낸 역사적 연도에 의해 결정되는 것 아니다"

사회주의제국당 강령에는 다음과 같은 문장이 있다. "역사, 인간, 국제법으로부터 도출되는 제국적 영토에 대한 요구만이 기준이 된다." 리히터(뢰슬러)는 FR서신誌 2/52호(증빙자료 제225호)에서 다음과 같이 말했다.

"이 독일이 하나의 독일일 수 밖에 없으며, 국경선은 인류가 전쟁에서 하나가 되어 방황의 끝을 찾는 그곳에 있어야 한다. 이는 이에 대한 어떠한 표현도 무의미할 정도로 당연한 것이다."

강령의 다른 조항에 따르면, 재건된 제국은 "근본적인 중유럽 질서에서 가장 강력한 요소이며, 제국에 대한 재건 없이는 정치적, 자립적, 삶의 영위적 유럽의 구축은 가능하지 않다. 이러한 질서요소를 통해서만 민족적 소수에 대한 충성이 보장될 수 있으며, 이러한 질서요소의 존재 여부는 중유럽에 있어 매우 중요하다."

사회주의제국당은 이를 통해 유럽 내에서의 독일 헤게모니를 구축하려는, 그리고 독일에 의해 지배되는 광역에 대한 히틀러의 계획을 재개하려는 의도를 뚜렷하게 드러내고 있다.

V. 사회주의제국당과 국가사회주의독일노동당 간의 유사점이 인적 구성과 조직 측면에서 나타났듯이, 당과 그 지지자들의 행동을 통해서 이들이 자유민주주의 기본질서를 와해시키려는 목표를 가진다는 것을 알 수 있다.

a) 히틀러의 존재를 가능케 했고, 독일을 타락으로 이끌었던 계층이 다시금 정치세력 장악에의 요구를 드러내고 있다. 이들은 히틀러와 같은 도구를 사용했으며, 독일의 몰락으로 귀결되었던 것과 같은 길을 갈 것을 권하고 있다. 또한 그들은 히틀러에 대한 충성심을 거리낌 없이 드러내고 있다.

페스트게가 핑케에게 보낸 1951년 7월 12일자 서한(이들은 둘 다 당위원회 위원이다. 증빙자료 제119호)을 보면, 그가 전달받은 한 문건에 대한 평가가 나온다.

"그의 정치관은 (중략) 몇 가지 매우 중요한 점에서는 우리와 비교해 크게 차이가 난다. 그는 매우 모호한 평화주의를 표방하고 (중략) 히틀러를 강하게 공격하고 있다. 따라서, 본 문건은 옛 국가사회주의자들에게 적대적으로 느껴질 수도 있을 것이다."

뤼네부르크 군지구당 운영위원인 힌츠만(Hinzmann)은 니더작센州 지구당에 보내는 1951년 3월 16일자 서한(증빙자료 제116호)을 통해 사회주의제국당의 청년 회의에 대해 다음과 같이 보고한다.

"자유독일청년단(FDJ)을 대표하는 자"가 **"히틀러에 대한 모욕적 언사를 사용했다는 이유로 회의 참석 후 몇 마디를 끝내기도 전에 무대에서 내려올 것을 강요당했습니다..."**

괴팅엔 군지구당 위원장 예정자였던 빌리 크래머(Willi Krämer)는 니더작센州 지구당 쿠브뢰 운영임원에게 보내는 1951년 9월 9일자 서한(증빙자료 제120호)에서 **아무런 거리낌 없이 사회주의제국당의 "위대한 전신(前身)"이라는 표현을 사용했다.**

b) **당의 선전은 무엇보다도 "권력 장악" 전에 당의 활동이 행해지는 가장 폭 넓은 영역으로 여겨지며, 여기에서 히틀러의 가르침이 큰 역할은 한다.**

청자(聽者)의 가장 고집스러운 수준에 맞추어야 한다 - 나의 투쟁 197쪽, 가능한 한 대중의 느낌만을 배려하라 - 198쪽, 진실을 좇기 위해 상대방에게 조금이라도 옳다고 인정하는 일은 절대로 하지 말 것. 근본적으로 이럴 경우, 차라리 한편으로는 주관적이고 고유한 의견을 공표하며, 다른 한편으로는 가능한 한 최소한의 표현을 사용하여 "영원히 반복할 것" - 198, 200, 202쪽, "무조건적이고 건방지고 단편적 고집을 통해 나타나는" 거짓말을 하는 데에도 주저하지 말 것. 이러한 거짓말이 "대민족이 가져야 할 감성적이고, 더욱 극단적인 사상에 일조한다면, 그리고 그대로 믿어질 수 있다면"

더욱 그러할 것. - 201쪽.

결국 이 방식의 본질은 진실된 잠성을 악용하고, 원한을 생성시키며, 증오심을 부추기고, 독일의 어려운 상황에 대한 진정한 원인을 파악하기 어렵게 만들고, 그 책임을 원죄자로부터 오히려 독일의 건전화를 위해 모든 힘을 모으고 있는 이들에게로 전환시키려는 것에 있다. 청자들은 비판적 구분능력을 상실하게 되며, 이로 인해 사회주의제국당을 따르기에 좋은 토대가 준비되는 것이다.

c) "독일이여 깨어나라"와 같은 옛 구호가 집회, 연설 주제, 전단지에 다시 등장하기 시작한다(예: 증빙자료 제107호). 포스터와 전단지로 붉은 색상이 사용되고, 집회장소가 엠블럼과 깃발로 - 빨간 배경으로 하얀 테두리가 있는 검은 독수리 - 장식되는 등의 광경들은 이미 외향만 보아도 국가사회주의독일노동당과의 유사성에 대한 경고를 던져준다. 히틀러가 선호했던 "바덴바일 행진곡"이 글로리우스 郡단체장에 의해 하부지부들에 1951년 3월 24일자 회람서신(증빙자료 제157호a)을 통해 권장된다. 선거유세에서 전장에서 산화한 군인들에 대한 추도식이 거행된다. 감성적 목소리로 시가 낭독되는 동안 악단은 "사랑하는 전우"와 같은 음악을 연주한다. **이 모든 것을 통해 사회주의제국당은 히틀러가 당시에 했던 것처럼, 청자에게 전사자들이 사회주의제국당의 정치적 이념을 실현하려던 자들이었던 것 같은 느낌을 주입시키는 것이다.**

더구나 구술변론에서 사회주의제국당 집회현장 녹음 자료를 재생하자 (브레멘 집회에서의 힌쉬 연설, 도루크 집회에서의 레머 연설), 두 정당의 선전방식에서 나타나는 유사점을 간과하기 어려웠다. 우울한 대중에 대한 자극, 비판적 생각을 자아내는 분위기, 이성적 숙고를 불가능케 만들도록 빠르게 쏟아져 나오는 짧은 구호들, 더 나아가 연사의 목소리, 억양, 말투, 히스테리적인 박수 등, 모든 것이 국가사회주의 집회의 재현으로 보여졌던 것이다.

d) 유사성은 사용 단어에서까지 나타났다. 히틀러가 당시 "체제정당"이라고 경멸했던 다른 정당들은 오늘날 비슷한 표현으로 "허가정당"[역주: 승전국에게 허가를 얻어야 정당 존립], 혹은 "독점정당"이라고, 그리고 정부에 대해선 "하청정부"라고 비난되었다. 히틀러 당시 "실현정치가"라 불렸던 자들을 오늘날 "창조정치가"라고 불리며, 당시의 "금권정치가", "거지정치가" 대신 오늘날은 "11월의 범죄자", "배반범죄자"로 불리었다.

e) 국가사회주의독일노동당과 사회주의제국당 간의 유사점은, 이들이 각기 "순교자"를 내세웠다는 점에서도 나타난다. 사회주의제국당을 위한 순교자들은 "란츠베르크의 7인"이었다. 이들은 수 만 명의 양민 학살에 대한 죄명으로 뉘른베르크 재판을 통해 사형 판결을 받고 처형된 7인의 국가사회주의자들이었다. 구술변론에서 사회주의제국당은 바로 이 7인 중 한 명인 올렌도르프가 뉘른베르크 전범재판에서 증인으로서 자신의 범죄사실을 인정했던 증언 내용을 낭독하였다(국제전범재판소 주요전쟁범죄자 재판. 독일어판. 제4권 344쪽 이하). 이 증언내용에서 올렌도르프는 그가 일부분 자신의 감독하에서 9만 명 이상의 무고한 남성, 여성, 어린이들을 그들이 유태인이라는 이유만으로 잔인하게 살해했다는 사실을 시인했다. 이러한 잔혹한 인간이었지만, 사회주의제국당 간부들은 그를 2차세계대전 전사자들과 함께 동지로 취급하며 순교자로서 찬양했다. 이러한 맥락에서 리히터(뢰슬러)는 1951년 6월 20일자 FR서신誌 제17/51호(증빙자료 제203호)에 다음과 같은 글을 실었다.

"란츠베르크에서 7인의 독일 남성이 형장의 이슬로 사라졌다. 연합군으로부터 승인된 기본법에서 사형을 금지하고 있는데도, 독일 영토에서 미국인에 의해 살해당한 것이다. 우리는 이러한 새로운 살인행위에 대한 책임이 있는 미국인들과는 너무나 멀리 떨어져있다. 하지만, 대신 우리는, 이 7인이 어느 그룹의 지시로 란츠베르크에서 살해당하게 되었는지 잘 알고 있다."

에네페-루르 郡의 보고서(증빙자료 제204호)는 다음과 같은 내용을 담고 있다.

"... 두 번의 세계대전을 통해 산화한 전사자들, 끔찍했던 야간폭격에서 희생당한 자들, 피난 가던 중에 목숨을 잃은 자들, 그리고 7인의 란츠베르크 동지들에 대한 묵념을 올렸다."

이는 당시 히틀러가 보냈던 광부 포템파(Potempa)의 시해자들에게 보냈던 연대성 전보와 유사한 형태이다. 그리고, 이렇듯 전장에서의 전사자들과 대량학살자들을 동일하게 취급하는 행태만 보아도, 군인정신을 대변하노라고 주장하는 사회주의제국당이 실제로는 군인의 명예에 대한 그 어떤 감성도 지니지 않았다는 결론이 내려진다.

f) 국가사회주의독일노동당이 1차 세계대전 당시 지속적으로 활용했던 "등에 꽂은 비수"에 관한 소문은 그들이 수호했던 조국을 교활하고 배신적인 존재로 조작하고, 생활과 경제의 어려움에 대한 책임을 전가하기 위해 사용되었던 음모론이었다. 사회주의제국당은 2차 세계대전 동안 이 음모론을 동일한 목적으로 사용했다.

사회주의제국당 선전의 거짓말은 이 예에서 특히 명백해진다. 히틀러가 약속 파기와 협박의 외교를 펼치면서 전세계가 독일에 등을 돌리게 만들었다는 것은 역사적으로 입증된 사실이다. 독일은 이러한 어마어마한 상대를 도저히 이길 수 없었다. 여기에 히틀러의 서투른 전략은 패망을 앞당겼다. 독일 군인이라면 누구나 경험적으로 1차 세계대전 말기에 지원물품이 없어 전방이 무너졌던 사실을 잘 알고 있을 것이다. 그럼에도 사회주의제국당은 새로운 "비수 음모론"을 퍼트렸다. 카나리스, 7월 20일 그룹, 붉은 악단 등 저항세력이 승리의 기회를 무마시키고 전쟁 말기에 쉽게 투쟁을 포기하지만 않았다면, 1945년에 독일군은 패전하지 않았을 거라는 것이다. 또한, 이를 통해 독일의 - 제트전투기, 보복무기 등 - 새로운 무기들이 투입될 기회가 사라져버렸다는 것이다. 사회주의제국당은 출판물들을 통해 이 주제에 대해 지속적으로, 그리고 상세히 다루곤 했다. 그 예로 "독일재야신문"에 실린 두 개의 칼럼을 들 수 있는데, 하나는 "보복무기의 배반"이라는 제목으로 1952년 2월 7일 제6호에 실렸으며, 다른 하나는 "배반당한 아프리카 군단"이라는 제목으로 1952년 6월 5일 제25호에 실렸다. 이 밖에도 수많은

글들이 "붉은 악단"과 7월20일 그룹에 대해 작성되었다. 패전의 진정한 원인에 대해선 은폐되었으며, 히틀러의 책임에 대해선 한 마디도 언급되지 않았다. 이러한 행위의 목적은, 끊임 없는 반복을 통해 정보력이 약한 독자층이 언젠가는 배신자들과 방해자들이 어디에서나 활동하고 있고, 따라서 이들 때문에 전쟁에서 패한 것이라는 확신을 얻게 만들려는 것이다. 이러한 음모론 중엔 때때로 이러한 배반행위를 통해서 전쟁이 끝나게 되었다는 결론을 내리는 내용도 있다. (증빙자료 제161호) 그 예 중 하나로, FR서신誌 제8/50호(증빙자료 제193호)에는 "전쟁은 이렇게 끝나야 했나"라는 제목의 글이 실렸다. 처칠의 유명한 발언을 제목으로 삼아 시작된 이 글은 다음과 같이 이어지고 있다.

"이와 같은 영국 총리의 발언을 통해, 우리는 연합군의 우월했던 물질적, 인력적 상황이 독일의 정신, 독일의 연구자와 발명가들로 인해 혼비백산 되었으며, 서방 민주주의와 '자유민주주의의 수호자'인 동방 연합군들이 실제로는 매우 위태로운 상황이었던 것을 알 수 있다. 우리는 따라서 물질과 인력에 대한 우월함이 가장 중요한 요소는 아니라는 점을 깨달아야 할 것이다. 하지만, 우리가 발행하는 글들을 통해 알고 있고, 다른 국가에서도 인정하듯, 종전에 결정적인 역할을 한 것은 다름 아닌 배신행위이다."

[원문에서 강조됨]

1951년 6월 30일자 FR서신誌 제18/51호 (증빙자료 제192호)에는 다음과 같이 나와 있다.

"10년 전인 1941년 6월 21일, 우리 조국 유럽은 거대한 아시아대륙의 끝에 매달린 문화와 문명의 작은 반도에서 거대한 소비에트의 힘에 맞서 싸웠다.

불행하게도 우리는 속았고, 배신당했고; 고통스러운 투쟁 후에는 쓰러져 밟혔다. 우리가 이 싸움에 이기지 못 한 것은 부당하다."

도루크 집회 연설에서 레머는 1944년 7월 20일에 있었던 암살 당시 중부의 동방전선이 "배반적으로 해산"되었다고 주장했다. 즉, 침공 4일 전, 노르망디에서 누군가 벙커로부터 무기들을 파내었기 때문에, 침공일에 수천 명의 독일군인들이 손에 무기도 없

이 적들의 공격을 막아냈어야 한다는 주장이었다. 레머가 "1944년 7월 20일"이라는 제목으로 발행한 브로셔(증빙자료 제111호)에서도 저자는 비슷한 논리를 펼치는 한 편, 일종의 변호적 논조를 통해 패전의 원인으로 당시 주변의 사건들도 일조했다고 설득하려 했다. 반면, 심리를 통해서는 사회주의제국당 중앙지도부 임원들은 음모론을 더 이상 옹호하지 않았다. 크뤼거는 증거자료 내용에 반하여, 사회주의제국당은 독일이 전쟁에서 오로지 배반행위를 통해 패하게 되었다고 주장한 적이 없다고 했다. 그는 변론을 통해 베스타르프 백작이 "첫 총성이 울리기도 전에 패전하다"라는 제목으로 기고한 글이 실린 1952년 5월 20일자 "인포르마치온"誌 제5호를 언급했다. 이 글에서 베스타르프는 비스마스크 시대 이후 외교정책에서의 목표상실이 "패전의 거의 유일한 원인이었으며 (중략) 1차세계대전 중에 의심의 여지 없이 자행되었던 배반행위는 결정적으로 전쟁의 종식으로 이어지지는 않았다. 그러나 이 행위가 비난 받아 마땅한 행위였다는 것에는 변함이 없다."

또 그는 2차 세계대전에 대해서는 다음과 같이 저술하였다. "2차세계대전에서 역시 첫 총성이 울리기 전에 져버렸다. 이는 1937년부터 1939년까지 외교정책에 방향 설정이 확실치 않았기때문이다."

하지만, 이러한 논리는 사회주의제국당의 임원들이 비수 음모론을 통해 사실에 반하는 정보를 유포한 이유는, **국민의 의식 속에서 독일의 운명에 대한 책임이 그들의 "거대한 前身"인 국가사회주의독일노동당로부터 그들의 반대파들에게 옮겨가게 하기 위함이었다는 결론만을 입증할 뿐이다.**

g) 사회주의제국당은 동일한 의도로 이 밖에 다른 내용도 주장하였다. 이들은 정당 소속 연설자들의 공공 집회 연설을 통해 1945년에 항복한 것은 되니츠 제국정부가 아닌 독일군이며, 이 결과로 되니츠 정부가 아직도 유지되고 있는 것이라고 설명했다. 사회주의제국당은 이러한 해석은 저명 법학자와 역사학자들로부터 뒷받침 된 내용이라고 주장했다. 하지만 이는 옳지 않다. 학술 연구에 따르면, 정부가 아니라 오로지 독일군

이 무조건적 항복 태도를 취했다는 사실이 하나의 독일의 지속에 대한 증거로 가치가 매겨졌다는 것이다. 이에 따라 연합군들은 독일 정부의 위임에 의하여서가 아니라, 고유의 점령권에 의하여 독일에서 국가권력을 행사했다. 후에 새로이 구축된 독일 정부 기관들은 연합군의 권력반환에 의해서가 아니라, 점령권이 물러나면서 다시 자유를 얻게 된, 독일의 원천적인 국가권력을 의미하는 것이다.

되니츠 정부가 아직도 유지된다고 설명하는 학자들은 누구도 없다.

이 정부가 합법적 독일 정부로 볼 수는 없다는 것이 일반적인 사람들의 생각이다. 이는 맞다. 히틀러는 "영도자"로서 법적으로 의심스러운 모든 종류의 권한을 행사할 수 있었지만, 그렇다고 해서 그가 단순한 공포만으로 자신의 후임자를 결정할 수 있다는 것은 아니었다. 되니츠가 이양받은 영도자의 권한은 실제 국가권력으로 활용될 기회 자체를 갖지 못했다. 되니츠 정부는, 프렌스부르크 정부의 완전한 해산 후 불과 수주 뒤 독일에서의 영역이 매일 좁혀 드는 상황에서 매우 제한적인 상황에서 그 효력을 인정받으려 했기 때문이다. 연합군들이 되니츠 정부와 협상관계에 놓이긴 했지만, 그렇다고 해서 이 정보가 온전한 국가권력을 가졌었다고 보긴 어렵다. 특히 이 협상 내용들이 대부분 군사적 사안을 다루었고, 이 협상을 통해 되니츠 정부의 적법성이 부정되는 결론으로 귀결되었기에, 더욱 그러하다.

h) 사회주의제국당은 이 밖에도 다른 방식을 통하여 독일 연방공화국의 명성을 체계적으로 폄훼하려 했다.

반증자료를 통해(독일어 원문 49쪽) 레머는 다음과 같은 사실을 시인했다.

"당시 1933년까지 7백여만명의 실업자들이 직장으로 돌아가게 만들 능력이 없었던 바로 그 똑 같은 사람들, 바로 그 똑같은 정당들, 그리고 1933년이 존재하게 된 데에 대한 책임을 져야 할 사람들. 이들은 오늘날 또 다시 정치 생활을 홀로 만들어가려고 하고 있다. (중략) 우리는 머리가 희끗거리는 75세로 가득 찬 클럽은 필요치 않다 (중략) 우리는 연합군의 탱크가 아닌 여행가방을 타고 들어온, 패전의 수익자로 들어온 이

민자들은 필요치 않다."

"도이체 바흐트"誌, "독일재야신문", "올덴부르크 전진대"誌, 회람서신(증빙자료 제174호, 제175호, 제176호, 제181호)에서는 수도 본의 정치가들에 대해 "실현과 소진의 정치가", "양심 없는 투기자들이 가득한 주식회사", "거지정치인", "소여울을 뺏어먹는 기회주의자" 등의 비난적 표현이 사용되었다. 예를 들어, "도이체 바흐트"誌에 실린 1951년 4월 8일자 기사(증빙자료 제174호)는 다음과 같다.

"진정한 독일을 상징하는 것은 아데나워(Adenauer)가 아니라 슈마허(Schumacher)다. 그들은 어제는 표류자였다가 오늘은 갑자기 구원자로 둔갑한다. 그들은 외부 요인들로 인해 다시 살아난 시대를 상징하며, 이 시대는 수치와 치욕의 편을 들어준다. 소진된 정치가들은 과거의 산물이다. 그들은 오늘날 해방자들에 의해 가까스로 구원된 바이마르 시대 난파선을 상징하며, 또한 실현과 소진의 정치가를 상징하고, 1933년 수권법 틀에서의 자기거세를 위한 자발적 제재를 통해 자신의 체제의 윤리적-내부정치적 붕괴를 인정한 역사의 증인을 상징한다."

사회주의제국당의 주요 연설자였던 레머나 폰 보트머는 연방정부가 러시아 공격에 대비하여 철수할 비행기를 준비해 두었으며, 대피본부를 런던에 이미 꾸려놓았노라고 명예훼손적 주장도 하였다. 레머는 이러한 내용을 발언한 것에 대해 사과하기는 했지만, 그는 해외특파원인 비간트(Wiegand)의 말을 전달한 것뿐이라고 해명했다. 레머가 이 주장을 계속 고집하고 있기 때문에, 그는 계속해서 이 발언을 반복했으며 이로 인해 연방정부가 겁쟁이며 책임감이 없다는 오해를 떠안도록 만들었다. 이 행위로 인해 폰 보트머와 레머가 형사처벌을 받긴 했지만, 사회주의제국당 변호인인 슈리버는 심리가 진행되는 동안에 진실규명 증거 제시 차원에서 UP 통신사의 1952년 1월 12일자 설명문건을 제출하려 했다. 그런데, 오히려 바로 이 문건을 통해 레머의 주장이 옳지 않았음이 입증되었다. 제출된 설명문건을 보면, 미국 입장에서는 소비에트의 공격 시 서독에 다시금 군사정부를 투입하고, 피난민들을 수용해야 하고, 독일 정치인들은 위험구역으로부터 대피시켜야 할 가능성을 고민하게 된다는 것이다.

하지만, 이러한 설명은 연방정부의 행동에 대해선 아무 정보도 나타내고 있지 않다. 레머는 이 밖에도, 연방정부에 대해 "명령수령센터"라 비난했던 것을 인정했다. 그리고, 그가 "배반"이라는 단어를 사용한 한, 법적 측면에서는 이것이 "반역"이라는 의미로 해석되지 않으며, 다만 연방정부가 연방공화국의 이익을 충분히 대변하지 않는다는 의미로 해석된다고 주장했다. 그는 구금 후 미군본부 전쟁사 부서에서 일 했으며, 그가 그곳에서 일하는 동안 "본 부서를 위해 그가 제공하는 정보들이 매우 큰 가치를 지니며, 협력을 위한 그의 의지가 매우 칭찬할 만 하다"는 확인을 받았음에도, 다음과 같은 사실을 유보적으로 인정해야 했다. 즉, 여러 공공 연설들을 통해서 유럽방어공동체 준비위원회에서 자문활동 중인 독일 장군들에 대해 "당신들 손에서는 개조차도 빵 한 조각도 얻어먹지 않으려 하게 될" 정도로 그들의 명예를 훼손하겠노라고 위협했다는 사실을 인정한 것이다.

이렇듯 반복적인 욕설, 중상(中傷), 비방은 헌법상 보장된 자유로운 의사표현 혹은 진정한 의미에서의 정치적 반대세력 형성과는 무관한 것이다. 그들은 오히려 연방공화국 대표자들에 대한 국민의 신뢰를 근본부터 흔들어놓으려는, 그리고 이를 통해 자유민주주의 기본질서 전체에 대해 의심하게 만들려는 경향을 공공연히 보였다. 이는 다름 아닌 히틀러가 민주주의와 자유를 제거하고 독재를 구축하기 위해 사용했던 방식이다.

i) 사회주의제국당이 민주주의를 거부하고 독재를 추구한다는 것을 나타내는 추가적 사실은, 하이델베르크 군지구당 전단지에 대한 서한왕래에서도 나타난다. 이 서한에는 굵은 글씨와 작은 글씨의 혼합으로 다음과 같은 단어들이 적혀있었다. "국가사회주의", "민족공동체", "민족의승리", "권력장악", "평화", "사회주의 정당을 통한 자유"

여기에는 "과거 시대 초민주주의적 형성의 실패"가 독재의 권력장악의 원인이 된 적이 이미 있었다는 정보가 담겨 있다. 하이델베르크 지구당 당원인 렌츠(Lenz)는 이러한

표현들이 너무 모호하다고 판단했고, 독재를 거부해야 한다는 내용에 대해 항의하는 서한을 보냈다. 이에 대해 크뤼거는 하이델베르크 군지구당의 상위 지부인 뷔르템베르크-바덴州 단체장에게 보내는 1951년 3월 2일자 서한(증빙자료 제159호a)를 통해 다음과 같이 답변하였다.

"우리의 가장 큰 우려 중 하나는 네오파시즘 조직으로 낙인 찍히는 것입니다... 렌츠 前동지가 항의를 표시한 하이델베르크 전단지의 내용 또한 같은 맥락에서 토론될 수 있다고 생각하며, 도를스씨 또한 항의 내용을 인지했습니다. 도를스씨와 저는 이 전단지 내용이 알맞다고 생각합니다. 독재에 대한 제한적 문장의 사용은, 현존하는 헌법재판소의 존재를 생각해 보아도 꼭 필요한 것입니다. 이러한 면에서 우리는 (작성자인) 푀르스터에게 완전한 지지를 표명합니다. 이와 같은 내용을 렌츠 동지에게 적절한 방식으로 전달해주십시오. 아마도 구술로 전달하는 것이 가장 좋을 것입니다. 이 전단지를 제대로 읽는 사람이라면, 푀르스터가 자신과 같은 노선에 있다는 것을 깨닫게 될 것입니다. 푀르스터는 전술적으로 유일한, 옳은 길을 갔을 뿐입니다."

사회주의제국당이 연방헌법재판소를 염두에 두고 전술적 이유만으로 본래의 목표인 독재를 은폐했다는 것을 이보다 더 명백하게 보여주는 증거는 없다. **복수정당원칙에 대한 거부는 바인하임 전단지(증빙자료 제160호)에서 얻어질 수 있었다.**

"민족 개념과도 생경하고, 본질도 낯선 두 개의 정치 체제가 우리들에게 강요되었다. 인민민주주의와 정당민주주의다. 정당민주주의는 우리가 이미 1차 세계대전 후에 직접 경험해야 했던 하나의 국가형태이다. **정당민주주의는 그 체제가 독일민족에게 정당한 생활질서를 마련해 줄 능력이 없다는 것을 명백히 보여주었다. 우리에게 있어 정당민주주의는 독일민족을 서로 대립하는 집단들로 갈라놓는 길이며, 국가적 에너지를 마비시킨다. 정당민주주의는 모두에게 대항하는 싸움을 의미하므로, 독일이 스스로 자기 살을 먹게 만드는 체계이다. 인민민주주의와 정당민주주의는 모든 독일인들의 우선적으로 이룩해야 할 진정한 법치국가의 파괴자이다."**

이어서, 하이델베르크 군지구당에 대한 격려문(증빙자료 제161호)에서는 다음과 같은

내용이 나타나 있다.

"우리는 서방의 정당민주주의를 거부하는 것과 마찬가지로 동방의 인민민주주의를 거부하며, 대신 책임감 있고 모범이 되는 인격의 진정한 민주주의를 추구한다."

슐레스비히 홀슈타인州 지구당에서 보낸 1951년 12월 2일자 회람서신(증빙자료 제162호)에서는 **연방공화국에 대해 "위장 민주주의 체제"라고 칭했다.** 州단체장 슈뮈저(Schmüser)는 중앙지도부에 보내는 1951년 10월 30일자 서한(증빙자료 제165호)을 다음과 같이 작성했다.

"우리가 '국가의 적' 목록에서 누락된다면 섭섭할 것 같습니다. 우리가 이제야 민주당보다 오른 쪽에 서 있는 모든 그룹에 대한 결정화 역할을 담당하게 되었으니 말입니다."

같은 맥락에서 슈바르츠베크 지역분회 위원장은 1951년 1월 12일자 서한(증빙자료 제164호)에서 다음과 같이 밝혔다.

"친애하는 슈뮈저 동지, 이곳 슈바르츠베크에 있는 우리들은 대부분 시위자들입니다. 이러한 '과도민주주의' 형태로 스스로를 변화시키기 어려운 사람들입니다. 우리는 이것을 원하지도 않고, 이러한 민주주의를 단호하게 거부합니다."

사회주의제국당 지지자들은 현재 국가 형태에 대해 반대를 느끼고 있으며, 국가에 대한 적으로서의 자신들의 역할에 만족한다는 것을 알 수 있다.

j) 사회주의제국당은 민족이 전제주의 "영도자 국가"의 사상을 수용하기에 용이하도록 만들기 위해, 다른 모든 정당들을 척결하고 있으며, 이 행동은 다른 모든 정당들을 정치생활로부터 축출하려는 목표가 뚜렷해 보일 정도이다. 이들은 다른 정당들에 대해 "환관정당과 그의 노예들", "점령군의 앞잡이들" 등의 표현을 사용하고 있다(증빙자료 제188호).

사회주의제국당이 스스로도 점령군에게 정당 허가 신청을 냈음에도 불구, 다른 정당들은 "허가 정당"으로 폄하한 것이다. 이를 통해 사회주의제국당이 표현하고자 한 것은, 민주주의 정당들이 국민의 자유로운 결정으로 인해 생성되지 않고 점령군에 의해 설립되는 상황이기 때문에, 민주주의 면에서 적법하지 않다는 것이다. 이와 비슷한 방향의 비난으로 사회주의제국당은 당의 설립 과정을 빗대어 **"독점 정당"이라는 표현도 사용하였다**(증빙자료 제170호).

도를스 당대표는 뷔르템베르크-바덴州 지구당보 제1호(증빙자료 제171호)를 발간한 후 1950년 5월 26일 연설에서 정당의 본질에 대해 언급했다.

"점령군들이 양 독일 지역에서 권리를 행사하게 되면서

정치계에서 가장 교활한 수단을 이용해 방어되고 있지만, 국민들은 감지덕지한 것으로 받아들이고 있는 독과점이 형성되고 있다. 이들이 몇 다른 국가들에서처럼 연정을 맺게 되든, 야당을 형성하게 되든, 이들은 국가적 이상과 제국사상을 소외시키며 독자적 정치를 불가능케 한다. **이들은 점령군에 의한 완전한 의존성에 빠져버렸으며, 따라서 국제법에 대한 모순으로 인해 독일국민의 살아있는 이해관계를 침해하게 되면, 이들의 조치들은 계약 조항에 따라 효력을 잃게 된다."**

이들의 주장대로 몇 정당들이 독일 국민의 핵심적 이해관계를 외부세력에게 팔아버렸다는 비난을 하게 되면, 이를 통해 나머지 다른 정당들은 존재 정당성을 상실하게 되며, 사회주의제국당은 유일 정당으로서 진정한 독일적 정치를 펼쳐야 한다는 요구가 커지게 되는 것이다. 이러한 공격은 이와 같이 공격을 당한 정당들에 대해서만 해당되는 것이 아니라, 복수정당제를 추구하는 연방공화국의 토대를 와해키시며, 단일정당을 독재정당의 도구로 준비시키게 되는 것이다.

k) **이 모든 것은 연방공화국의 국가권력과 국가적 상징에 대한 체계적 경시를 의미하는 것이기도 하다.** 예를 들면, 민중 선동적 의미에서 독일 연방을 상징하는 색깔

대신 흑-백-적 색깔을 드러내는 것. 이들은 연방 상징 색인 "황금"색을 의도적으로 "노랑"으로, 혹은 현재 국가사회주의자들이 표현하듯, "겨자색"으로 폄하한다.

발레 지역분회의에서 만든 사회주의제국당 노래를 들어보면, 독일연방 국기의 황금색이 다음과 같은 단어를 통해 조롱되고 있다.

"살찐 은행가들의 금은 싫소. 독일인들이여 너의 노동과 임금을 위하라!"

이러한 연방 상징색에 반하는 선동의 결과로, 사회주의제국당 추종자들, 심지어 간부들, 그리고 메어만(Mehrmann) 파이네 지역분회 위원장, 슈미트 뵈르숨 지역분회 위원장들은 국기모독 행위를 수없이 자행했다. 중앙지도부는 겉으로는 국기모독에 대해 거리를 두었다. 중앙지도부는 형사소추를 통해 정범과 사회주의제국당 간의 관계가 밝혀지는 순간, 정범을 당에서 제명해 버렸다. 하지만, 중앙지도부에게 보내는 보고서에서는 정범들이 보호되었다. 제명조치에도 불구, 사회주의제국당은 이어지는 형사절차에서 정범들에게 변호인을 제공했고, 이들은 당의 지시대로 1심 판결에 항소로 대응했다. 슈미트 뵈르숨 지역분회 위원장은 당 내에선 "국기 귀족"이라는 명예로운 별명으로 불리곤 했다(증빙자료 제186호d).

이러한 예 외에도 사회주의제국당의 간부들은 형사 문제들을 자주 일으켰다. 특히 당 지도층은 그들의 정치활동과 관련, 수 건의 형사사건에 연루되어 있다. 물론 당 간부들도 가까운 미래에 더 많은 당원들이 추가적으로 유죄판결을 받을 것을 예상하고 있었기에, 그들은 해당 당원들의 가족을 위해 "동지 원조" 체계를 구축했다. 특히 주단체장 핑케의 경우, 이러한 재판절차가 엄청난 숫자로 누적되어 원조를 위한 변호인들을 더 많이 모집해야 했다(증빙자료 제209호).

재판의 결과로 당 지도부 인사가 유죄판결을 받게 된 경우, 그들은 영웅으로 칭송 받았다(증빙자료 제162호, 제211호, 제212호).

국가사회주의자인 브라운슈바이크 주총리 클라게(Klagge)의 아들이 유죄판결을 받자, 주지구당 위원장인 핑케는 주지구당을 대표하여 그의 "올곧은 태도에 대한 존경과 감사"를 표하였다. 그러면서, 그는 사회주의제국당 이념을 위해 수감되는 첫

당원도 아니고, 마지막 당원이 되지도 않을 것이라고 했다. "하지만 그의 행동과 용기는 우리에게도 의무가 되어야 할 것이다." (증빙자료 제214호)

국가기관으로부터의 명령에 대한 체계적인 무시 또한, 사회주의제국당 이념으로 인한 결과였다. 각 지부에서 열리던 금지된 집회는 경찰들과 문제를 일으켰고, 예를 들어 하이델베르크 군지구당 집회는 "참전용사" 회의로 포장되었다(증빙자료 제216호).

멜린은 이러한 금지 조치에도 불구하고 뷔르템베르크에서 집회를 열고 싶었고, 그래서 경찰을 자극하지 않고, 연방헌법재판소 절차에서 유리한 재판을 받으려면 어떻게 집회를 열어야 하는지 하이델베르크의 푀르스터 주단체장에게 문의하기도 했다. (증빙자료 제217호)

금지조치에도 불구, 1951년 11월 3일에는 에겐슈타인에서 집회가 성공적으로 열렸다고 한다(증빙자료 제28호t). 비록 시작된지 45분만에 경찰에 의한 강한 제재로 인해 집회가 중지되어야 했지만 말이다. 그리고, 1951년 11월 5일에는 어느 선술집을 빌려 공식 집회까지도 열 수 있게 되었다. 뒤이어 11월 6일에는 에틀링엔에서 열렸고, 이 집회 역시 경찰에 의해 45분만에 중지되었다. 다른 장소로 피해 계속해서 집회를 이어가려고 시도했지만, 경찰을 따돌리는 데에 실패하여 실행하지 못했다고 한다. **여러 증빙자료들을 볼 때, 사회주의제국당은 금지 명령을 거스르겠다는 결심이 확고하며, 이미 그럴 것을 전제하고 준비하고 있었다.** 주단체장 푀르스터가 쓴 회람서신 제6/51호(증빙자료 제215호) 내용은 다음과 같다.

"우리는 그것이 국가이든 혹은 좌경 군중이든 우리에게 가해지는 어떤 억압에도 굴하지 않을 것이다. ... 지하동굴로 돌격!"

니더작센 군지구당의 슈프링어(Springer) 조직당은 1951년 11월 23일에 다음과 같이 말했다. (증빙자료 제220호)

"사회주의제국당 금지조치에 대한 내 의견은, 그들이 우리에게 금지시키든 혹은 허락하든 상관없다는 것이다. 우리는 이런 경우든 저런 경우든 우리의 의지를 관철시킬

것이다. 또한, 우리에게 금지를 시킬 수 있는지 없는지에 관한 것도 무의미하다. 사회주의제국당 금지에 대한 법적 근거는 없기 때문이다. 이것은 다만, 그들이 우리에게 금지를 시키고 싶은가, 그렇지 않은가의 문제이다. 나는 미국이 모든 수단을 동원하여 금지조치를 강요하고자 한다고 생각한다. 그들이 보기엔 우리가 재군사화 문제에 있어 유일하게 모순적 요소를 지니고 있는 단체이기 때문이다."

멜린에 대한 수색의 경우, 정당금지를 상정하여 그가 수기로 작성한 위장계획 초안(증빙자료 제221호)이 발견되기도 했다. 이 초안에 따르면, 모든 군지구당은 해산되어야 하고, 신뢰할 만한 당원들은 비밀조직의 형태로 각 지점에서 모여야 한다. 모일 당원들은 각 지점장만 알고 있고, 지점장이 누군지는 군단체장만이 알고 있으며, 군단체장은 주단체장이 누군지도 알고 있어야 한다. 주단체장은 절대적 명령권력을 갖는다. (증빙자료 제221호)

l) **정치적 경쟁자에 대한 이념적 테러행위 또한 행해졌다.**

"1951년, 우리는 독일 붕괴의 편승자들과 연합군의 앞잡이들에게 두려움을 일으키는 데에 성공했다. 이로 인해 우리는 1945년은 영원하지 않고, 청산의 시간이 생각보다 더 빨리 다가올 수도 있다는 것을 ~알 수 있었다." (FR서신誌 제3536/51호 1쪽)

"사회주의제국당과 같이 잘 조직되고 훈육된 세력에 금지조치를 내려서는 안된다. 사회주의제국당은 금지 조치 이후에도 세력을 이어갈 것이다. 본에서는 더욱 위협적인 형태로 말이다. 만일 금지조치가 내려진다면, 본은 각오해야 할 것이다." (레머에 대한 인터뷰, 증인 비호만)

"후일에 본때를 보여줄 목록이 작성될 것이다! (장내에 귀를 울리는 박수)" (힌쉬르 1951년 9월 28일 브레멘 연설)

m) 사회주의제국당은 반유태주의 부활을 일으키는 데에 특히 어려움을 겪었다. 국가사회주의자들이 자행했던 유태인 대량학살 때문이었다. 공공 여론을 의식하여, 정관 제4조에서 정당 가입에서 인종이 고려되지 않는다고 명시했지만, 사회주의제국당이 실제 원하는 목표가 무엇이었는지는 주단체장 슈뮈저의 연설을 들어보면 뚜렷히 나타난다. (증빙자료 제250호)

"이민자들이 1945년에 미군 혹은 영국군 군복을 입고 쳐들어오게 하는 것만으로 반유태주의를 척결할 수 있을 거라고 생각하셨습니까? 코만 보면 금방 들통나는데도요?"

아마도 슈뮈저는 스스로 자신의 본 의도를 숨겨야 한다고 생각해서 이런 발언을 추가했던 것 같다.

다양하고 조심스러운 노력에도 불구하고, 사회주의제국당의 반유태주의적 노선은 완전히 감춰지지 않았다. 슐레스비히-홀슈타인 주 홍보부는 1951년 12월 28일(증빙자료 제237호), UN 이스라엘 대표단에 대한 입장을 발표하면서, 이들은 악의에 찼고, 예의 없다고 비방하고, 이들이 "그들의 인종의 특성인 뻔뻔함"을 지녔다고 했다.

1951년 12월 6일자 "독일재야신문"(증빙자료 제238호)에서는 외화를 밀수하느라 "바쁜 탈무드인"들의 적발 사례를 고발했다.

이 사건에서 중심이 되는 것은 외화 밀수가 아니라, 그들이 유태인이었다는 점이다. "올덴부르크 전진대"誌에서는 칼 마르크스가 랍비의 아들로, 실제 이름은 마도차이였다고 강조했다. 슐레스비히-홀슈타인 주지구당의 회람서신(증빙자료 제246호)에서는 아데나워 연방총리를 비난하면서, 그가 이스라엘과의 배상협상에서 오히려 점령비용 부담만 더 커지게 생겼다고 비판했다. 이와 유사한 목소리로, 사회주의제국당은 많은 전단지와 홍보물을 통해 비난의 목소리를 높였는데, 그 중에서도 가장 빈도가 높은 건 FR서한誌였다. 한 예로, (제 14/15호. 증빙자료 제229호) "펄만씨를 소개합니다."라는 제목의 기사에선 그가 "아메리카" 측의 검찰부총장직을 맡았다는 점에 대해 비판이 일었다.

"이러한 살인 충동 유발자들의 이름은 특별하다. 이들은 모르겐타우, 레만, 바루흐. 클라이, 프랑크푸르터의 반열에 들 만하다. 인류에 대한, 그리고 특히 아메리카니즘에 대한 모든 범죄에…"

같은 호에서 피에르 아르놀트의 기사가 실렸다. "유태인의 음모는 역사와 함께 변했다." 뒤이어 미국 최고법원 판사인 펠릭스 프랑크푸르터의 연대기에 대해 소개하면서, 그가 빈 출생의 이디시 시오니스트라고 했다. 제16/51호의 기사에서는 "이상적인, 비밀스럽고 투명한 정부"라는 제목으로 루스벨트 대통령에게 영향을 행사하는 유태인들을 다뤘다. 그리고, 제25/51호, 제28/51호, 제29/51호(증빙자료 제231호, 제232호)에는 "빨간 끈"이라는 기사를 통해 세계 금융시장에서의 유태인의 영향에 대해서, 제31/51호(증빙자료 제233호)에서는 켐트너와 모르겐타우에 대해 다뤘다. 특히 켐트너의 기사에선 딱히 다른 특징 없이 단지 그가 유태인이라는 이유로 그에게 적대적이었다.

제35/51호, 제36/51호(증빙자료 제234호)는 "트루먼의 새로운 피조물"이라는 기사에서 유태인들이 공산주의 체제든 민주주의 체제든 빠지지 않는다고 조롱했다. 헝가리, 체코슬로바키아 등의 모든 혁명에서 유태인들은 결정적 역할을 했다고 한다. 비슷한 내용은 제1/51호(증빙자료 제235호)의 "안개 속의 유태인 세계전략" 기사에서도 나타난다. 라인란트-팔츠州 정보지 제7호(증빙자료 제236호)에 실린 어느 글은 그 글투나 내용이 국가사회주의 시대 당시 반유태주의 극우선동지였던 "돌격"誌와 너무나 닮아있었다.

"나는 독일의 유태인이었으면 좋겠네 - 하지만 나는 피난민일 뿐이네. 불행하게도 독일 피난민 말이야! (중략) 내가 만일 독일의 유태인이라면 지금쯤 나는 마호가니 나무 책상에 앉아있겠지. 마치 1945년, 우리는 동료였지. 그러다가 그는 자발적으로 멋진 고급 구두점으로, 나는 자발적으로 거리로 갔지. 도대체 왜? 나는 강제수용소에도 간 적이 없기 때문이야. 난 그저 독일인이니까! (중략) 나는 반쪽 밖에 가치가 없고, 지금 그의 신발가게 앞에서 몸을 떨며 기다리고 있어. (중략) 나는 그저 독일 한 가운데 서 있는 독일인일 뿐이야. 내가 유태인이었으면 좋겠네! - 오 공정하신 신이시여, 갑자기

소원을 들어주지는 마소서. 유태인은 3만 명이나 되고, 그 중 어떤 이들은 신발가게가 없으니까. 아마도 그들은 해외에서 쏟아져드는 구호품들에 파묻혀 가게를 차릴 시간도 없을 거야. - 나는 케어[역주: 미국 구호품] 상자를 멀리서라도 보기만 했으면 좋겠네. - 그저 무엇이 들었나 궁금해서! - 그런가 하면 어떤 유태인들은 그전엔 지금보다 잘 살았다고 투덜거리지. - 어떤 유태인들은 공무원직을 버리고 시간에 맞춰 해외로 도망쳐버렸지. - 모두 독일인들이라고? - 독일인들은 모두 은퇴해야 해. 그리고, 이스라엘로 이민가는 자들의 퇴직금은 다 어디로 가는 거지? 팔레스티나는 겨우 허덕이고 있고, 겨우 이자만 갚는 형편이야. 물려줄 후손이 없는 유태인들 재산은 또 어떻고. 그 돈만 합쳐도 은행을 하나 만들 수 있을 정도야."

이와 비슷한 내용은 프랑크푸르트 郡단체장에게서 압수된 악보에서도 나타났다. "아리아인이여 명예를 드높이"라는 제목의 이 노래의 가사는 다음과 같다. (증빙자료 제241호)

"오 독일이여, 드높은 명예여. 너무나 많이 몰려오는 굽은 코[역주: 유태인]들을 막아내지 못 하는구나. 유태인들은 동쪽에서, 서쪽에서 몰려와 독일에 둥지 트네. 마치 교활한 뻐꾸기 새처럼. 이제 독일의 행복은 끝이라네. 인내를, 인내를. 믿음 속에 강하게 버텨요. 지금 유태인이 독일 등우리에 앉아 있어도. 그들은 영국에서, 미국에서 몰려오네. 참아요, 힘을 내요. 이 세상이 유태인 균을 알아챌 때까지."

이 모든 것들을 종합하여 보면, 사회주의제국당의 반유태적 태도를 유추해낼 수 있을 것이다. 그들은 유태인을 비난할 수 있는 기회가 주어지기만 하면 그 기회를 놓치지 않았다. 대량학살로 사형 판결을 받은 "란츠베르크 7인"에 대한 칭송도 새로이 등장했다. 사회주의제국당은 이들을 순교자로만 활용하는데 그치지 않고, 이들을 반유태주의 집행인으로 미화시켰다. 이 과정에서 관습적 개념에 대한 경악할 만한 행동이 자행되는데, 다름 아니라, 이들은 살인자를 무고한 사법적 희생자로, 살아남은 학살 희생자는 반인류적 범죄자로 뒤집어 버린 것이다.

VI. 증거조사 결과 다음과 같은 판단이 내려졌다.

1. 사회주의제국당은 지지자들의 행동에서 잘 드러나듯이, 정당으로서 **본질적 인권, 특히 인간의 존엄성, 자유로운 발전에 관한 인격권, 법 앞의 평등 원칙을 경시하고 있다.** 특히 정당 내에서 행해지는 반유태주의 부활을 통해 이것이 더 뚜렷하게 나타난다.

2. 사회주의제국당은 연방공화국의 민주주의 정당들에 대항하고 있으며, 이 과정에서 합법적 방식을 통해서 자신들의 강령을 경쟁 정당들과 비교할 뿐 아니라, **그들의 정치적 목표를 경쟁 정당들을 정치적 생활영역으로부터 축출하는 데에 둔다. 이로서 사회주의제국당은 단순히 다른 경쟁 정당들을 척결하려는 것이 아니라, 자유민주주의의 본질적인 요소인 복수정당제를 척결하려는 것이다.**

3. 사회주의제국당의 내부 구조는 다음과 같이 요약된다. **사회주의제국당은 1인 영도자체제에 입각하여 하향식으로 구축되었다. 1인 영도자체제는 당직 인선에 있어서 승인 및 임명 체제를 통해 표출된다.** 정당 가입은 자유롭지 않고 자의적으로 거부될 수 있다. 정당으로부터의 제명은 정관에 입각하여 모든 지역지부가 전제주의적으로 해산되는 방식으로도 이뤄질 수 있다. 이 밖에도 개별 사안에서는 당원이 자의적, 그리고 규정에 의하지 아니한 절차로 제명될 수 있다.

4. 사회주의제국당은 강령, 이념가치, 총체적 모습을 볼 때 舊국가사회주의독일노동당과 매우 유사하다. 정당강령은 국가사회주의독일노동당과 비슷한 모호한 공약들을 담고 있으며, 민주주의에 대한 지지 표명을 회피하고 있다. 강령을 통해서, 그리고 지도층 간부들의 발언들을 통해 제국사상에 대한 과장된 신화화, 자기우월적 소명의

식, 독일 헤게모니에서의 "광역"을 조성하고자 하는 등의 목표로 회기하려는 의도가 판단된다. 사회주의제국당은 전체적 윤곽으로부터 상세한 인상학적 형태까지 비교했을 때 국가사회주의독일노동당과 일치한다. 이러한 결론은 무엇보다도 방계조직, 선전 체계와 수단, 소위 순교자 칭송, "비수"의 음모론, 정부기관에 대한 체계적 경시를 통한 정치적 생활의 오염, 국가의 적 역할에 대한 자기만족, 국가 상징과 국가질서에 대한 모독 등을 통해서도 확인된다. **사회주의제국당도 스스로를 국가사회주의독일노동당의 후신(後身)으로 보고 있으니만큼, 정당은 지도부의 인사를 대부분 국가사회주의자들로 모집하여 히틀러에 대한 찬양의 전통을 계승하려 하고 있다. 즉, 이들이 국가사회주의자임에도 불구하고 모집되는 것이 아니라, 바로 이들이 국가사회주의자이기 때문에 모집하는 것이다.**

5. 이렇듯 확인된 사실관계는 기본법 제21조 제2항의 구성요건을 충족한다. 인권의 경시와 복수정당제에 대한 투쟁과 관련해서는 이 외에 다른 추가적인 설명이 필요 없다. (e. 참조)

이는 강령, 이념, 전체 모습을 보았을 때 사회주의제국당이 국가사회주의독일노동당과 본질적으로 유사하다는 점에도 적용된다. 오늘날 시점에서 회고해 볼 때, **舊 국가사회주의독일노동당의 발전 형태가 현존하는 정당으로서 기본법 제21조 제2항에 의거하여 위헌적이라는 판단**에는 의심의 여지가 없다. 독일의 국가사회주의독일노동당 경험은 기본법 제21조 제2항 신설에 대한 직접적 계기가 되었다. **목표와 방식에 있어서의 사회주의제국당과 국가사회주의독일노동당의 유사점이 모든 개별 특성에서 모두 일치하지는 않는다고 하더라도, 정치적 영역에서도 형식과 내용에 있어 다음과 같은 유효한 결론에 도달할 수 있다. 즉, 사상의 세계와 본질적 표현 양식에 있어 과거에 있었던 명백한 위헌적 정치 활동과 본질적으로 동일한 근원을 갖고 있다면, 앞으로 계속 활동하는 한, 이 정당은 앞으로도 동일한 혹은 유사한 내용을 발전해 나가도록 추구할 것이다.**

사회주의제국당과 국가사회주의독일노동당의 유사점을 관찰할 때, 증거조사 결과 민주주의 기본원칙에 위배된다고 판단된 사회주의제국당의 내부질서는 기본법 제21조 제2항에 따라 법적으로 중요하다. 왜냐하면, **사회주의제국당의 내부 질서는, 그 정당이 추구하고자 하는 미래의 국가적 질서를 나타낸 것에 불과하다는 결론이 불가피하기 때문이다. 이로써 사회주의제국당은 활동 초기부터 자유민주적 기본질서를 침해하고 종국적으로 이를 제거하려는 것을 의도한다는 사실이 증명되었다.**

H.

1. 따라서 사회주의제국당은 기본법 제21조 제2항에 따라 위헌적이다. 이러한 확인에 대한 법적 귀결은 연방헌법재판소법 제46조 제3항으로부터 도출되었다. 따라서 사회주의제국당은 해산되어야 한다.

이와 관련, 사회주의제국당 중앙지도부 운영임원인 프릿츠 헬러가 1952년 12월 12일에 서한을 통해 밝힌 자진 해산 통보에 어떤 의미를 부여할 지 여부가 질문으로 던져지게 된다. 절차 진행 도중에 내려진 위헌성 확인으로 인해 효력적으로 실행된 정당 자진해산이 재판절차에 어떤 영향을 끼치는지에 대해서는 결정을 내릴 필요가 없다. 여기서는 단지 자진해산이 헬러가 통보한 방식으로 이행되었다고 전제해야 하는 것이다. 이러한 형태의 해산은 어쨌든 법적으로 중요하지 않다. 민법전 결사법에 따라 해산을 담당하는 기관이 자신의 권한을 이러한 방식으로 다른 기관에 위임할 수 있는지 여부는 미정으로 남게 될 수 있다. 그리고, 이에 따라 위임 받은 기관이 자신의 자유재량에 따라 해산을 자의적 시점에 허용하게 될 수 있다. **결사의 형식으로 조직된 정당의 경우, 정관 규정 혹은 이러한 내용의 개별 수권조항은 기본법 제21조 제1항 제3문 규정에 대한 위반으로 인해 무효화된다.** 정당 존속에 관한 결정은 그 의미에 비추어 볼 때 가능한 한 가장 큰 협의회를 통해 이루어져야 할 것인데, 이에 대한 결정을 소수의 **간부들로 구성된 정당 내 권위기구의 자유로운 재량에 맡기도록 한다면, 이러한 경우보다 정당 내부의 질서가 민주적 기본원칙에 더욱 강하게 위반하는 경우를**

생각하기 어렵다. 이러한 권위적인 수뇌부가 정당 해산에 대한 당원들의 동의를 얻어내었다고 하더라도 이와 같은 하자가 제거되지 아니한다. 토론 없이 "박수 표결"로 이루어지는 것은 민주주의적 투표 방식이 아니다. 사회주의제국당이 주장하는 자진 해산에 대한 더욱 상세한 상황은 더 이상 살펴볼 필요가 없다.

2. 연방헌법재판소가 어떤 정당에 대해 위헌성을 판단하게 되는 경우, 이 정당 소속 의원들이 입법기관에서 그들의 의원직을 유지할 수 있는지 여부가 문제가 된다. 연방헌법재판소는 이와 관련, 의원직을 유지하지 아니한다는 결론에 이르게 되었다. 이와 관련해서는 다음과 같은 사항이 숙고되었다. 앞서 기술했듯이, 기본법은 정당이 국민의 정치적 의사형성에 가담한다는 것이 명백히 인정될 때만 정치적 적용을 고려한다. 이로써 헌법에서도 기본법 제21조와 제38조를 통해 특수한 긴장관계가 유지된다. 즉, 의원은 헌법상에서 국민의 대표자이자 동시에 특정 정당조직의 구체적 요소라는 이중적 지위를 갖게 된다. 이 두 개 조항은 이론적으로는 서로 조화되기 어렵다. 한편으로 정당들은 국민들의 정치적 의사형성의 주요 도구로 발현되지만, 다른 한편으로 정당을 통해 의석을 얻게 된 의원들은 정당의 대표자가 아닌 국민전체의 대표자로서 해석되어야 한다. 그러나, 기본법 제38조의 문구가 자유민주주의 헌법의 보장된 이념적 요소로부터 나온 것이고, 헌법제정자가 제21조와의 원칙적 불일치성이 대두될 것이라는 고민 없이 문제 의식 없이 그대로 채택했다는 사실을 가시화시켜 보면, 이론적으로 날카롭게 대립하는 것으로 볼 것만은 아니다.

적어도 이러한 해석은 기본법의 실증적 규범에서 나타나는 긴장관계에 대해 고민해 보게 만든다. 따라서 이에 대한 해답은 구체적 헌법 문제 결정에 있어 어떤 원칙이 각기 더 큰 높은 비중을 지니는가 조사해 보아야 도출될 수 있다.

E.에서 서술된 내용에 기본법 제21조를 연계하면, 다음과 같이 요약할 수 있다. 제1항은 정당들이 국민의 정치적 의사형성에 참여한다는 규정을 인정하면서, 이를 통해 정당들을 정치적-사회적 영역으로부터 빼내어 헌법적 기관의 지위로 격상시킨다. 이러

한 소위 "편입(Inkorporation)"을 통해 헌법의 형상을 부여 받는 것은, 자유민주적 기본질서의 토대 위에서 존재하는 정당들만이 누릴 수 있어야 이것이 정치적으로 의미가 있게 된다. 이는 제2항을 통해서도 확인된다. 제2항은 특정 정당이 자유민주적 기본질서를 저해할 경우, 이 정당들을 국민의 정치적 의사형성에 참여하지 못하게 하는 것을 가능케 하는 데에 그 의미가 있다. 법치적 숙고에 따라, 위헌성 확인은 법적 효력에 있어, 누구나에 의해, 정부나 행정기관에 의해서도 내려질 수 없으며, 또한 아무런 절차를 통해서도 내려질 수는 없다는 것을, 그리고 연방헌법재판소의 판결을 통해 실체적 진실을 탐구하는 절차를 통해서만 내려질 수 있다는 것이 결정되었다.

기본법 제21조 제2항에 따른 연방헌법재판소 판결을 통해 해당 정당이 민주주의 기본원칙에 모순되는 정치적 이념 내용으로 인해 초기부터 혹은 판결상 언급된 시점부터 국민의 정치적 의사형성 참여를 위한 전제조건을 갖추지 못했다는 사실이 확인된다. 만일 이러하다면, 본 판결의 효력은 이러한 정치적 이념을 관철하기 위해 만들어진 기구를 해산하는 것에 그치는 것이 아니라, 오히려 이러한 이념 그 자체를 정치적 의사형성의 절차에서 배제하여야 한다는 것이 헌법재판소 판결의 취지이다. 그런데 정당의 본질적 대표자인 의원이 계속하여 남아 있으면서 정치적 결정이 내려지는 기관에서 정당의 이념을 대변하고, 투표를 통해 그 이념에 효력을 부여하는 것이 가능하게 되면, 이러한 목표는 달성할 수 없게 된다.

따라서, 기본법 제21조의 올바른 의미는, 위헌적 정당의 의원직은 판결 공표와 동시에, 그리고 추후 구체화되는 사항에 따라 무효화된다는 결론으로 귀결될 수밖에 없다. 의석 상실은 정당의 위헌성 결정으로부터 강제적으로 발생되는 효과로, 이것은 직접적인 법적 결과로 보아야 할 것이고, 정당 해산에 관한 연방헌법재판소법 제46조 제3항에서와 같이, 이에 상응한 법형성적 판결을 할 수 있는 권한에 대한 입법자의 권한 부여는 필요하지 아니하다. 기본법 제21조를 이와 같이 해석함으로써 제38조는 고유의 의미를 잃는다. 제대로 해석한다면, 위헌적 정당의 의원은 "국민 전체의 대표자"가 될 수 없다고 해석하는 한도 내에서 제38조가 이와 같은 해석을 뒷받침한다. 제38조가 명령적 위임을 금지하고 있는 한, 이 조항은 의원의 제명, 당적 이동, 백지 포기 선언, 사

퇴유보, 권리행사 협상 등 의원의 의회활동에서 발생하는 다양한 구성요건들의 법적 판단에 있어서 중요하다.

의원직을 상실하게 된 의원을 선출한 유권자들은 이와 같은 의원직 상실에 따른 불만을 제기할 수 없는데, 왜냐하면 헌법에 위반되는 정당의 의원으로 하여금 자신을 대표할 것을 요구하는 것은 그 자체로서 위헌적이기 때문이다.

그리고 의원직 상실은 기본법 제18조에도 위배되지 않는다. 기본권의 실효는 개별적 의원을 상대로 실효조치가 이루어질 때 간접적으로 - 즉 피선거권 상실로 인해 - 의석의 상실로 이어진다. 이것은 당사자 개인의 잘못된 행동을 전제로 하는 것이다. 기본법 제21조 제2항에 의한 위헌성 확인의 결과로서 발생하는 의원직 상실은 그에 반하여 의원의 개인적 행동이 아니라 정당과의 위임관계로 인한 것이다. 법적 효과에 있어서 차이점은 바로 이와 같은 전제조건의 차이점과 부합한다. 연방헌법재판소법 제39조 제2항과 관련한 기본법 제18조에 의한 절차에서 의원에게 피선거권의 상실이 선고되면, 그는 그의 의원직을 상실할 뿐만 아니라, 상실 선고 기간 동안 더 이상 선거에 입후보할 수 없다. 정당의 위헌 확인은 그에 반하여, 미래에 대한 인적인 피선거권에는 영향이 없고, 다만 현재의 의원직만 상실케 할 뿐이다. 이러한 결과는 당연하다. 그 이유는, 어떤 의원이 소속 정당의 공동체 범위 내에서 소속 정당의 대변자로서, 그리고 동시에 자신의 개인적 행동을 통해 기본권을 자유민주적 기본질서를 저해하는 데에 악용한다면, 기본법 제18조에 의한 절차에서 피선거권을 박탈하는 데에는 아무런 문제가 없기 때문이다.

더 나아가 여기에서의 의석 상실은 기본법 제21조 제2항에 의한 확인으로 인한 직접적 결과이므로, 의회의 승인은 - 예를 들어 기본법 제46조 제3항과 제4항의 준용처럼 - 고려 대상이 되지 않는다. 이러한 승인이 의미 있는 경우는 특정 의원에 대한 개별적 정차가 진행되고 있는 경우, 그리고 의회의 이해가 이 절차의 진행에 있을 때뿐이다. 이 경우와 같이 재판절차가 정당의 위헌성을 확인하는 것일 때는, 의석 상실은 본질적으로 의회의 승인이 필요하지 않는 법적 결과이다.

연방헌법재판소는 의석 상실 문제가 연방헌법재판소법 준비 과정에서 발견되고 연구되었다는 사실을 부인하지 않는다. 따라서 '법의 침묵'은 여기에서 이러한 결과가 도출되는 것을 원하지 않았다는 해석도 가능하다. **이미 설명한 것과 같이 의석 상실은 기본법 제21조에 의해 직접적으로 발생하는 것이므로, 헌법의 지위를 고려할 때 입법자의 이와 같은 고려사항은 아무런 역할을 하지 아니한다.**

의석 상실의 적용은 연방의회와 주의회 의원직에만 한정된다. 이는 본질적 의미에서 볼 때 국민의 정치적 의사형성이 이루어지는 곳이 바로 여기뿐이기 때문이다. 지역 기관, 특히 자치단체에서는 위헌적 정당 소속 의원이 대표기관 및 선출직의 자격을 상실하는 것은 기본법 제21조의 직접적 적용을 통해 도출되는 것이 아니다. 왜냐하면 지역 기관 차원에서는 본질적으로 정치적 결정이 이루어지는 것이 아니라, 오히려 지역 기관은 1차적으로 행정업무를 담당하는 곳이기 때문이다. 연방헌법재판소 결정을 통해 지역 기관에서 어떤 조치들이 내려지게 될지 여부는 각 지역 기관별로 효력 있는 법률, 혹은 각 결정에서 다뤄진 원칙의 종류에 따라 달라질 법률에 따라 달라진다. 본 사건에서는 사회주의제국당에 소속된 어떠한 연방의원과 주의회 의원들에게 의석 상실이 발생하는지에 대한 부분이 결정되어야 한다. 즉, 이러한 법적 효과를 적용받기 위해서는 어느 시점에 정당과 의원 간의 관계가 존재해야 하는지에 관한 것이다. 증거조사(G.章 끝)의 결과에 의하면 사회주의제국당의 위헌성은 설립 당시부터 인정되었으므로, **이 정당의 공천을 받아 이 정당의 공천을 받아 당선된 모든 위원들은 설사 도중에 사회주의제국당 소속이 변경되었더라도 의원직은 상실되어야 한다. 이는 사회주의제국당의 공천에 의하지 아니하고 당선되었다가 후에 가입하여 본 판결 선고시 사회주의제국당 소속에 해당하는 의원들도 마찬가지이다.** 이러한 의석 상실 영역의 구분은 다음과 같은 점을 고려할 때 정당화된다. 전자의 경우(처음부터 사회주의제국당의 공천을 받아 당선된 경우. ※ 편집자 주), **의원직은 처음부터 치유 불가능한 하자가 있는 것이다. 즉, 의원은 실질적으로 부당하게 의회에 진출한 것이 된다. 후자의 경우**(처음에는 다른 당의 공천 등을 받아 당선된 후 사회주의제국당에 가입한 경우. ※ 편집자 주) **의원은 먼저 형식적으로나 실질적으로 모두 정당하게**

의석을 얻었다. 그러나 그 후 의원직을 위헌적 정당을 위해 사용하게 되었다. 그렇기 때문에, 의원은 판결선고 시점에 해당 정당 소속인 경우에만 의원직을 상실할 수 있는 것이다. 그가 그 전에 탈당하였다면 의원직의 행사가 가지는 위헌적 성격은 상실된다. 사회주의제국당이 주장하는 자진해산과 같은 요건은 여기에서 고려되지 않는다.

모든 사례에서 공통적으로, 의석 상실은 판결 공표와 함께 시행된다. 연방헌법재판소가 의석 상실의 법적효과에 대해서 일반적으로만 결정할 수 있고, 개별 사건에 대해서는 확정할 수 없으므로, 결국 고려 대상인 모든 개별적 의원들이 앞서 말한 기준에 따라 의원직이 상실된 것인지 여부에 대해서는 관할 선거심사기관이 담당해야 할 과제이다.

또한 검토해야 할 것은, 판결 선고 전에 사회주의제국당으로부터 탈퇴한 경우 이것이 **진정하게 이루어진 것인지 아니면 위장을 하기 위해 이루어진 것인지 여부이다.** 물론 이것은 앞서 언급한 바와 같이 탈퇴하는 것이 의미가 있는 경우에 한한다.

의원직 상실로부터 어떠한 결과가 초래되는지에 대해서도 심사되어야 한다. 이러한 결과들에 대해서는 법적으로 규정되지 않았다. 특히, 의원직 상실과 연계된 일반적 법적 결과들은 여기서 논의되는 것이 적절하지 아니하다. 기본법 제21조에 의하여 발생하는 의원직 상실의 결과가 미래에 대해서 어떤지 규율하는 것은 해당 입법자의 임무가 될 것이다.

일반적이고, 사회주의제국당에 대해서만 해당하는 것이 아니라면, 그러한 규정은 현 회기에 도입될 수 있다. 이러한 규정의 효력 발생시까지는 연방헌법재판소가 연방헌법재판소법 제35조에 따라 의원직 상실의 결과들을 지시하여야 한다.

그에 따라 대체가 불가능한 의원직 상실에 대해 처리하고자 한다. **비례대표에 의해 선출된 의원들을 대체하는 것은 그 자체로 불가능하다. 그 목록이 판결과 함께 효력을 상실했기 때문이다. 법적, 선거행정적 이유에서 상실된 의석에 해당하는 구역에서의 보궐선거, 혹은 전혀 새로운 신규 선거를 연방헌법재판소법 제35조에 따라**

실시하는 것은 부적절하다.

의원직 상실로 인해 의회 내 의원 수는 새로운 법률 규정시까지 그리고 최대 현회기 기간 동안까지 대체불가능한 의석의 숫자만큼 감소하는 상황은 어쩔 수 없다. 이것은 헌법 혹은 선거법에 있어 고정된 의원 수가 규정된 의회에서도 마찬가지이다. 따라서 감소된 의원 수를 토대로 내려지는 의결들의 법적 효력에 대해서는 의심할 여지가 없다.

3. 사회주의제국당에 의존적인 개별조직들 - 제국전선, 제국청년, 사회주의제국당 여성회- 에 대한 특별한 금지는 필요하지 않다. 이들 조직이 당의 일부분일 경우, 이들 조직은 사회주의제국당과 법적으로 동일하게 처리된다. 이들이 독립적 조직인 경우, 기본법 제21조 제2항은 적용되지 않는다. 만일 이들 조직이 "헌법질서"를 침해하는 경우, 행정부는 기본법 제9조 제2항에 따라 직접적 조치를 취할 수 있다.

4. 연방재판소법 제46조 제3항에 따라 정당의 해산이 명령되는 경우, 대체조직을 설립할 금지조치도 함께 내려진다. 대체조직을 설립하는 것은 기존 조직의 연속과 동일하게 여겨지며, 판결 전에 설립되어 추후 대체조직으로 변형되는 경우도 마찬가지이다. **어떤 방식이든 사회주의제국당의 이념을 전파하면(전단지, 회람, 강연) 대체조직으로 간주된다.**

5. 연방정부에 의해 -청구되고 연방재판소법 제46조 제3항에 의해 허용된 사회주의제국당 재산 몰수는 연방의 공공목적을 위하여 이루어진다. 이는 법적 혹은 조직적으로 독립적인 사회주의제국당 지부(주지구당, 군지구당 등)의 재산에도 해당된다.

6. 본 판결의 효력은 공표와 함께 발휘된다. 경찰기관들은 판결의 집행을 위한 조치들을 취하여야 하고, 이 때 경찰은 일반적으로 유효한 법치국가적 규율을 제외한 다른 규정들, 예컨대 지시된 조치들의 경찰권 실행을 위한 수단의 적절성과 같은 규정에 의하여 방해받지 아니한다. 통일적인 집행을 위하여 각 주(州) 내무부장관들은 연방헌법재판소법 제35조를 근거로 위 결정사항 1, 2, 3항의 이행을 위임받아 담당한다. 재산몰수는 연방내무부장관에 위임한다.